

Info

Per 1. Dezember 2019

- **Buchhaltung**
- **Mehrwertsteuer**
- **Löhne**
- **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**
- **Arbeitsrecht – Führungskultur**
- **Steuern**
- **Finanzierung – Liquidität**
- **Immobilien**
- **Versicherungen**
- **Diverses**
- **Neuerungen beim Lohn per
1. Januar 2020**
- **Anhänge**

An die Mandanten und Freunde der Revidas

In den vergangenen Jahren haben wir uns immer wieder mit dem Thema Zeit und Zeitmanagement und der damit eng verknüpften Digitalisierung beschäftigt. Die Herausforderungen, geschäftlich wie privat, bleiben. Nachfolgend einige aktuelle Themen, die uns, und sicher auch Sie, umtreiben.

Zum einen ist da die absurde Zinssituation mit Negativzinsen. Die Tiefzinspolitik und die Ausweitung der Geldmengen wirken kontraproduktiv. Wettbewerbsschwache Staaten und Firmen werden belohnt, Strukturreformen bleiben aus. Löhne, Preise und Wachstum stagnieren mangels Vertrauen in den Markt und aufgrund der zurückhaltend Investitionsbereitschaft.

Die vielen wirtschaftspolitischen Vorlagen, haben Auswirkungen auf unseren Alltag. Energiegesetz, Altersvorsorge, AHV-plus, Vollgeldinitiative, bedingungsloses Grundeinkommen und Konzernverantwortungsinitiative sind einige davon.

Die Steuervorlage / (Steuerreform und AHV-Finanzierung), welche die steuerliche Landschaft massiv verändern wird und sämtliche kantonalen Steuergesetze (und diverse Nebengesetze) werden zu Änderungen zwingen.

Unser Erbrecht ist 100-jährig, rund 60 Mrd. werden pro Jahr in der Schweiz vererbt. Insbesondere das Pflichtteilsrecht soll in den nächsten Jahren kurzfristig angepasst werden.

Der Detailhandel kämpft. Analysen gehen davon aus, dass mindestens ein Viertel der Verkaufsflächen kurzfristig verschwinden wird. Strategien müssen ganzheitlich angesetzt werden.

Es bleibt einiges zu tun, doch *«Wer im Leben kein Ziel hat, verläuft sich»*. Abraham Lincoln
Halten wir also an unseren Zielen fest, passen diese aber laufend der Zukunft an.

Die Schweizer Währung gehört zu den härtesten Währungen der Welt. Die Schweizerische Nationalbank ist unabhängig.

Die Schweiz bleibt Spitzenreiter im Ranking der Anmeldung europäischer Patente im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Pro Million Einwohner 884 Patente.

Unser Steuersystem fordert uns immer wieder, darf international betrachtet aber als fair beurteilt werden. Dem Steuersubstrat müssen wir Sorge halten, nur 20% der Steuerpflichtigen zahlen 80% des gesamten Steuersubstrates! Gemäss Analysen soll unser gesamtes Abgabesystem zu den sozialsten der Welt gehören. Steuerrevisionen werden wohl komplexer und intensiver, im Vergleich zum Ausland sind diese aber immer noch angemessen.

Die Jahresrechnung des Bundes hat 2018 mit einem grossen Überschuss von 2,9 Mrd. abgeschlossen. Die Bruttoschulden konnten um 5,8 Mrd. gesenkt werden. 2019 wird wiederum ein hoher Einnahmenüberschuss des Bundes und ein Schuldenabbau erwartet. Einen wesentlichen Anteil am Mehrertrag hat die Verrechnungssteuer. Sachverhalte, die früher «verrechnungssteuerneutral» umgesetzt wurden, werden nun erfasst (35%). Aufgrund der Negativzinsen zahlen viele Firmen die Steuern im Voraus (2008 rund 800 Mio., 2018 rund 2 Mrd.). Mehrwertsteuereinnahmen halten sich auf einem Niveau von rund 23 Mrd.

Wenn wir die Zahlen unseres Bundeshaushaltes und die Gesamtsituation der Schweiz im Vergleich zur Welt interpretieren, machen wir uns wirklich Sorgen auf hohem Niveau. Vergessen wir die sonnigen Tage nicht, nutzen wir diese bewusst.

«Einige Menschen treffen solch gründliche Vorkehrungen für Regentage, dass sie den Sonnenschein heute gar nicht geniessen». William Feather

Ein Blick zurück in die Geschichte:

Schon in der Revidas Info von 2011 haben wir einen Blick auf finanzpolitische Ereignisse der Geschichte geworfen. Einige Erinnerungen und Ergänzungen:

Tulpen-Blase 1637 – Mutter aller Finanzkrisen

Amsterdam war in der frühen Neuzeit der bedeutendste Finanzplatz Europas. 1636 wurden die Holländer von einer seltsamen Manie ergriffen. Tulpenzwiebeln von besonders exotischen Blumen wurden zu Preisen gehandelt, die höher waren als ein Haus. Ein Jahr später platzte die Blase. Die niederländische Wirtschaft stürzte in eine mehrjährige Krise.

Mississippi-Blase 1719

Der Schotte John Law verkaufte in Paris der feinen Gesellschaft Anteile an Ländereien im Mississippi-Gebiet und erfand eines der grössten Schneeballsysteme in der Geschichte der Menschheit. Er ruinierte damit nicht nur den grössten Teil des Pariser Adels. Er zerstörte auch das gesamte Finanzsystem und schuf damit eine wichtige Voraussetzung für die französische Revolution.

Südsee-Blase 1720

Die Südsee-Blase ist das englische Gegenstück zur französischen Mississippi-Blase. Der Adel und die reichen Händler von London spekulierten mit Anteilen an fiktiven Ländereien in der Südsee und hofften auf sagenhafte Gewinne. Selbst die klügsten Köpfe machten mit. Zu den prominentesten Opfern der Südsee-Blase gehörte der Physiker Isaac Newton.

Börsenkrach/Gründerkrach 1873 – Einführung von Schutzzöllen ab 1877

Als Schutzzollpolitik werden die von Otto von Bismarck seit 1877 eingeleiteten protektionistischen Massnahmen zum Schutz der Wirtschaft bezeichnet. Vorausgegangen war eine Überhitzung der Konjunktur, die von verschiedenen Faktoren begünstigt worden war – in Deutschland vor allem durch den gewonnenen Krieg 1870/1871 gegen Frankreich, die daraus erworbenen Reparationszahlungen Frankreichs und die Reichsgründung. Nach dem Gründerkrach 1873 setzte eine Wirtschaftskrise ein. Längerfristig förderte die Schutzzollpolitik die ökonomische Entwicklung des Deutschen Reiches. Gleichzeitig erhöhten sich jedoch die Preise, ohne dass sich die Reallöhne erhöht hätten. Die Kaufkraft der Löhne stieg erst allmählich wieder ab 1883.

Die Panik von 1907 – Banken Run

Die Finanzkrise wurde im Oktober 1907 durch den gescheiterten Versuch ausgelöst, die Kontrolle über die Aktien der United Copper Company zu erlangen. Die Banken, die diesen Versuch durch die Vergabe von Krediten finanziert hatten, sahen sich nun einem Ansturm von Sparern entgegen, die ihr Erspartes massenweise abzogen. Der Ansturm weitete sich auf nahestehende Banken aus und führte eine Woche später zum Zusammenbruch der Knickerbocker Trust Company, der drittgrössten Treuhandgesellschaft New Yorks. Deren Zahlungsunfähigkeit wiederum alarmierte Regionalbanken, die nun ihre Reserven aus New Yorker Banken abzogen, und zahlreiche Menschen im ganzen Land begannen bei ihren jeweiligen Regionalbanken ihre Guthaben abzuheben. Zu dieser Zeit gab es in den Vereinigten Staaten noch keine Zentralbank, die dem Markt weitere Liquidität hätte zuführen können, sodass die Panik ohne das Eingreifen des Bankiers J. P. Morgan möglicherweise noch wesentlich grössere Ausmasse angenommen hätte. Um den Markt zu stützen, brachte Morgan grosse Summen seines eigenen Vermögens ein und überzeugte andere New Yorker Bankiers, es ihm gleichzutun.

1929er-Blase – der schwarze Donnerstag

In den 1920er-Jahren wurden Auto, Radio und Film zu Massenprodukten. Amerika wurde von einer technischen Euphorie erfasst, die in eine wilde Spekulationswelle ausartete. Jedermann begann Aktien zu kaufen, viele auf Kredit. Im Oktober 1929 crashte die weit überhitzte Börse. Eine falsche Geldpolitik der Notenbank und eine falsche Wirtschaftspolitik der Regierung führten zuerst zu einem Bankensterben und dann in die Grosse Depression, der schlimmsten Wirtschaftskrise des 20. Jahrhunderts.

Dotcom-Blase 2000

Im März 2000 platzte die Spekulationsblase, die insbesondere die sogenannten Dotcom-Unternehmen der New Economy (internetbasierte Firmen) betraf und vor allem in den Industrieländern zu Vermögensverlusten für Kleinanleger führte. Als Sinnbild dieser Krise steht der Aktienindex von NASDAQ, der grössten elektronischen Börse der USA. In ihrem grössten Aktienindex, dem Nasdaq Composite, sind über 3000 Technologieunternehmen gelistet. Innerhalb von zwei Jahren fiel der Index um 80%.

Subprime-Blase 2008

Billiges Geld und neue Finanzprodukte haben in den USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine gewaltige Immobilienblase entstehen lassen. Als diese Blase platzte, führte das zu einem Massensterben an der Wallstreet. Renommiertere Banken waren davon betroffen. Lehman Brothers ging pleite, BearSterns und Merrill Lynch mussten übernommen werden. Die Krise hat die US-Wirtschaft in eine Rezession gestürzt.

2019 Bitcoins fulminanter Aufstieg, Fall und Wiederaufstieg

Kryptowährungen sind in den Mainstream vorgedrungen. Über das Potenzial und die Nachhaltigkeit von Kryptowährungen gehen die Meinungen unter Experten weit auseinander. Der rasante Wertanstieg und die ebenso scharfe Korrektur danach erinnern jedenfalls stark an Spekulationsblasen früherer Jahrzehnte.

2020 ?

Und zum Schluss: *«Der Weise ist es dadurch, dass er überall lernet – auch von einer Ameise».*
Johann Michael Sailer

Die Zukunft fordert die Strategie der Ameisen: Ein grosses Zusammenwirken in einem Ameisenhaufen mit einem vorbildlichen Gemeinsinn, ohne Egoismus, instinktiv und wirksam. Schaffen wir viele freie Momente, sodass uns das «überall Lernen» immer öfter gelingt.

In Anbetracht der anstehenden Gesetzesflut und laufenden Veränderungen denken wir daran, wie eigenartig es doch ist, wie die einfachen Dinge im Leben weiterbestehen, während der Alltag immer komplizierter wird.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einfache, besinnliche Feiertage und einen positiven, motivierten Start ins 2020.

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Hans Martin Zanetti
lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

1	Buchhaltung.....	7
1.1	QR-Rechnungen	7
1.2	Buchhaltung – Handelsregister.....	7
1.3	MWST – Belegvorgaben	8
1.4	Vereine.....	8
1.5	Privatanteile	8
2	Mehrwertsteuer	9
2.1	Mehrwertsteuerkontrolle	9
2.2	Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung.....	10
2.3	Mehrwertsteuerdschungel?	10
2.4	Privatanteile Geschäftsfahrzeug.....	12
2.5	Unternehmensabgabe RTV	12
2.6	Ort der Lieferung eines Gegenstandes mit Montage / Installation (Nebenleistung) neue Definition!	12
2.7	Beiträge an Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden / Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.....	14
2.8	Abbruchkosten / Bodensanierungen.....	14
2.9	Saldosteuersätze.....	16
2.10	Gegenstände, die ausschliesslich an den / die Einzelfirma Inhaber/in sowie an eng verbundene Personen vermietet werden – kein Vorsteuerabzug?	16
2.11	Immobilien und Mehrwertsteuer – Checklisten	18
2.12	Kryptowährungen	18
2.13	Was ist BAZG?.....	18
3	Löhne.....	19
3.1	Lohnverhandlungen 2020.....	19
3.2	Bestimmungen zur Lohngleichheit.....	20
3.3	Finanzierung der Berufsbildung.....	20
3.4	Anspruchsvoraussetzungen	20
3.5	Zivile Aus- oder Weiterbildung.....	21
3.6	Bezug und Auszahlung der Ausbildungsgutschrift	21
3.7	Taggeld statt Lohn bei Krankheit – Nettolohnausgleich	22
3.8	Sonntagsarbeit	23
3.9	Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit.....	23
3.10	Lohnausweis	27
3.11	Homeoffice	30
4	Vorsorge – Rente – Kapital – BVG.....	31
4.1	Gesamtüberblick über Vorsorgegelder	31
4.2	Reform AHV 21	31
4.3	Die bisherigen Massnahmen	32
4.4	Reformpaket AHV 21?.....	32
4.5	Pensionskassenvergleiche – Kennzahlen.....	33
4.6	Sprachaufenthalt – Versicherung	34
4.7	Ergänzungsleistungen – Entlastung – Abgeltung bei Pflege durch Angehörige	34
4.8	Hausdienstmitarbeitende.....	37
4.9	Budgethilfe für das Alter	37
4.10	Bankkonten und Todesfall	38
4.11	Digitaler Nachlass: So funktionieren Anbieter im Todesfall.....	38
4.12	Pflegebedürftig – zu Hause wohnen?	39
4.13	Haushaltsgelder sind abzuklären.....	40
4.14	Erbrechtsrevision.....	40
4.15	QALY-Methode	41

5	Arbeitsrecht – Führung.....	42
5.1	Arbeitszeit	42
5.2	Mitarbeiterwechsel – Stellenmeldepflicht – Tipps für den gelungenen Aus- und Eintritt.....	43
5.3	Kettenarbeitsverträge	44
5.4	Konkurrenzverbot.....	44
5.5	Büro versus Produktion – Was Büroarbeiter von Mitarbeitenden in der Produktion lernen können	45
5.6	Betriebsübernahme	46
5.7	Unterschriftenregelung – Definition der Unterschriftsberechtigung	47
5.7.1	Unterschriftsberechtigungen.....	47
5.7.2	Organigramm	47
5.7.3	Bezeichnung der Mitarbeiterfunktion für Korrespondenzen	47
5.8	Welches Arbeitszeitmodell passt zu Ihrem Unternehmen	48
5.9	Scheinselbstständigkeit – Tipps für Selbstständigerwerbende.....	49
5.10	Ausbildungszulagen	50
5.11	Wenn der Geschäftsführer bzw. eine Schlüsselperson ausfällt.....	50
5.12	Einige Überlegungen für die richtige Weiterbildung der Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen	52
5.13	Unser diesjähriges Buchgeschenk	53
6	Steuern	54
6.1	Briefkastendomizil	54
6.2	Geldwerte Leistungen	54
6.3	Emissionsabgabe auf Eigenkapital.....	55
6.4	Automatischer Informationsaustausch (AIA).....	56
6.5	STAF tritt am 1. Januar 2020 in Kraft	57
6.6	Kosten von Nachfolgeregelungen.....	61
6.7	Darlehen an den Aktionär – Steuerrisiko «simuliertes Darlehen»	61
6.8	Erwerbseinkünfte.....	62
6.8.1	Welche Erwerbseinkünfte werden im Wesentlichen unterschieden?	62
6.8.2	Ort der Besteuerung.....	62
6.8.3	Sozialversicherungspflicht.....	64
6.9	Vorfälligkeitsentschädigungen Hypotheken	65
6.10	Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse.....	65
6.11	Familienbesteuerung – Sozialabzüge reduzierter Einzelner tarif	66
6.12	Verrechnungssteuern	66
6.13	Bestätigung Grenzgänger – Geschäftsfahrzeuge	66
6.14	Quellensteuerrevision und Umsetzung per 1. Januar 2021	66
7	Finanzierung – Liquidität	68
7.1	Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der Direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben – Steuerauszüge von Banken	68
7.2	SchKG-Revision: Löschung von Betreibungen	68
7.3	KMU-Bürgschaften neu bis zu einer Million Franken	68
7.4	Grundpfandrecht (Hypothek):	69
7.5	Kraftloserklärungsverfahren	69
7.6	Verschuldungsverfahren für Mittellose im Vergleich	70
7.7	Inhaberaktien	70
7.8	Guthaben weg - Schuld bleibt!.....	71
7.9	Schulden des Ehepartners	71
7.10	Münzen – Noten – digitale Bezahlsysteme – Minuszinsen	71
8	Immobilien	73
8.1	Liegenschaftsunterhalt	73
8.2	Eigenmietwert – Abschaffung?.....	74

8.3	Liegenschaftskosten ab 01.01.2020	74
8.4	Mehrwertabgabe durch Aufzoning.....	75
8.5	Immobilien – Steuerlicher Vergleich verschiedene Halteformen	75
9	Versicherungen.....	77
9.1	Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF).....	77
9.2	Kantonale Anpassungen im Familienzulagenbereich	77
9.3	Neuerungen rund um die Unfallversicherung gemäss UVG.....	77
9.4	Risk-Management	77
10	Diverses.....	79
10.1	EU DSGVO-Datenschutzgrundverordnung.....	79
10.2	MELANI (Melde und Analysestelle Informationssicherung) warnt vor immer raffinierteren Cyberattacken	79
10.3	Firmengründungen/ Konkurse/ Aussenhandel.....	79
10.4	Mängel an einer Kaufsache – Frist für Mängelrüge	80
10.5	Neues Verjährungsrecht – Neuerungen ab 1. Januar 2020	81
11	Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2020	82
12	Anhänge	84

1 Buchhaltung

1.1 QR-Rechnungen

Ab dem 30. Juni 2020 können erste QR-Rechnungen bei Ihnen eintreffen. In der QR-Rechnung werden viel mehr Informationen übermittelt, als dies beim aktuellen Einzahlungsschein der Fall ist. Je nach Situation können abhängig von der Zahlungssoftware Kreditorendaten erkannt und übernommen werden. KMU und Privatkunden können ab dem 30. Juni 2020 ihre Zahlungen digital über das Smartphone in Verbindung mit deren gewohnten Bankanwendungen abwickeln. Der nächste Schritt wird e-bill (elektronische Rechnung, welche direkt an das e-banking versandt wird) sein.

So wird der vor 100 Jahren eingeführte Einzahlungsschein abgelöst. Für die unterschiedlichen Bedürfnisse gibt es zwei neue Referenzverfahren:

Übersicht Rechnungsstellung

	(V)ESR	E-Rechnung	SIX eBill	QR-Rechnung
Zeitliche Einordnung	Seit 1971 bzw. 1996	Abacus seit 2004 AbaNinja seit 2019	Ab 07.11.2019	Ab 30.06.2020
Anwendungsgebiet	B2C / B2B	B2B	B2C / Kleinfirmen	B2C / B2B
Technische Informationen	Referenznummer	PDF Anhang in XML, ZUGFeRD	Referenz und komplette Kreditorinfo	Referenz und komplette Kreditorinfo
Transportweg	Per E-Mail oder Post	Über E-Business Plattformen	Direkt ins Online Banking	Per E-Mail oder Post
Verbreitung	800 Mio. / Jahr	Tendenz steigend	30 Mio. / Jahr SIX strebt 2027 80% Verbreitung an (!)	Wir erwarten einen verhaltenen Start
Automatisierungsgrad Empfänger	Sehr begrenzt	Sehr hoch, Automatisierung auf Positionsebene	Hoch, automatisiert nur Zahlung, nicht Buchung und Ablage	Hoch, «halb-digital»

Quelle: ABACUS

Welchen Grad der Automatisierung bieten mir die verschiedenen E-Rechnungen?

Typ	Strukturiert	Zahlungsinfo	Zusatzinfo	Rechnungsposition
PDF-Rechnung	(X)	(X)		
QR-Rechnung	X	X	X	
eBill	X	X	X	
E-Rechnung	X	X	X	X
ZUGFeRD	X	X	X	X

Quelle: Unternehmerforum Schweiz

Die Systeme können so praktisch alle zur Verbuchung notwendigen Daten erkennen. Somit steht den digitalisierten Prozessen eigentlich nichts mehr im Wege.

1.2 Buchhaltung – Handelsregister

- Wann haben Sie das letzte Mal ihren Handelsregistereintrag überprüft?
- Stimmt die Umschreibung des Firmenzwecks mit Ihren Umsatzträgern überein?
- Stimmt der Handelsregistereintrag mit Ihren Briefformularen und Unterschriftsblöcken überein?

Denken Sie daran, dass Handelsregistereinträge, Statuten, Gesellschaftszweck und Buchungsverkehr zueinander in Harmonie stehen müssen. Geldströme, Bargeldzahlungen (insbesondere grenzüberschreitend), Quittungen, Rechnungen, Verträge mit Identifikation der Vertragsparteien, verschärfte Zollbestimmungen, Devisenbestimmungen, Geldwäschereigesetz, AIA – automatischer Informationsaustausch, Einführung QR-Code, e-bill und ERP-Prozesse müssen aufeinander abgestimmt sein.

1.3 MWST – Belegvorgaben

Nahestehende Personen sind zu identifizieren, weil u.a. Privatanteile / geldwerte Leistungen unterschiedlich zu handhaben sind, wenn es sich um eine nahestehende Person oder eine Drittperson handelt. Korrekte Belege müssen nachfolgenden Anforderungen genügen:

- a) den Namen und den Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, den Hinweis, dass er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, sowie die Nummer, unter der er eingetragen ist;
- b) den Namen und den Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- c) Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e) das Entgelt für die Leistung;
- f) den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

1.4 Vereine

Die Anerkennung von Mitgliederbeiträgen als echte erfolgsneutrale Vorgänge durch Art. 66 DBG bildet das Pendant zur Behandlung von Kapitalzuschüssen bei Kapitalgesellschaften, die nach Art. 60 DBG ebenfalls erfolgsneutrale Vorgänge darstellen. Normalerweise könnte die Erhebung der Mitgliederbeiträge so ausgestaltet werden, dass sie von zwei Verbänden an den übergeordneten Verband fliessen. Die jeweiligen Verbandsmitglieder würden ihre Beiträge ausschliesslich an den eigenen Verband leisten und die so erbrachten Mitgliederbeiträge wären ohne Weiteres steuerausgenommene Mitgliederbeiträge. Dieses Vorgehen wurde wegen den Regeln zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAV jedoch verwehrt. Die Qualifikation der indirekten Vollzugskostenbeiträge als Mitgliederbeiträge lässt sich vorliegend mit dem Wortlaut von Art. 66 DBG vereinbaren. Sinn und Zweck der Norm, die bei einem Verein erwirtschafteten Erträge zu besteuern, nicht aber die für den Gemeinschaftszweck zur Verfügung gestellten Mittel, gebieten vielmehr eine solche Auslegung der Norm.

Quelle: TREX Der Treuhandexperte 2/20

1.5 Privatanteile

Privatanteile haben Auswirkungen auf Löhne (Sozialversicherungen) und somit Lohnbuchhaltung, schlussendlich aber auch auf die Umsatzsteuerdeklaration. Die überarbeitete Broschüre für Privatanteile MWST-Info 08 stellen wir im Anhang zur Verfügung. Wir bitten Sie, sich laufend mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

2 Mehrwertsteuer

2.1 Mehrwertsteuerkontrolle

Die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer führt jährlich rund 9'000 Kontrollen bei Mehrwertsteuerpflichtigen durch. Folgendes ist jeweils vorzubereiten bzw. dem MWST-Prüfer zur Verfügung zu stellen:

- Mehrwertsteuerabrechnungen inkl. Korrekturen und Berichtigungsabrechnungen
- Umsatzabstimmung und Vorsteuer-Plausibilisierung (Finalisierung), Mehrwertsteuerjournale
- Kontodetails der Buchhaltung inkl. Jahresrechnung, welche Basis für die Direkten Steuern bildet
- Debitorenrechnungen
- Kreditorenrechnungen
- Exportnachweise und Einfuhrdokumente
- Berechnungsgrundlagen zu Vorsteuerkorrekturen und -Kürzungen
- Berechnungsgrundlagen zu den verbuchten Privatanteilen (Fahrzeugliste)
- Allfällige zusätzliche Unterlagen zu spezifischen Geschäftsfällen, wie Übernahme von Betriebsteilen, Kauf von Liegenschaften, Meldeverfahren, freiwillige Option etc.

Mit der Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2010 wird in Art. 72 auf die Pflicht zur Finalisierung der jeweiligen Steuerperiode hingewiesen. Diese muss innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres (sogenannte Finalisierung) durchgeführt sein. Allfällige Differenzen, welche sich aus dieser Jahresabstimmung ergeben, sind mit der Berichtigungsabrechnung nachzumelden.

Eine der häufigsten Fehlerquellen sind Verkäufe von Anlagevermögen.

Damit ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, muss die bezogene Leistung uneingeschränkt für einen steuerbaren Zweck verwendet und ein entsprechender, mehrwertsteuerkonformer Rechnungsbeleg vorliegen. Gegebenenfalls hat eine Kürzung des Vorsteuerabzuges zu erfolgen (z.B. bei Privatbezügen und bei Privatanteilen).

Warensendungen ins Ausland sind mittels zollamtlichen Exportbescheinigungen nachzuweisen. Als freie Beweiswürdigung können eventuell Transportrechnungen weiterhelfen. Bei der Einfuhr müssen die zollamtlichen Einfuhrsteuerveranlagungsverfügungen vorliegen. Diese müssen mit der Buchhaltung übereinstimmen und zugeordnet werden können.

Die Belege aus der online Plattform «E-Dec» können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) heruntergeladen und bei sich selbst elektronisch archiviert werden.

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal oder nahestehende Personen sind heikel. Wenn Positionen im Lohnausweis aufgeführt werden müssen, sind dies entgeltliche Leistungen, welche mit der Mehrwertsteuer abgerechnet werden müssen. Wenn es sich um Positionen handelt, welche im Lohnausweis nicht aufzuführen sind (z.B. gratis Halbtax-Abo SBB, übliche Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke bis 500 Franken) gelten diese nicht als entgeltlich erbracht und sind nicht abzurechnen. Es sind auch keine Kürzungen der Vorsteuer vorzunehmen.

Hiervon zu unterscheiden sind Leistungen an Nahestehende (Verwaltungsräte, Aktionäre etc.). Bei diesen sind Warenbezüge zum Drittpreis (Preise wie für Dritte) abzurechnen. Bei Immobilien wird das grundsätzlich komplex und ist abhängig von der Geltendmachung der Optierung bei Vermietung und bei Verkauf, Meldeverfahren, Freiwillige Optierung und oder Nutzungsänderungen.

Hier ist vor allem die Belegaufbewahrung zu beachten, weil in diesen Segmenten Vorsteuerkorrekturen bis auf 20 Jahre (plus 5 Jahre Veranlagungsverjährung, somit 25 Jahre plus das laufende Jahr) Auswirkungen haben können. Demzufolge sind Unterlagen im Zusammenhang mit Immobilien (auch Mehrwertsteuerjournale!) während 26 Jahren aufzubewahren.

Beachten Sie hierzu auch das Formular Nr. 764 zur Meldung nach Artikel 38 MWSTG (Entrichtung der MWST durch Meldung) im Anhang.

2.2 Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung

Ab 1. Januar 2020 werden Papierabrechnungen nur noch in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin zugestellt. Ab dem nächsten Jahr stehen zwei Varianten zur Verfügung:

ESTV SuisseTax
MWST-Abrechnung easy

Easy steht noch nicht zur Verfügung, soll aber einfacher sein. Für die Mehrwertsteuerabrechnung easy ist ein Internetzugang, ein SMS-fähiges Telefon und für die einmalige Zustellung des Zugangscodes eine Postzustelladresse nötig. Beachten Sie hierzu im Anhang die offizielle Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung «Die elektronische MWST-Abrechnung wird Standard».

2.3 Mehrwertsteuerdschungel?

Bekannterweise liegt bei der Mehrwertsteuer der Teufel im Detail. Nachfolgendes Beispiel, welches mindestens Hundeliebhaber treffen könnte, soll dies darstellen:

Grundsätzlich sind der Verkauf von Medikamenten zum tieferen, steuerprivilegierten Satz von 2,5% zu versteuern (wie Nahrungsmittel).

Verabreicht jedoch ein Tierarzt einem Hund während der Behandlung ein Medikament, muss er den Steuersatz von 7,7% abrechnen, weil Tiere bei der Mehrwertsteuer anders beurteilt werden als Menschen und hier zusätzlich die «Dienstleistung» des Tierarztes, welche ja in anderen Bereichen ebenso mit 7,7% abzurechnen ist, überwiegt. Eine sogenannte Nebenleistung (hier Verabreichen des Medikamentes) teilt das Schicksal der Hauptleistung. Bekannt auch unter der sogenannten 30 / 70% Regel.

Immer wieder Anlass zu Diskussionen geben auch die von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Bereiche. Von der Steuer ausgenommen sind u.a. die Umsätze aus Kursen, Vorträgen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art. Das Ziel muss die Vermittlung von Wissen sein. Benötigt wird eine zusammenhängende Folge von Unterrichtsstunden, eine zeitlich begrenzte, auf die Erreichung eines definierten Lernziels gerichtete, schulmässige Ausbildung. Sind Lernziele definiert, messbar, kontrollierbar? Diese müssten bereits in der Kursausschreibung von entsprechenden Angeboten erkenntlich sein. Sobald solche als «Erlebnis» qualifiziert werden können, handelt es sich um steuerpflichtige Bereiche, welche mit 7,7% abzurechnen sind. Derzeit sind Fälle beim Bundesgericht hängig in den Bereichen Pooldancing, Yogakurse, Fitnesskurse, Karatekurse etc. Eine eindeutige Zuordnung ist somit in vielen Fällen immer noch nicht möglich.

Beim Schadenersatz gibt es ebenfalls immer wieder Abgrenzungsprobleme. Fallen durch das eigene Verschulden bei Kunden Kosten an, muss geklärt werden, ob es sich um einen nicht steuerbaren Schadenersatz oder um eine leistungsbezogene Entgeltminderung handelt. Der Schädiger bezahlt nicht für den Erhalt einer Leistung, sondern weil er dem Geschädigten einen Schaden zugefügt hat. Dann liegt kein Leistungsverhältnis vor; somit sind Zahlungen von Schadenersatz nicht der Mehrwertsteuer unterstellt (auf Belegen / Rechnungen dürfen auch keine Hinweise auf die Mehrwertsteuer angebracht worden sein). Andererseits ist eine allgemeine Entschädigung im Zusammenhang mit Lieferverzug oder für Umtriebe, die der Kunde hatte, eine sogenannte Entgeltminderung; eine solche Kundengutschrift muss analog der ursprünglichen Rechnung mit der Mehrwertsteuer abgerechnet werden.

Spenden sind für Vorsteuerkürzungen infolge Subventionen beim Umsatzschlüssel in den Gesamtumsatz einzubeziehen.

Zinserträge sind in Ziffer 200 und 230 zu deklarieren und es ist allenfalls eine Vorsteuerkorrektur Ziffer 204 vorzunehmen. Bei einer Rechtsberatung betreffend Ausgestaltung eines Darlehensvertrages besteht hieraus resultierend grundsätzlich kein Recht auf Vorsteuerabzug. Sobald die Zinseinnahmen mehr als CHF 10'000 pro Jahr und mehr als 5% des Gesamtumsatzes betragen, ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Bei gemischt verwendeter Verwaltungsinfrastruktur kann dies pauschal mit 0.02% der Zinseinnahmen (Zinseinnahmen, Entschädigung für Kreditgewährung, Kommissionen gehören dazu) ermittelt werden.

Für Lohnausweisempfänger wurde am 16. April 2019 die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11) von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) per 1. Januar 2019 überarbeitet. Für noch nicht verjährte Sachverhalte könnten rückwirkende Korrekturen vorgenommen werden. Weiter-, Ausbildungs-, Umschulungskosten gelten ab 1. Januar 2016 nun rückwirkend nicht mehr als geldwerter Vorteil. Somit darf nun der Arbeitgeber auf diesen Auslagen trotzdem die Vorsteuer geltend machen. Bisher war dies seitens der Mehrwertsteuer bestritten. Ob die Rechnungen auf den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber lauten, spielt keine Rolle mehr. Rechnungskopien genügen. Bei anteiliger Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist der Vorsteuerabzug anteilig in diesem Verhältnis möglich. Ein Vorsteuerabzugsrecht besteht nur für die Beschäftigungsdauer. Übernimmt ein neuer Arbeitgeber als Bedingung für den Antritt des Mitarbeiters Kosten eines früheren Arbeitgebers, liegt ein nicht kongruentes Beschäftigungsverhältnis vor, auf diesen Kosten dürfen somit beim neuen Arbeitgeber keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Muss ein Mitarbeiter beim Austritt Weiterbildungskosten zurückzahlen, müssen diese weiterhin nicht als Umsatz versteuert werden. Bei vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für nichtberufsorientierte Aus- und Weiterbildungen gilt, dass diese als Gehaltsnebenleistung im Lohnausweis deklariert werden müssen. Somit sind diese als Umsatz zu deklarieren und mehrwertsteuerpflichtig. Ebenso eine allfällige Rückzahlung im Gegenteil zum Vorerwähnten. Diese Praxisänderung wird rückwirkend ab 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Bei den Medikamenten wurde ergänzt, dass verwendungsfertige Arzneimittel, welche gemäss Heilmittelgesetz (HMG) keiner Zulassung bedürfen, mit Ausnahme von menschlichem und tierischem Blut, ebenso zum reduzierten Satz abzurechnen sind.

Beim Besteuerungsort von Dienstleistungen wird neu nach dem Kopfprinzip bestimmt. Hat mindestens die Hälfte der beteiligten Personen den Sitz im Inland, so liegt der Besteuerungsort der Dienstleistung ebenfalls im Inland. Im Gegenzug werden Leistungen im Zusammenhang mit Willensvollstreckermmandaten weiterhin am letzten Wohnsitz des Erblassers angeknüpft. Sterbeort oder Sitz der Erben ist nicht relevant.

2.4 Privatanteile Geschäftsfahrzeug

Bekannterweise sind aufgrund der FABI-Initiative die Fahrkosten zum Arbeitsort nicht mehr abzugsfähig oder nur noch sehr eingeschränkt zum Abzug zugelassen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Privatanteile Geschäftsfahrzeuge bzw. deren Gesamtbeurteilung. Das EFD hat am 28. Juni 2019 eine Verordnungsänderung in die Vernehmlassung geschickt. Beabsichtigt ist, dass der Privatanteil Fahrzeuge von 0,8% auf 0,9% erhöht wird, im Gegenzug wären Fahrkosten zum Arbeitsort wieder mitenthalten. Dies würde die Praxisumsetzung massgeblich vereinfachen.

Am 11. Februar 2019 hat das Verwaltungsgericht des Kanton Zürich ein wegweisendes Urteil zum Privatanteil Geschäftsfahrzeuge (Luxusanteil) rechtskräftig erlassen. Für Luxusfahrzeuge kann sich der Privatanteil somit von 9,6% (derzeit) auf bis zu 17% pro Jahr erhöhen.

2.5 Unternehmensabgabe RTV

Rund 140'000 von total 380'000 mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen haben RTV- Abgaben bezahlt. Mehrwertsteuerpflichtige mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz mit einem jährlichen weltweiten Gesamtumsatz von CHF 500'000 oder mehr (ohne MWST) gemäss Ziffer 200 der Mehrwertsteuerabrechnung (abzüglich Entgeltminderungen, Ziffer 235), unterliegen automatisch der Radio- und TV-Abgabe.

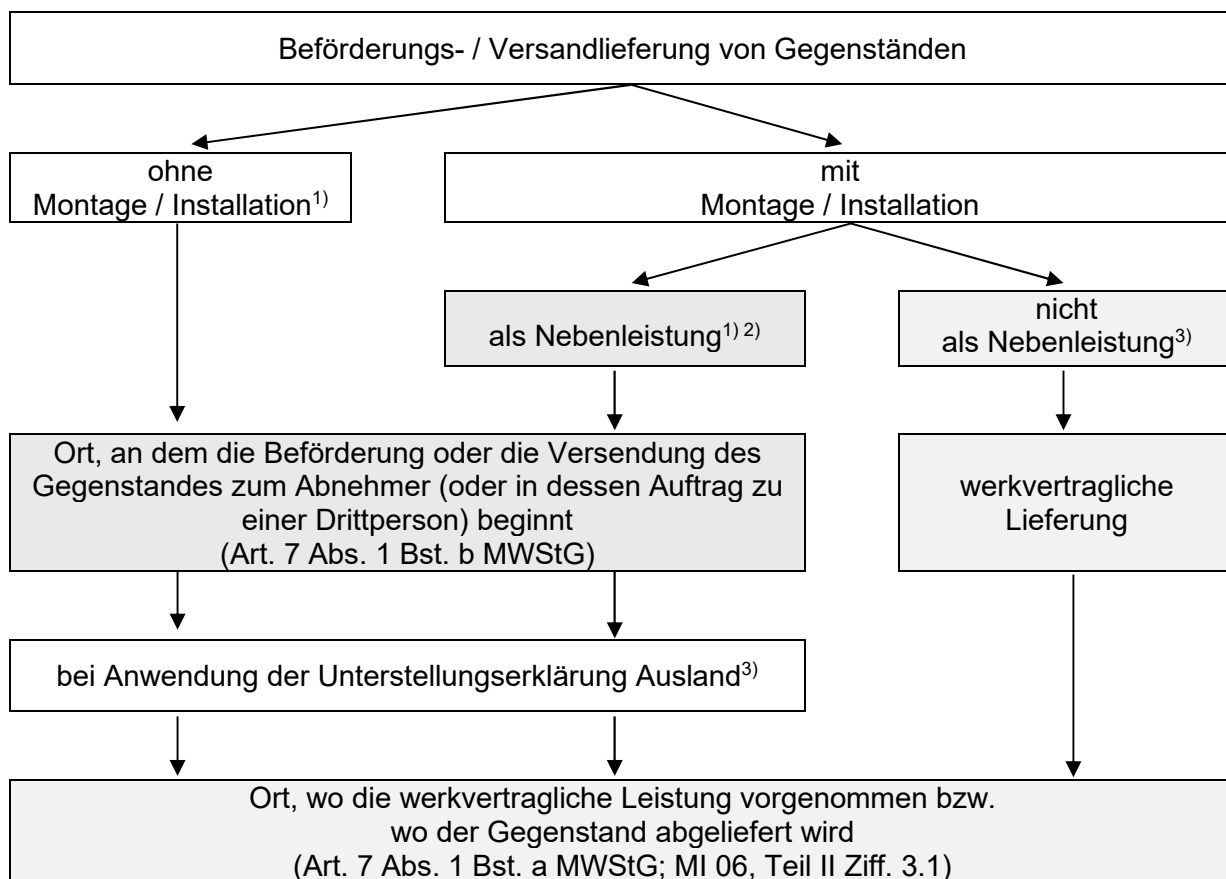
Die Unternehmensabgabe RTV hängt von der Höhe des Umsatzes ab, inkl. Exporte, Leistungen im Ausland, ausgenommene Umsätze, Meldeverfahren, Grundstück-/ Gebäudeverkäufe, exklusive Mehrwertsteuer, somit Nettoumsatz und abzüglich Entgeltminderungen. Ob Mittelflüsse wie Subventionen, Spenden, Nichtentgelte wie Verkauf von Beteiligungen, Verkauf von Boden ohne Gebäude, Leistungen innerhalb des Steuersubjekts, sogenannte Eigenleistungen, bei Gruppenbesteuerung gruppeninterne Umsätze, unter Ziffer 200 fallen, ist noch unklar. Demzufolge auch die Auswirkung auf den Schwellenwert für die RTV-Abgabepflicht. Grundsätzlich ist ein Unternehmen auf der Grundlage des effektiven Vorjahresumsatzes abgabepflichtig.

Gewinnschwache Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 999'999 und einem Reingewinn von kleiner CHF 3'650 können frühestens im Jahr 2020 einen Rückerstattungsantrag für die Unternehmensabgabe 2019 stellen.

2.6 Ort der Lieferung eines Gegenstandes mit Montage / Installation (Nebenleistung) neue Definition!

Als der Ort der Lieferung eines Gegenstandes, der von einem Lieferanten befördert oder versendet wird, gilt der Ort, an dem die Beförderung oder die Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer (oder in dessen Auftrag zu einer Drittperson) beginnt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWStG). Eine Ausnahme bildet die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme.

Der Ort der Lieferung befindet sich auch dann am Ort, an welchem die Beförderung oder die Versendung beginnt, wenn der zum Empfänger beförderte oder versandte Gegenstand beim Empfänger durch den Lieferanten oder durch einen vom Lieferanten beauftragten Dritten zusammengesetzt bzw. montiert/installiert wird, sofern die Montage/Installation als Nebenleistung im Sinne von Art. 19 Abs. 4 MWStG qualifiziert werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Montage/Installation separat in Rechnung gestellt wird oder nicht. Nicht am Ort des Beförderungs-/Versandbeginns ausgeführt gilt die Lieferung, wenn die Unterstellungserklärung Ausland angewendet wird.



¹⁾ bei Einfuhren von Gegenständen ist der Leistungsempfänger Importeur

Die Montage/Installation gilt namentlich in den folgenden Fällen als Nebenleistung zur Beförderungs-/ Versandlieferung:

- Verkauf eines Möbelstückes, welches durch den Verkäufer beim Käufer zusammengesetzt und aufgestellt, jedoch nicht individuell an die räumlichen Gegebenheiten angepasst wird;
- Verkauf einer betriebsfertig hergestellten Maschine, welche in fertig bearbeitete Einzelteile zerlegt oder bereits zusammengesetzt zum Empfänger befördert, bei diesem zusammengesetzt bzw. lediglich an das Stromnetz angeschlossen und einem Probelauf unterzogen wird;
- Verkauf von Vorhängen samt Aufhängen in der Wohnung (ohne individuelle Anpassungen oder Montage der Vorhangschienen, Blenden o.Ä.).

Die Montage/Installation gilt namentlich in den folgenden Fällen nicht als Nebenleistung zur Beförderungs-/ Versandlieferung:

- Vermietung eines Festzeltes oder eines Messestandes inkl. Aufbau;
- Verkauf einer Maschine, welche beim Empfänger betriebsfertig gemacht und an die Gegebenheiten vor Ort individuell angepasst wird (z.B. Integration in eine bestehende Produktionsanlage);
- Verkauf eines Möbelstücks oder eines anderen Gegenstandes, welches/r durch den Verkäufer oder seinen Beauftragten beim Empfänger an die räumlichen Gegebenheiten individuell angepasst bzw. fest eingebaut wird (z.B. Einbauschränk, Einbauküche, Vorhang samt Aufhängen in der Wohnung mit individuellen Anpassungen vor Ort);
- Verkauf einer Deckenlampe oder eines Beleuchtungssystems inkl. Montage/Installation;
- Installation von Software beim Kunden vor Ort (Bearbeitung der Festplatte, o.Ä.).

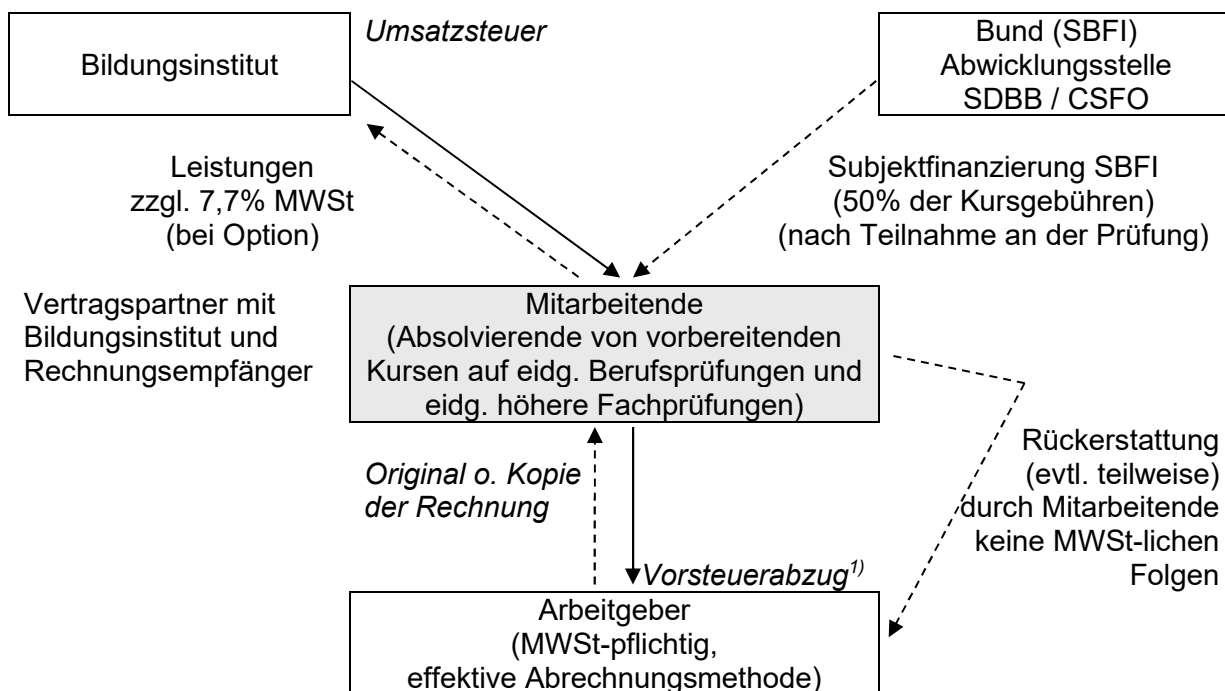
Gilt die Montage/Installation nicht als Nebenleistung zur Beförderungs-/ Versandlieferung, liegt eine werkvertragliche Lieferung vor.

Lässt ein Unternehmen eine ihm in Auftrag gegebene Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte oder Unterakkordanten erledigen, gilt es gegenüber seinem Kunden (Vertragspartner) nach wie vor als Leistungserbringer mit den entsprechenden steuerlichen Folgen betreffend Ort der Leistungserbringung und Steuerpflicht im Inland.

Bei mehreren voneinander unabhängigen Leistungen, die zu einem Gesamtentgelt erbracht werden, ist zu prüfen, ob sie als Leistungskombination oder Sachgesamtheit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 MWStG behandelt werden können.

Die Richtlinie 69-01 «Importeur – Steuerpflicht – Steuerobjekt / Mehrwertsteuer auf der Einfuhr», Publ. 52.02 «Werkvertragliche Lieferungen und Ablieferungen von Gegenständen nach Bearbeitung im Inland» sowie Richtlinie 69-03 «Steuerbemessungsgrundlage / Mehrwertsteuer auf der Einfuhr» der EZV behandelt die Einfuhrsteuer im Zusammenhang mit werkvertraglichen Lieferungen und der Übergabe von Gegenständen, an denen Arbeiten im Inland besorgt worden sind. Die Verwaltungspraxis der EZV kann von der Verwaltungspraxis der ESTV abweichen.

2.7 Beiträge an Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden / Voraussetzung für den Vorsteuerabzug



¹⁾ sofern gemäss Art. 28 ff. MWStG zum Vorsteuerabzug berechtigt und nicht als Darlehen qualifiziert

Legende: Leistungserbringung \longrightarrow
 Zahlung \dashrightarrow

2.8 Abbruchkosten / Bodensanierungen

Der Bundesgerichtsentscheid vom 27. Oktober 2017 (2C_166/2016) hat Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer. Der Abbruch eines Gebäudes stellt somit den letzten Abschnitt der unternehmerischen Tätigkeit dar, falls sich das Objekt weiterhin im Eigentum desjenigen befindet, welcher es zuvor genutzt hatte. Mit dem Abbruch wird der Zustand des Grundstücks, wie er vor dem Bau der Betriebsliegenschaft vorgelegen hat, wiederhergestellt. So können insbesondere auf den Kosten der vorgenommenen Abbrucharbeiten, Reinigung des Bodens und die Beseiti-


gung weiterer Emissionen, die aufgrund der bisherigen Nutzung der Liegenschaft entstanden sind, (neu) die Vorsteuern geltend gemacht werden.

Achtung: falls jedoch ein neuer Eigentümer die Liegenschaft erwirbt und diese Arbeiten vornimmt, kann er sich dieser Darlegung nicht mehr anlehnen. In diesem Falle werden diese Kosten der neuen, zukünftigen Verwendung unterstellt. Wenn dieser anschliessend somit zum Beispiel nur noch Wohnbauten erstellt, könnten auf all diesen Kosten keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Auswirkungen Bundesgerichtsurteil vom 27.10.2017 (2C_166/2016):

Erstellung Wohnliegenschaft
zwecks Vermietung
Baubeginn? ¹⁾

unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten	Abbrucharbeiten ¹⁾	Anlagekosten	unternehmerische zum Vorsteuerabzug <u>nicht</u> berechtigte Tätigkeiten
Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug	kein Vorsteuerabzug	kein Vorsteuerabzug




Bundesgerichtsurteil vom 27.10.2017
(2C_166/2016)

aufgrund der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit (Nachleistungen)

¹⁾ es ist davon auszugehen, dass die Verwaltungspraxis des Baubeginns bei Ersatzneubauten gemäss MBI 04, Ziff. 8.3.7.1 angepasst wird

Keine Auswirkungen hat das Bundesgerichtsurteil bei nachfolgendem Sachverhalt:

Verkäufer	Verkauf Gebäude mit Boden		Käufer
unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten		Abbrucharbeiten ²⁾	unternehmerische zum Vorsteuerabzug <u>nicht</u> berechtigte Tätigkeiten
Vorsteuerabzug		kein Vorsteuerabzug	kein Vorsteuerabzug



z.B. von der Steuer ausgenommene Leistungen

ist bei inskünftigen Nutzungsänderungen mit zu berücksichtigen

²⁾ wenn die inskünftige Nutzung der Ersatzneubaute für zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten ist, kann der Vorsteuerabzug auch auf den Abbrucharbeiten vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei einer späteren Nutzungsänderung der vorgenommene Vorsteuerabzug auf den Abbrucharbeiten im Eigenverbrauch zu berücksichtigen ist.

Tipp für die Verhandlungen: der frühere, gewerbliche Besitzer soll diese Kosten noch vornehmen, dieser kann die Vorsteuern von derzeit 7,7% geltend machen. Im Gegenzug Kaufpreis anpassen und erst danach verkaufen.

2.9 Saldosteuersätze

Aufgrund eines Bundesverwaltungsgerichtsurteils wurde der Montagebereich neu überprüft, was bei Saldosteuersätzen zu einer Korrektur führen kann. Der bisherige Saldosteuersatz von 3,5% kann in gewissen Bereichen auch neu auf 1,2% angepasst werden. Abzuklären ist, ob (Saldosteuersatz) steuerpflichtige Unternehmen aufgrund dessen, ab 1. Januar 2010 einen tieferen Saldosteuersatz anwenden könnten.

2.10 Gegenstände, die ausschliesslich an den / die Einzelfirma Inhaber/in sowie an eng verbundene Personen vermietet werden – kein Vorsteuerabzug?

Aufgrund von neueren Bundesgerichtsurteilen sind die sogenannten nicht-unternehmerischen Bereiche gesondert zu überprüfen.

Überblick unternehmerischer und nicht-unternehmerischer Bereich:

unternehmerischer Bereich (unternehmerische Tätigkeit)		nicht-unternehmerischer Bereich ¹⁾	
steuerbarer Bereich (Leistungen)	von der Steuer ausgenommen Bereich (Leistungen)	hoheitlicher Bereich; privater und unselbstständiger Bereich (nur bei Einzelunternehmung); Bereich, der nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet ist	
Investitionen, Aufwendungen			
unternehmerisch begründet			kein unternehmerischer Grund (unüblich) ^{1) 2)}
Vorsteuerabzug ³⁾	kein Vorsteuerabzug	kein Vorsteuerabzug ⁴⁾	

¹⁾ z.B. hoheitlicher Bereich; privater und unselbstständiger Bereich (nur bei Einzelunternehmung); Bereich, der nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet ist (MI 09, Ziff. 1.4.2) sowie **kein unternehmerischer Grund** (z.B. Orientteppich in einem Coiffeursaloon, kostspieliges Kunstwerk in einem Treuhandbüro – welche den Rahmen des Üblichen klar sprengen (siehe BGE 142 II 488 E. 3.7.3) usw.).

²⁾ die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht bei einer (fast) ausschliesslichen Verwendung von Wertgegenständen (z.B. Fahrzeug, Flugzeug, Ferienhaus usw.) durch den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft davon aus, dass es sich um eine private und nicht um eine geschäftliche Verwendung handelt. Die rein private Verwendung von Fahrzeugen durch den wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft wurde im Urteil 2C_487/2011 vom 13.2.2013 als Steuerumgehung gewertet.

³⁾ bei gegebenen formellen Voraussetzungen und unter Vorbehalt von Art. 29 und Art. 33 MWStG

⁴⁾ allenfalls Vorsteuerabzugskorrektur (Eigenverbrauch) (Art. 31 MWStG)

Ereignisse:	Hinweise:
<p>Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (Arbeitsweg ist unternehmerisch - nicht privat)</p> <p>(ESTV nimmt an, dass ein Mitarbeiter i.d.R. nur ein Geschäftsfahrzeug für seine berufliche Ausübung benötigt und somit die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur für dieses Fahrzeug angewendet werden kann, ansonsten Nachweis notwendig (mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen))</p> <p>(bei zwei oder mehr Fahrzeugen pro Mitarbeiter oder bei Veteranenfahrzeugen muss der Nachweis, dass diese Fahrzeuge für die geschäftliche Ausübung notwendig sind, nachgewiesen werden (mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen), ansonsten Annahme der ESTV: Mietobjekt für Privatzwecke)</p>	<p>Umsatzsteuervorgang (Normalsatz):</p> <p><u>Pauschale:</u> 0,8% des Kaufpreises exkl. MWSt pro Monat (Kaufpreis = voller Ankaufswert, ohne Abzug finanzieller Kostenbeteiligung Mitarbeiter / Leasingfahrzeug: im Leasingvertrag festgehaltener Barkaufpreis (auch bei Übernahme oder Nachleasing durch den bisherigen Leasingnehmer) / Mietfahrzeug: Marktwert zu Beginn des Mietverhältnisses (z.B. Eurotaxtarif))</p> <p><u>Effektiv:</u> Fahrtenkontrolle, aktueller Referenzansatz Fr. 0.70 pro Kilometer / ist auch anzuwenden, wenn das Geschäftsfahrzeug nicht überwiegend geschäftlich verwendet wird</p> <p>Steuerbefreit, wenn der Mitarbeiter mit Wohnsitz im Ausland das Geschäftsfahrzeug überwiegend im Ausland privat nutzt (Arbeitsweg ist unternehmerisch - nicht privat), Nachweis (z.B. Fahrtenkontrolle bzw. Bordbuch) notwendig</p> <p>Umsatzsteuervorgang (Normalsatz):</p> <p>Kalkulatorisch ermitteltes Mietentgelt (Vollkostenrechnung)</p> <p>abzgl. allfälliger Anteil der Nutzung für berufliche Zwecke (Nachweis mittels geeigneter Mittel (z.B. Bordbuch) notwendig)</p> <p>Vorsteuerabzug nach Art. 28 MWStG möglich</p>

Berechnung des Mietentgelts (Vollkostenrechnung):

BERECHNUNG		Verbuchte Betriebskosten pro Jahr exkl. MWSt
	+	Versicherungen und Steuern pro Jahr
	+	Miete Parkplatz pro Jahr exkl. MWSt
	+	Kalkulatorische Abschreibung 10% pro Jahr (vom Kaufpreis (exkl. MWSt))
	=	Gesamtkosten I
	-	Allfälliger Anteil der geschäftlichen Nutzung (%-Anteil) (Nachweis notwendig)
	=	Gesamtkosten II
	+	Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10%
=	Steuerbemessungsgrundlage (Mietentgelt) (exkl. MWSt)	

Die Bundesgerichtsurteile haben auch zu einer Verschärfung in Bezug auf die steuerrechtlichen Konsequenzen im «nicht-unternehmerischen Bereich geführt». Eine Steuerumgehung wird angenommen, wenn:

1. eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich (insolide), sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint (Umwegstruktur, objektives Element),

2. anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich und lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären (Missbrauchsabsicht, subjektives Element), und
3. das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde (Steuervorteil, effektives Element).

Eine Aufstellung über die geänderten Ziffern in den überarbeiteten Publikationen der ESTV 2018, FISKAL Schulung + Beratung GmbH, Seite 1 – 4, ersehen Sie im Anhang.

2.11 Immobilien und Mehrwertsteuer – Checklisten

Im Anhang dürfen wird dank der Unterstützung der FISKAL Schulung + Beratung GmbH, Benno Frei die von ihm erstellten Checklisten unseren Kunden und Freunden der Revidas Info zur Verfügung stellen. Benno Frei möchten wir an dieser Stelle persönlich würdigen. Er war ursprünglich in der Hauptabteilung (dannzumal) WUST tätig und wechselte danach als Steuerkommissär zu den Direkten Steuern, Juristische Personen. Später war er einige Zeit Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft, bevor er sich seit Einführung der Mehrwertsteuer exklusiv diesem Spezialbereich widmete.

Benno Frei war fortan in der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Mehrwertsteuer tätig. Es ist ihm gelungen, mit seinen Kursunterlagen und Handbüchern die Komplexität der Mehrwertsteuer mit hilfreichen Check-Listen möglichst praxisnah und «erträglicher» zu gestalten. Immer wieder hat er versucht, in Bundesbern die Praxis zu Gunsten der Steuerpflichtigen und Treuhänder durchzusetzen.

Die Mehrwertsteuer selbst ist heute komplexer denn je. Umsomehr bedauern wir, dass sich Benno Frei ab 1. Januar 2020 von seiner Schulungstätigkeit zurückziehen wird. Wir danken ihm für die jahrelange Durchführung der immer sehr spannenden und eindrücklichen Kurse, die wir bei ihm besuchen durften. Insbesondere auch für die absolut mustergültigen Kursunterlagen, die er uns und allen anderen Kursteilnehmern zur Verfügung stellte.

Lieber Benno, wir werden dich im Schulungs- und Kurswesen vermissen!

Im Anhang ersehen Sie die von ihm zur Verfügung gestellten Checklisten für den komplexen Bereich Immobilien.

2.12 Kryptowährungen

Seit 17. Juni 2019 wurde die Praxisanweisung für Kryptowährungen publiziert. Themen sind hier:

- Leistungen im Zusammenhang mit Kryptos
- Verwendung von Kryptocoins/ - Token
- Validieren und verifizieren von Transaktionen über die Blockchain
- Übertragung, Handlung und Aufbewahrung, Kryptocoins/- Token
- Ausgaben von Kryptocoins/- Token im Rahmen eines Initial Coin Offering
- Fakturierung und Endgeldbemessung Bezahlungen mit Kryptocoins/- Token

Wer mit «Kryptowährungen» arbeitet, muss diese Praxisanweisung beachten.

2.13 Was ist BAZG?

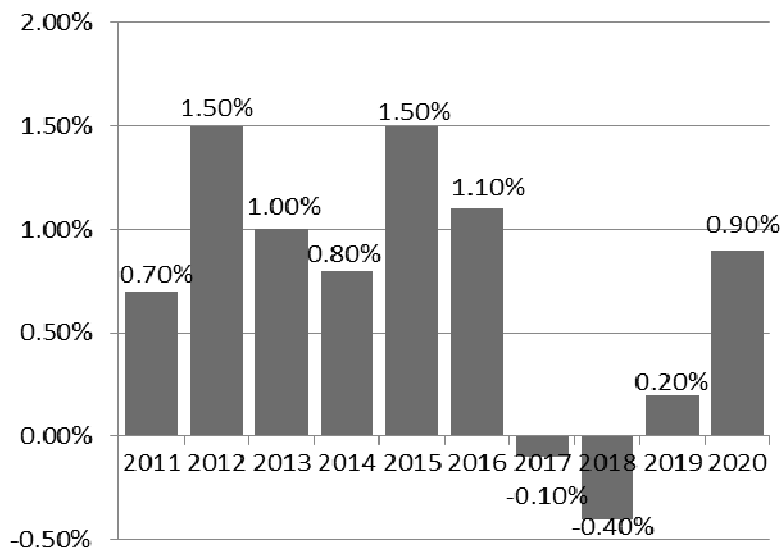
BAZG steht neu für Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit und wird den Namen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EZV) ablösen.

3 Löhne

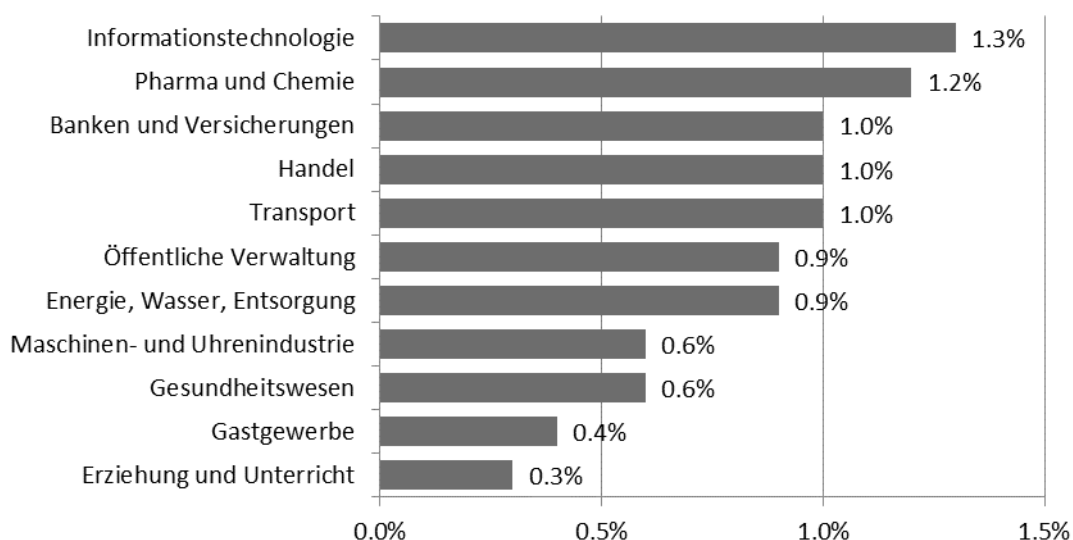
3.1 Lohnverhandlungen 2020

Seit 2015/16 sind die Löhne mehrheitlich stabil, real, teilweise sogar rückläufig gewesen. Für 2020 wird (Portal Lohntendenzen.ch) basierend auf einer Inflationsrate von 0,2 % und einem realen Anstieg der Lohnsumme von 0,9% eine durchschnittliche Lohnsummenerhöhung von 1,1% erwartet. Gemäss SPI haben die 20 grössten Konzerne in der Schweiz rund 40 Mrd. an Dividenden ausgeschüttet. Die Arbeitslosigkeit ist seit 2001 auf einen Tiefststand von 2,1% gefallen. Über 400 Firmen mit über 500'000 Beschäftigten haben an der Umfrage teilgenommen.

Veränderung der Reallöhne in %



Reallohnanstieg 2020



Gleichzeitig bieten immer mehr Firmen den Mitarbeitern Ferientage statt Lohn an. Gegen Lohnreduktion können durchschnittlich bis zu 10 zusätzliche Ferientage «gekauft» werden. Die mittlere Feriendauer ist in den letzten 20 Jahren von 4,7 auf 5,2 Wochen angestiegen. Ein 100%-Arbeitspensum beträgt durchschnittlich 42,5 Stunden pro Woche. Die durchschnittliche Arbeitszeit aller Erwerbstätigen selbst ist aber rückläufig. Sie sank in den letzten 20 Jahren von 1'600 auf 1'450 Stunden im Jahr. Der Grund hierfür sind die längere Feriendauer und die Zunahme von Teilzeitpensen.

3.2 Bestimmungen zur Lohngleichheit

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. August 2019 die Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten müssen die erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse bis spätestens Ende Juni 2022 durchführen. Im Anhang stellen wir Ihnen Fragen und Antworten zur Lohngleichheit zur Verfügung.

3.3 Finanzierung der Berufsbildung

In der Revidas-Info 2018 haben wir auf die Finanzierung der Berufsbildung ab 1. Januar 2018 aufmerksam gemacht. Wir haben im vergangenen Jahr festgestellt, dass viele Unternehmen diese Möglichkeit immer noch nicht erfasst haben und/oder ausschöpfen. Wir empfehlen Ihnen, bei entsprechenden Ausbildungen die Anträge zu stellen.

Ein weiterer spezieller Sachverhalt bilden die sogenannten Ausbildungsgutschriften. Wer sich für eine Laufbahn als höherer Unteroffizier oder Offizier bei der Armee entscheidet, erhält pro erreichte Gradstufe einen Betrag, den er/sie für eine zivile Aus- oder Weiterbildung verwenden kann.

Ablauf

1. Der Angehörige der Armee (AdA) hat seine Kaderschule und den praktischen Dienst für die Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier bis Stufe Stäbe der Truppenkörper (militärische Weiterausbildung) erfolgreich absolviert.
2. Er meldet sich zu einer zivilen Aus- oder Weiterbildung an und besucht diese. Er bezahlt die Rechnung für diese Aus- oder Weiterbildung nachweislich.
3. Er füllt das entsprechende Formular vollständig aus.
4. Er sendet das Formular mit Unterlagen an Person A.
5. Der Fachspezialist bei Person A prüft das Dossier.
6. Person A entscheidet, ob ein Anspruch besteht.
7. Der bewilligte Betrag wird dem AdA ausbezahlt.

3.4 Anspruchsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf Gewährung einer Ausbildungsgutschrift für zivile Aus- oder Weiterbildung haben Milizkader der Armee,

- welche die Kaderschule und den praktischen Dienst für die Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier bis Stufe Stäbe der Truppenkörper (militärische Weiterausbildung) erfolgreich absolviert haben;
- die militärische Weiterausbildung für den entsprechenden Grad frühestens per 1. Juli 2017 begonnen sowie am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossen haben.

Geplante Ausbildungsgutschrift nach Grad/Funktion

	Maximal	Bei verkürztem praktischem Dienst aufgrund Studienbeginn maximal
Höhere Unteroffiziere (Flst Uof)	CHF 4'300.–	CHF 4'000.–
Höhere Unteroffiziere (Four und Hptfw)	CHF 10'100.–	CHF 9'400.–
Subalternoffiziere (Zfhr, QM)	CHF 10'600.–	CHF 9'900.–
Hauptleute in Funktion Einheitskommandant	CHF 11'300.–	CHF 10'600.–
Höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind	CHF 3'300.–	
Stabsoffiziere	CHF 3'300.–	

- Innerhalb derselben Gradkategorie wird der Betrag nur einmal gewährt.
- Die Ausbildungsgutschrift ist bis Stufe höherer Unteroffizier sowie Subalternoffizier nicht kumulativ zu verstehen. Erfolgt ausnahmsweise eine erfolgreiche Absolvierung dieser beiden militärischen Weiterbildungen, wird die höhere der beiden Ausbildungsgutschriften gutgeschrieben.
- Die Ausbildungsgutschriften zum Einheitskommandanten können mit denen der Subalternoffiziere und höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind, gemeinsam beansprucht werden.
- Ein zweifacher Bezug von Ausbildungsgutschriften für höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind und Stabsoffiziere werden, ist ausgeschlossen.

3.5 Zivile Aus- oder Weiterbildung

Die Ausbildungsgutschrift kann für die folgenden zivilen Aus- oder Weiterbildungen bezogen werden:

- Aus- oder Weiterbildungen, SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation), die an einer eidgenössisch oder kantonale anerkannten Ausbildungsstätte erfolgen und die zu einem eidgenössisch oder kantonale anerkannten Abschluss führen;
- Sprachausbildungen von Sprachschulen, die zu einem eidgenössisch oder kantonale anerkannten Abschluss führen;
- Aus- oder Weiterbildungen, die zu einem Zertifikat oder Diplom der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung (SVF) führen.

Die Studien-, Schul-, Kurs- und Prüfungsgebühren werden finanziert. Nicht finanziert werden alle übrigen Auslagen im Zusammenhang mit der Aus- oder Weiterbildung, wie insbesondere Lebenshaltungskosten sowie Kosten für Transporte, Miete oder Kauf von Werkzeugen, Instrumenten, Geräten oder weiteren Anschaffungen.

3.6 Bezug und Auszahlung der Ausbildungsgutschrift

Der Anspruch auf Auszahlung der Ausbildungsgutschrift entsteht erst, nachdem

- sich der Angehörige der Armee zu einer zivilen Aus- oder Weiterbildung angemeldet hat;
- diese ganz oder teilweise besucht hat;
- die Rechnung für diese Aus- oder Weiterbildung nachweislich bezahlt hat;
- das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit Unterlagen an das Person A gesandt wurde.

Der bewilligte Betrag der Ausbildungsgutschrift wird der bezugsberechtigten Person in Schweizer Franken auf ihr persönliches Bank- oder Postkonto überwiesen.

Für Fragen zur Weiterentwicklung der Armee (WEA) wenden Sie sich direkt an die WEA Hotline Tel. 0800 424 111.

3.7 Taggeld statt Lohn bei Krankheit – Nettolohnausgleich

Gemäss Art. 324a OR entsteht eine Lohnfortzahlungspflicht mit Beginn des vierten Anstellungsmonats oder wenn das Arbeitsverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen wurde. Die meisten Arbeitgeber haben Krankentaggeldversicherungen abgeschlossen, bei denen nach einer Wartefrist ab 3 Tagen Taggeldleistungen von 80% des Lohnes während 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen vorgesehen werden. Diese Prämien können zur Hälfte dem Arbeitnehmer belastet werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass im Krankheitsfalle oder bei Unfall 80% Lohn zu leisten sind.

Da jedoch Taggeldleistungen zu Prämienbefreiungen führen, kann es sein, dass der verbleibende Nettolohn schlussendlich grösser als 80% ausfällt. Für die detaillierte Auslegung, was effektiv wie zu leisten ist, ist nachfolgendes heranzuziehen:

- Gesetz
- NAV
- GAV
- Vertragsklauseln
- Personalreglemente

Während einer zulässigen Wartefrist von bis zu 3 Tagen erhält der Arbeitnehmer weder Lohn noch Taggeld und trägt für diesen Zeitraum solange das volle Lohnrisiko aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit. Falls eine Wartefrist länger als 3 Tage dauert, hat der Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht zu leisten, solange er nach Art. 324a OR bzw. den gerichtlichen Skalen dazu verpflichtet ist, längstens aber bis zum Eintritt der Leistungspflicht der Krankentaggeldversicherung.

Wenn die Krankentaggeldversicherung bei angemeldeter Arbeitsunfähigkeit noch kein Taggeld ausbezahlt, ist der Arbeitgeber nicht zur Leistung eines Vorschusses an den Angestellten verpflichtet. Eine Vorschusspflicht ergibt sich nicht aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, kann jedoch im Arbeitsvertrag vereinbart sein. Während die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet, bleibt ein Taggeldanspruch des Arbeitnehmers im Allgemeinen auch nach dem Ende des Arbeitsvertrages bestehen, solange die Arbeitsunfähigkeit andauert und die maximale Leistungsdauer noch nicht ausgeschöpft ist.

Vorbehältlich vertraglicher Formulierungen besteht die Möglichkeit eines Nettolohnausgleiches, wenn vermieden werden soll, dass der Nettolohn höher als 80% ausfällt.

Versicherungsleistungen in Form von UVG- und Krankentaggeldern sind von den Sozialabgaben befreit. Falls der Arbeitgeber trotz des Erhalts von Taggeldern für eine beschränkte Zeit einem unverschuldet an der Arbeitsleistung verhinderten Arbeitnehmer weiterhin 100% Lohn ausbezahlt, hat dies zur Folge, dass die Sozialversicherungsabzüge nur auf der Differenz zwischen dem 100% Bruttolohn und dem 80% Taggeld erfolgen. Somit würde der betroffene Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsverhinderung letztlich einen höheren Nettolohn ausbezahlt erhalten, als wenn er seiner Arbeit nachgehen könnte. Ein solcher Missstand ist daher mit einem sog. Nettolohnausgleich zu beheben. Ein solcher ist nur zulässig, wenn er ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart wurde und könnte folgendermassen formuliert werden:

«Die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall beträgt während der ersten 90 Tage 100% des Lohnes. Die Lohnfortzahlung ist in jedem Falle aber betragsmässig so begrenzt, dass dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen, Beitragsbefreiungen und anderer Zuwendungen kein höherer Nettolohn ausbezahlt wird, wie er ohne Arbeitsverhinderung ausgerichtet worden wäre. Im Übrigen richtet sich die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung wegen Krankheit nach der anwendbaren Krankentaggeldversicherung, deren Versicherungsbedingungen integrierender Vertragsbestandteil bilden. Sollte der Arbeitnehmer nicht versicherungsfähig sein oder verweigert die Krankentaggeldversicherungsleistungen, so richtet sich die Lohnfortzahlungspflicht nach dem Obligationenrecht. Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung wegen Unfall ist der Arbeitnehmer gegen die Folgen der Arbeitsverhinderung gemäss der obligatorischen Unfallversicherung versichert.»

3.8 Sonntagsarbeit

Sonntagsarbeit – und ihr gleichgestellt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen – ist für dem Arbeitsgesetz unterstellte Betriebe und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen entweder einer Bewilligung durch das SECO (bei dauernder Sonntagsarbeit) oder die zuständige kantonale Behörde (bei unregelmässiger Sonntagsarbeit). Oder der Betrieb ist aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) von der Bewilligungspflicht befreit.

Der Sonntag dauert von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr. Eine Verschiebung dieses Zeitraums ist unter gewissen Voraussetzungen möglich. Wird pro Betrieb und Kalenderjahr an mehr als sechs Sonntagen gearbeitet, liegt dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit vor. Für sie ist gesetzlich kein Lohnzuschlag vorgesehen. Unregelmässig ist Sonntagsarbeit, wenn pro Betrieb und Kalenderjahr an höchstens sechs Sonntagen gearbeitet wird. Für unregelmässige Sonntagsarbeit ist von Gesetzes wegen ein Lohnzuschlag von 50% geschuldet.

Sonntagsarbeit bedarf zwingend der Zustimmung des Arbeitnehmers. Arbeitet er mehr als fünf Stunden am Sonntag, hat er Anspruch auf einen Ersatzruhetag von 35 Stunden am Stück in der Woche davor oder danach. Sonntagsarbeit, die nicht länger als fünf Stunden dauert, ist innert vier Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Die ArGV2 sieht für zahlreiche Betriebe verschiedene Spezialregelungen vor.

Bewilligungsprozess für dauernde Sonntagsarbeit mit TACHO (=Internetportal für Gesuche um Arbeitsbewilligungen)

Gesuchserfassung in TACHO Publikation des Gesuchs ¹⁾ in SHAB	Gesuchsprüfung Nötigenfalls Abklärungen ²⁾	2.Kontrolle und Freigabe Erstellen Verfügung Publikation Verfügung ³⁾ in SHAB Versand der Verfügung
Ab Zeitpunkt der Erfassung in TACHO bis Versand der Verfügung sind 4 bis 6 Wochen notwendig.		
1) Publikation des Gesuchs in SHAB.ch mit Einsichtsrecht von 10 Tagen.		
2) Sind zusätzliche Abklärungen notwendig, wird das Verfahren sistiert; der Bewilligungsprozess verzögert sich in solchen Fällen zusätzlich.		
3) Publikation der Verfügung in SHAB.ch mit Beschwerdefrist von 30 Tagen.		

Quelle: SECO

3.9 Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit

Formen von Bewilligungen:

- Kurzaufenthaltsbewilligung L
- Aufenthaltsbewilligung B
- Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA
- Niederlassungsbewilligung C

Erwerbsort- oder Beschäftigungslandprinzip

Im Grundsatz werden die Sozialversicherungsbeiträge des Beschäftigungslandes wirksam.

Anzahl Arbeitgeber	Erwerbstätigkeit	Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung	
		Bisher	neu
Ein Arbeitgeber	Am Wohnsitz und in mehreren Staaten	Wohnstaat, wenn dort zu mindestens 25% erwerbstätig, ansonsten im Staat, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat	Unverändert
Ein Arbeitgeber	Nicht am Wohnsitz, aber in mehreren Staaten	Staat, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat	Unverändert
Mehrere Arbeitgeber	Nicht am Wohnsitz, aber in mehreren Staaten	Wohnstaat	Unverändert
Mehrere Arbeitgeber	Am Wohnsitz und in mehreren Staaten	Wohnstaat	Wohnstaat, wenn dort zu mind. 25% erwerbstätig, ansonsten im Staat, wo der wesentliche Teil gearbeitet wird

Unbedeutende Tätigkeiten bei der Tätigkeit in mehreren Staaten werden nicht berücksichtigt. Grundsätzlich ist eine Person immer dann den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats unterstellt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder bei zwei oder mehr Arbeitgebern angestellt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten ausserhalb des Wohnsitzstaats haben. Alle anderen Personen unterliegen den Rechtsvorschriften desjenigen Staats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat oder – bei mehreren Arbeitgebern, die ihren Sitz in zwei verschiedenen Vertragsstaaten haben, wovon einer der Wohnsitzstaat ist – denjenigen Rechtsvorschriften, in dem der Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Wohnsitzstaats einen Sitz hat.

Eine Unterstellung unter die Schweizerische AHV betrifft automatisch auch die Pensionskasse, Unfallversicherung und allenfalls Krankentaggeldversicherung.

Normalerweise wird das Erwerbseinkommen dort besteuert, wo man arbeitet. Doppelbesteuerungsabkommen können andere Regeln vorsehen. Zum Arbeitsortsprinzip gibt es Ausnahmen wie die 183-Tage-Regel, das Prinzip des leitenden Angestellten, sowie allfällige abweichende Grenzgängerbestimmungen.

Vorgehen betreffend Besteuerung des Lohnes

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Der Quellensteuerabzug tritt an die Stelle der ordentlichen Veranlagung und ersetzt dadurch das ordentliche Veranlagungs- und Bezugsverfahren grundsätzlich vollumfänglich. Die Quellenbesteuerung stellt nicht direkt auf die Staatsangehörigkeit ab, sondern auf den Aufenthaltsstatus (Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung; siehe Ziffer 1.2). Deshalb muss zuerst die Frage des steuerlichen Wohnsitzes geklärt werden, da sich die Steuerhoheit bei persönlicher Zugehörigkeit unterscheidet. Demgegenüber werden das Vermögen sowie die übrige

gen Einkommensbestandteile, namentlich der Vermögensertrag, in jedem Fall ordentlich veranlagt. Die Quellensteuer tritt grundsätzlich an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Übersteigen aber die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr den vom kantonalen Recht festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

Um eine faktische Arbeitgeberschaft abzuklären, werden verschiedene Indizien gewürdigt, z.B.:

- Tätigkeit des Entsandten als integraler Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Einsatzbetriebs
- Einsatzbetrieb trägt unternehmerisches Risiko und Verantwortung für die Leistung des entsandten Mitarbeiters
- Weisungsgebundenheit in Bezug auf den Einsatzbetrieb
- Eingliederung in die Betriebsorganisation des Einsatzbetriebs (Zurverfügungstellen von Arbeitsmitteln und Räumlichkeiten, Vorgaben in Bezug auf Art und Umfang der täglichen Arbeit)
- Effektive Tragung der Lohnkosten durch den Einsatzbetrieb (Weiterbelastung 1:1, Weiterbelastung mit Mark-up von z.B. 5%, Drittpreis oder vergünstigter Drittpreis)

Eine faktische Arbeitgeberschaft liegt vor, wenn die Indizien für den vorübergehenden Verzicht des formellen Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung des entsandten Mitarbeiters sprechen. Bei der Würdigung der Indizienlage sind nicht die Bezeichnungen in den Verträgen massgebend, sondern es ist auf den effektiven Vertragsinhalt abzustellen.

Im Weiteren werden Lebensmittelpunktbestimmungen, die sogenannte «Tie-Breaker-Rule» anhand von Indizien gewichtet, wobei sozialen Beziehungen ein stärkeres Gewicht zukommt als den wirtschaftlichen:

Verheiratete

- Lebensmittelpunkt am Ort der engsten sozialen Beziehungen, somit am Familien(wohn)ort
- Ausnahme: wo keine Heimkehr zur Familie, obwohl möglich und zumutbar

Ledige

- Steuerlicher Wohnsitz am Ort der engsten sozialen Bindung
- Vermutung des Lebensmittelpunkts am Arbeitsort (wo Wohnort nicht identisch mit Arbeitsort), Aufbau sozialer Beziehungen
- In Ausnahmefällen kann der Lebensmittelpunkt junger Arbeitnehmer, die regelmässig zu den Eltern heimkehren, am Ort des Elternhauses liegen.

Konkubinatspaare

- Grundsätzlich wie Ledige, bei Konkubinatsbeziehungen überwiegt aber in jedem Fall die Beziehung zu den Eltern

In der Schweiz gelten folgende Quellensteuertarife:

Tarif	Tarifbezeichnung	Tarifanwendung
Tarif A	Für Alleinstehende	Für ledige, geschiedene, getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern bzw. mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
Tarif B	Für verheiratete Alleinverdiener	
Tarif C	Für doppelverdienende Ehegatten	Identisch für Ehemann und Ehefrau, auch anwendbar, wenn der andere Ehegatte im Ausland erwerbstätig ist.
Tarif D	Für Nebenerwerb und Ersatz Einkünfte	Nebenerwerb bezogen auf ein Haupterwerbseinkommen des Pflichtigen selbst (wöchentliche Stundenzahl und Höhe Monatslohn sind unwesentlich)
Tarif E	Für das vereinfachte Abrechnungsverfahren	
Tarif F	Für doppelverdienende Grenzgänger aus Italien	Der Ehegatte muss dabei ausserhalb der Schweiz erwerbstätig sein.
Tarif H	Für Halbfamilien	Für Alleinstehende, die mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen (Halbfamilien, Alleinerziehende)
Tarif L-P	Für echte Grenzgänger aus Deutschland	Die Kantone haben die Möglichkeit, diese Tarife mit einem Höchstsatz von 4.5% oder einem fixen Prozentsatz von 4.5% zu berechnen.

Quellensteuerberechtigte haben das Recht, ordentliche, ergänzende Veranlagungen zu verlangen. Hier satzbestimmend ist das Weltgesamteinkommen und Weltgesamtvermögen!

Ebenso hat das Bundesgericht in einem Entscheid eines Quellensteuerpflichtigen ohne Wohnsitz in der Schweiz, welcher aber die Mehrheit der weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielt, als sogenannte «Quasi-Ansässigen» qualifiziert. Ursprünglich wurde dieser Begriff vom EuGH (Europäischer Gerichtshof) eingeführt.

Fazit

Sobald mehrere Länder betroffen sind, sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften verschiedener Länder aufeinander abzustimmen. Es darf keine Arbeitsleistung ohne gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltbewilligung erfolgen. Nebst AHV-rechtlichen und steuerlichen Fragen sind auch die übrigen Sozialversicherungssysteme zu beachten. Die Fälle können so komplex werden, dass grenzüberschreitende Spezialisten vor Abschluss des Arbeitsvertrages hinzugezogen werden müssen. Die wichtigsten Neuerungen sind:

Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz Schweiz

- Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) bei Erreichen der massgebenden Einkommenslimite oder auf Antrag des Pflichtigen (z.B. wegen Säule 3a)
- NOV bei weiterem, nicht quellensteuerpflichtigem Einkommen (z.B. Vermögenserträge) oder bei Vermögen (keine ergänzenden ordentlichen Veranlagungen)
- In den Folgejahren wird bei allen bisherigen Fällen weiterhin eine NOV durchgeführt.

Quellensteuerpflichtige mit Ansässigkeit Ausland

- NOV auf Antrag des Pflichtigen, sofern der Status einer Quasi-Ansässigkeit nachgewiesen werden kann
- NOV von Amtes wegen
- Auf Antrag des Pflichtigen wird jedes Jahr neu geprüft, ob eine NOV zu gewähren ist.

Folgerung

- Einzig Fragen der Quellensteuerpflicht, des massgebenden Bruttolohnes und des Tarifs können noch Gegenstand einer Quellensteuerbefreiung bilden.

Künstler, Sportler, Referenten

- Es werden nur noch pauschale Gewinnungskosten gewährt.
- Pauschale für Sportler und Referenten: 20%
- Pauschale für Künstler: 50%

Verfahren

- Bezugsprovision zwischen 1% und 2%
- Die Arbeitgeber haben die für ihre Arbeitnehmer geschuldeten Quellensteuern direkt mit den anspruchsberechtigten Kantonen abzurechnen.
- Die Kantone können unverändert die Quellensteuern auf Monats- oder Jahresbasis erheben.
- Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und die Kantone haben die Berechnungsgrundlage der Tarife zu publizieren.
- Die ESTV hat zusammen mit den Kantonen Vorschriften zur einheitlichen Quellensteuerpraxis zu erlassen (Verordnung zum StHG), die Höhe der massgebenden Einkommenslimite für die NOV sowie die Grundsätze zur NOV von Amtes wegen festzulegen.

3.10 Lohnausweis

Wie im Vorjahr und unter Punkt 2.3 erwähnt, wurde die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11) von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) per 1. Januar 2019 erweitert und angepasst.

- Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren.
- Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort
- Kantinenverpflegung/Lunch-Checks/Bezahlung von Mahlzeiten
- Sämtliche Zulagen
- Vergütungen für den Arbeitsweg
- Alle Barbeiträge an die auswärtige Verpflegung am Arbeitsort
- Gehaltsnebenleistungen (Rabatte etc.)
- Verpflegung und Unterkunft (Zimmer)
- Geschäftsfahrzeuge
- Sämtliche andere Gehaltsnebenleistungen/Vorteile
- Umzugskosten
- Übernahme von Steuern
- Versicherungsbeiträge
- Ausbildungskosten / Schulgelder
- Spesenvergütungen
- Mitarbeiterbeteiligungen

Gemäss Ziffer 72 der Wegleitung sind folgende Leistungen nicht zu deklarieren:

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB (für Generalabonnemente vgl. Rz 9);
- REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen);
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500.– pro Ereignis. Bei solchen Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 2.3 des Lohnausweises);
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.);
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis CHF 1'000.– im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises);
- Beiträge an Fachverbände unbeschränkt;
- Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind (vgl. Rz 62);
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500.– pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 500.– pro Ereignis übersteigen);
- Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten;
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch bestimmten Arbeitnehmern zugute, sei es durch Bezahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis unter Ziffer 1 zum Bruttolohn hinzuzurechnen oder in Ziffer 7 separat zu deklarieren;
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort;
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen;
- Gutschriften von Flugmeilen. Sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

Arbeitgeber, die Grenzgänger beschäftigen, sollten zum Lohnausweis auf einem Beiblatt folgende Sachverhalte detailliert darstellen:

- Erhaltene Kinder-/Ausbildungszulagen;
- Angaben, ob für die Arbeitnehmer eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde und wie hoch der Arbeitgeberbeitrag zu dieser Krankentaggeldversicherung ist; Bescheinigung über ausbezahltes Krankentaggeld;
- Die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge zur NBUV;
- Leistungen aus der Schweizer Arbeitslosenversicherung, Mutterschaftsentschädigung nach EOG, IV-Taggelder, SUVA-Taggelder, soweit die Leistungen über den Schweizer Arbeitgeber abgewickelt wurden;
- Spesen (mit Angaben ob/inwieweit sie im Bruttoarbeitslohn enthalten sind), Fahrtkostenerstattung;
- Höhe der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberbeiträge in die zweite Säule der Schweizer Altersvorsorge samt Aufteilung, in welcher Höhe obligatorische und überobligatorische Beiträge geleistet wurden;
- Höhe der bezahlten Schichtzulagen, sowie Nachweis des Arbeitgebers, für welche Arbeitszeiten Schichtzulagen in welcher Höhe gezahlt wurden und wie viele Stunden in den jeweiligen Schichten (Früh-, Spät-, Nachtschicht) gearbeitet wurde; Nachweis des Arbeitgebers über die Höhe des Stundengrundlohnes.

Welches ist die richtige Abrechnungsperiode; Zufluss des Einkommens: Wann ist Lohneinkommen definitiv erzielt?

Lohnzahlungen für das Jahr x gehören, sofern ihre Höhe Ende Jahr bekannt ist und die Bezahlung nicht gefährdet ist, in den Lohnausweis der Steuerperiode x. Das gilt auch dann, wenn einzelne Lohnbestandteile erst im Folgejahr x+1 ausbezahlt werden.

Wenn im Jahr x ein Rechtsanspruch entstanden ist, die Höhe des Lohnbestandteils Ende Jahr aber noch nicht bekannt ist oder wenn die Bezahlung des Lohns oder von einzelnen Lohnbestandteilen Ende Jahr ungewiss oder strittig ist, gelten sie erst als im Zahlungsjahr zugeflossen und sind im Lohnausweis des Zahlungsjahrs anzugeben. Das gilt insbesondere für gewinn- und umsatzabhängige Boni und ähnliche Zahlungen.

Beispiele

Lohn bzw. Lohnbestandteile	Bei Entstehung des Rechtsanspruchs	Bei Zahlung
Arbeitslohn	X ¹	
Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsentscheides	X ²	X
Vorschuss ⁴		
Provision: Bonus		X
Anteil am Geschäftsergebnis		X
Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (Gratifikation, Firmenjubiläen, usw.)		X
Verwaltungsratshonorar	X	
Tantiemen	X	
Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (z.B. bei Liquiditätsproblemen)	X	X ³
Abgangsentschädigung	X	
Rentenzahlungen (Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten)		X

¹ Im Konkursfall erst bei tatsächlicher Zahlung

² Bei Rechtskraft des Gerichtsentscheids

³ Sofern die Erfüllung gefährdet ist

⁴ Deklaration in der Lohnperiode, in welcher der Vorschuss verrechnet wird (Bsp. Vorschuss im Dezember 2017 und Verrechnung mit der Lohnzahlung im Januar 2018 -> Lohnausweis 2018)

Beispiel zu Spesen/Lohn:

Ein Mitarbeiter ohne genehmigtes Spesenreglement erhält folgende Kosten entschädigt:

- Fahrt mit dem Privatauto Wohnort – Arbeitsort, je 30 km à CHF 0.70
- Kosten Parkplatz am Arbeitsplatz pro Tag gegen Beleg CHF 15.–
- Tram zum Kunden gegen Beleg CHF 5.20
- Kaffee mit Kunde etc. gegen Beleg CHF 12.–
- Mittagessen mit Kunden gegen Beleg CHF 100.–
- Abendessen gegen Beleg CHF 50.–
- Taxi zum Parkplatz am Arbeitsplatz gegen Beleg CHF 25.–

Tram/Kaffee/Mittagessen gelten als Spesenersatz. Abendessen/Taxi zum Parkplatz/Fahrt mit dem Privatauto Wohnort-Arbeitsort/Kosten Parkplatz am Arbeitsplatz gelten aber als Lohn (steuerpflichtig und sozialversicherungsabgabepflichtig).

Die Qualifikation zum Geschäftsauto und die Abziehbarkeit von Arbeitswegkosten (FABI – Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) hat sich massiv verändert. Nun hat am 28. Juni 2019 das EFD eine Verordnungsänderung in die Vernehmlassung geschickt:

Besteuerung der Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs neu mit 0,9% statt mit 0,8% pro Monat. Im Gegenzug Wegfall der Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrzeugkostenabzugsbeschränkung.

Vereinfachend entfällt die Pflicht des Arbeitgebenden zur Deklaration des Anteils Aussendienst auf dem Lohnausweis.

Ebenso soll geklärt werden, wie bei Quellensteuerfällen mit den Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung umgegangen werden soll. Werden die Kosten vom Arbeitgeber getragen, erfolgt für quellensteuerpflichtige Mitarbeitende keine Besteuerung. Diese Kosten sollen (wieder) abziehbar sein.

Für die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten wurde das Kreisschreiben Nr. 42 abgefasst. Dieses ist unter www.estv.admin.ch/dokumente/1-042-D-2017.pdf.download.pdf abrufbar.

3.11 Homeoffice

Immer häufiger wird den Mitarbeitern, mindestens teilweise, die Möglichkeit eingeräumt, ausserhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers (Homeoffice) Tätigkeiten auszuführen. Die Homeoffice-Tätigkeit kann im interkantonalen, insbesondere im internationalen Verhältnis, steuerlich zur Begründung einer Betriebsstätte führen. Dies insbesondere, wenn den Mitarbeitern trotz Notwendigkeit kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird und diese für eine unbestimmte längere Zeit mittels einer Tätigkeit bei sich zu Hause einen wesentlichen Beitrag zur unternehmerischen Leistung beiträgt. Um die Kosten für ein privates Arbeitszimmer als Berufskosten geltend machen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit muss regelmässig im privaten Arbeitszimmer erledigt werden.
2. Der Arbeitgeber stellt selber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung.
3. Der Raum in der Privatwohnung muss einer beruflichen Tätigkeit (und nicht privaten oder gemischten Zwecken) dienen.

In Kombination mit Geschäftsfahrzeugen gelten Homeoffice-Tage als Aussendiensttage, welche im Lohnausweis unter Ziffer 15 zu bescheinigen sind. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, gilt als Grundlage in den Kantonen grundsätzlich nachfolgende Formel:

$$\frac{\text{Anzahl nicht genutzte Zimmer} \times \text{Mietzins/Mietwert inkl. Nebenkosten}}{\text{Anzahl Zimmer plus 2}}$$

Wenn der Arbeitgeber eine Entschädigung für das Homeoffice leistet, gehört diese zum Bruttolohn und ist mit Sozialversicherungsbeiträgen und steuerpflichtig abzurechnen. Die Abzugsfähigkeit selbst beim Einzelarbeitnehmer bezieht sich auf das Vorerwähnte.

4 Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

4.1 Gesamtüberblick über Vorsorgegelder

Jede Person sollte periodisch ihre Vorsorgesituation überprüfen, insbesondere auch, ob die Einträge in die verschiedenen Vorsorgesysteme vollständig und korrekt sind. Vor allem auch bei der AHV sollte man sich im 5-Jahresrhythmus einen Überblick verschaffen, weil Fehler und oder Lücken innerhalb der letzten 5 Jahre nachgebessert werden können. Was älter ist, gilt als verjährt. So können später unliebsame Lücken entstehen. Unter dem Link www.ahv-iv.vh/de/Merkblätter-Formulare/Bestellung-Kontoauszug können Sie bei der AHV einen Auszug über Ihr individuelles Konto bestellen.

Bei der 2. Säule (BVG/ PK/ Pensionskasse) wird geschätzt, dass ca. 800'000 Konten kontaktlos sind und ca. 5 Milliarden sogenannte kontaktlose Freizügigkeitsgelder bestehen. Hier kann man die Zentralstelle 2. Säule kostenlos mit der Suche beauftragen (www.zentralstelle.ch). Sämtliche Vorsorgeeinrichtungen müssen der Zentralstelle Guthaben melden, die vergessen gegangen sind oder bei denen kein Kontakt mehr zum Versicherten hergestellt werden kann.

Aufgrund der wachsenden Datenmenge und der komplexeren IT-Umgebung empfehlen wir, innerhalb der Verjährungsfristen von selbst (es geht um Ihr eigenes Geld!) aktiv zu werden.

4.2 Reform AHV 21

Tendenziell kann davon ausgegangen werden, dass die AHV- Rente neu um drei Jahre vorbezogen werden kann. Die damit verbundene, lebenslange (!) Rentenkürzung wird der längeren Lebenserwartung angepasst und beträgt voraussichtlich

- 1 Jahr Kürzung um 4,0 %
- 2 Jahre Kürzung um 7,7 %
- 3 Jahre Kürzung um 11,1 %

Rein finanziell betrachtet, aufgrund der Restlebenserwartung, würde sich ein Vorbezug lohnen.

Wenn man vor dem gesetzlichen Rentenalter (wir gehen davon aus, dass das Rentenalter der Frauen etwa auf 65 erhöht wird) keiner Erwerbstätigkeit oder einer zu geringwertigen Erwerbstätigkeit nachgeht, sind die AHV-Beiträge von nicht Erwerbstätigen zu beachten. Aktuell beträgt dieser Beitrag mindestens CHF 482.– bzw. maximal 24'100.– pro Jahr (ab 1. Januar 2020 mindestens CHF 496.– und maximal CHF 24'800.–).

Personen, welche bis zur ordentlichen Pensionierung mindestens während neun Monaten pro Jahr und zu mindestens 50% arbeiten, müssen keinen Beitrag als Nichterwerbstätige entrichten. Somit müssen der Lohn und die Zeitdimension angemessen sein. Der Pflichtige hat dies nachzuweisen.

Bei der aktuellen Situation sowie Veränderung bzw. Senkung der Rentenumwandlungssätze, lohnt sich die Überprüfung einer möglichen Früh- oder mindestens Teilpensionierung. Die Rentenumwandlungssätze werden (um nicht sagen «müssen»), in den nächsten Jahren zwingend der Lebenserwartung angepasst. Wir dürfen die Last und das Glück der langen Lebenserwartung nicht auf die nächste Generation verlagern.

Aufgrund der STAF, Steuer- und AHV-Finanzierungsinitiative, welche das Volk angenommen hat und in praktisch allen Kantonen per 1. Januar 2020 umgesetzt wird, wurde beschlossen, dass nun 0,7 Mehrwertsteuerprozent für die Finanzierung der AHV herangezogen werden. Die Mehrwertsteuersätze werden sich per 1. Januar 2021 entsprechend erhöhen. Im Weiteren werden aufgrund dieser Abstimmung per 1. Januar 2020 die Lohnprozent um 0,3 % für die AHV erhöht. Der Nettolohn wird sich somit um 0,15 % Prozent reduzieren.

Nachdem am 24. September 2017 die Reform der Altersvorsorge 2020 vom Volk abgelehnt worden ist, beschloss der Bundesrat am 20. Dezember 2017, die AHV und die berufliche Vorsorge (BVG) in zwei Reformpakete aufzuteilen:

Reformpaket AHV 21
Reformpaket BVG Reform 2022

4.3 Die bisherigen Massnahmen

Höhere Lohnabzüge von je 0,3 % Prozent für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	+ 600 Mio.
Mehrwertsteuersatzerhöhung 0,7 %	+ 520 Mio.
Erhöhung Bundesanteil an den AHV- Ausgaben von 19,55% auf 20,2%	+ 300 Mio.

Diese Zusatzfinanzierung bringt somit jährlich ca. 2 Milliarden Franken zusätzlich in die AHV-Kasse. Das Problem der Finanzierung unserer langen Lebenserwartung wird so lediglich um rund vier Jahre verschoben.

4.4 Reformpaket AHV 21?

- Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre. Die Anhebung soll übergangsweise in vier jährlichen Schritten à drei Monate erfolgen. Konkret heisst das, dass bei Umsetzung dieser Reform «AHV 21», alle Frauen ab Jahrgang 1958, länger arbeiten werden. Für alle Frauen ab Jahrgang 1961 gilt schliesslich das neue Rentenalter 65.
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen mit den Jahrgängen 1959 bis 1967. Diese Massnahmen kosten, je nach Variante, 400 bis 800 Millionen Franken pro Jahr.
- Flexibilisierung der Rentenbezugs. Die Berechnungsformel wird der längeren Lebensdauer angepasst. Die AHV-Rente soll ab Alter 62 vorbezogen werden können. Neu soll es auch möglich sein, die Rente teilweise vorzubeziehen oder teilweise bis Alter 70 aufzuschieben.
- Die nach Alter entrichteten AHV-Beträge bis maximal Alter 70 können zur Rentenverbesserung genutzt werden, sofern die Maximalrente nicht erreicht ist und dienen allenfalls der Schliessung von Beitragslücken. Der Rentnerfreibetrag von 16'800 Franken bleibt weiterhin bestehen
- Die MWST soll um 0,7 Prozent (Normalsatz) angehoben werden.

Bisher ist nicht vorgesehen, die Ehegattenrente von 150 % (je 75%) wie bei Konkubinatspaaren auf 200% (je 100%) anzupassen, weil dies die Kosten erhöhen würde. Sachlich betrachtet wäre diese Massnahme längst angezeigt. Massnahmen sind notwendig, da Schweizerinnen und Schweizer einer der höchsten Lebenserwartungen weltweit haben. Im Gegenzug ist das gesetzliche Rentenalter eines der tiefsten, woraus einer der längsten Bezugsdauern resultiert.

Bisher war es so, dass wer länger als bis zum 64. bzw. 65. Altersjahr weiterarbeitet, weiterhin AHV- Beiträge (jedoch jährlicher Freibetrag CHF 16'800.–) zu entrichten hat. Dies wird bleiben. Im Reformpaket der AHV 21 ist jedoch vorgesehen, dass Beiträge nach dem 65. Altersjahr bis zum 70. Altersjahr zu einer Verbesserung der AHV-Rente führen kann. Mit dem 70. Altersjahr wird man dann eine nochmalige Neuberechnung beantragen können. Wir sind auf die definitiven Lösungen gespannt.

Die Änderungen sind dringlich, weil mit dem aktuellen System und der aktuellen Lebenserwartung jährlich rund 7 Milliarden Franken von den aktiven Erwerbstätigen zu den Pensionierten umverteilt werden. Wir möchten aber an dieser Stelle nochmals erwähnen, dass entgegen vieler negativer Schlagzeilen, die Anpassung der Rentenumwandlungssätze kein «Rentenklaue» ist, sondern einzig und alleine die angesparten Pensionskassengelder auf die möglichen Jahre der Lebenserwartung verteilt werden. Im Gegensatz zur AHV ist die Pensionskasse ein Anlageverfahren und die AHV ein Umlageverfahren. Die Schweiz sollte am sicheren und komfortablen 3- Säulen- Prinzip festhalten.

Die Schweiz ist eine alternde Gesellschaft. Vor über 70 Jahren kamen 6.3 Erwerbstätige auf einen Pensionierten, 2035 dürfen es nur noch 2.3 sein, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Jahr	Anzahl Erwerbstätige pro AHV-Bezüger
1948	6.3
2015	3.4
2035	2.3

Quelle: Avenir Suisse

Wer in den nächsten drei Jahren das 60. oder 62. Altersjahr erreicht, sollte deshalb seine persönliche Vorsorgesituation detailliert hinterfragen. Aufgrund der vorerwähnten Änderungen, vor allem unter Berücksichtigung der Kürzungssätze für Vorbezüge und Änderung bei den Umwandlungssätzen BVG, lohnt sich eine frühzeitige (Teil-)Pensionierungsplanung. Insbesondere benötigt das Ganze eine mittel- bis längerfristige Steuerplanung, sollten noch Einkäufe von Beitragsjahren getätigt worden oder vorgesehen sein.

4.5 Pensionskassenvergleiche – Kennzahlen

	Angeschlossene Firmen	Versicherte Personen	Rentneranteil (1)	Deckungsgrad	Zieldeckungsgrad	Technischer Zins	BVG-Anteil der Altersguthaben (3)
Sammelstiftungen mit Vollversicherung							
Allianz Suisse	16 108	96 292	29%	-	-	-	58%
Basler	16 470	124 316	25%	-	-	-	57%
Helvetia	10 776	125 569	29%	-	-	-	57%
PAX	10 116	38 442	27%	-	-	-	65%
Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen							
Alvoso	348	2 439	24%	(2)	(2)	2.25%	53%
Ascaro	48	3 360	78%	113.08%	116.75%	2.00%	43%
Asga	13 005	126 393	23%	108.11%	113.00%	2.50%	60%
Avanea	251	761	11%	98.60%	111.00%	2.00%	36%
AXA Professional Invest	32 870	162 378	0%	110.60%	115.00%	2.00%	53%
Basler Perpetiva	1 382	6 175	0%	99.60%	112.00%	2.00%	58%
Copré	765	12 488	39%	105.24%	113.80%	1.64%	48%
Futura	1 197	15 313	12%	108.10%	115.10%	2.00%	59%
GEMINI	296	29 122	25%	(2)	(2)	2.25%	46%
Gepabu	216	1 179	16%	110.10%	110.10%	2.25%	49%
Groupe Mutuel	1 783	9 669	8%	117.62%	110.98%	1.75%	52%
Nest	3 333	24 340	24%	108.50%	116.00%	2.25%	56%
Noventus Collect	520	5 452	1%	(2)	(2)	2.00%	59%
Patrimonia	724	9 218	28%	100.71%	115.00%	2.50%	48%
PKG	1 561	37 501	30%	106.40%	116.00%	2.00%	52%
Previs	1 285	38 611	42%	(2)	(2)	2.25%	54%
Profond	1 867	45 362	39%	102.94%	114.21%	2.75%	54%
PTV	2 042	14 090	33%	105.80%	116.00%	2.00%	47%
Spida	1 620	12 290	33%	108.00%	116.80%	2.00%	73%
Swisscanto, Basel	5 323	65 128	21%	101.10%	115.00%	2.50%	56%
Swisscanto Flex, Zürich	316	12 474	40%	(2)	(2)	2.25%	55%
Tellco PK pro	8 301	77 347	24%	98.40%	113.60%	1.75%	67%
Transparenta	167	5 246	33%	(2)	(2)	2.50%	51%
Vita	21 828	142 027	10%	100.00%	106.00%	2.00%	56%
1) Anteil Deckungskapital Rentner am gesamten Vorsorgekapital							
2) Individueller Deckungsgrad für jedes Vorsorgewerk							
3) Anteil der BVG-Guthaben am gesamten Altersguthaben der Aktivversicherten							

Quelle: pensionskassenvergleich.ch

Weitere Vergleichstabellen sind unter www.pensionskassenvergleich.ch abrufbar.

4.6 Sprachaufenthalt – Versicherung

Aufgrund der Globalisierung sind ausländische Ausbildungsstellen, insbesondere Sprachaufenthalte, begehrt und auch sinnvoll. Sobald die Kinder das 18. Altersjahr erreichen, sollte unbedingt dafür gesorgt werden, dass AHV- Beiträge einbezahlt werden. So oder so sind bei jedem Sprachaufenthalt die Krankenkasse und ihre Unfallversicherung zu überprüfen. Oft vergessen wird die Anpassung der Privathaftpflichtversicherung.

4.7 Ergänzungsleistungen – Entlastung – Abgeltung bei Pflege durch Angehörige

Im Jahre 2018 haben 328'100 Personen eine Ergänzungsleistung (17% aller Rentner!) bezogen. Die Ausgaben der Ergänzungsleistungen für sich alleine betrüge über 5 Milliarden Franken. Die Anzahl der Ergänzungsleistungsbezüger und die Gesamtdimension der Ergänzungsleistungen haben somit wiederum zugenommen. Ziel muss es sein, Aufenthalte in Alters- und Pflegeheimen so kurz wie nötig zu gestalten. Zu beachten ist, dass aufgrund der demografischen Entwicklung, welche auf die AHV und Pensionskasse Auswirkungen hat, auch dieser Bereich in Bezug auf die Finanzierung nicht vergessen geht.

Im Dezember 2018 erhielten 2'363'800 Personen eine Alters- und 191'100 eine Hinterlassenenrente. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten um 39'000 Personen, d.h. um 1,7% zugenommen. Davon wurden 11'500 AHV- Renten an Versicherte im Ausland entrichtet. Mit 31,7 Milliarden stammt der grösste Teil der Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten. Der Bund als zweitwichtigste Finanzierungsquelle steuert 8,6 Milliarden Franken bei. Über das Mehrwertsteuerprozent zugunsten der AHV wurden Einnahmen von 2,4 Milliarden Franken erzielt.

Die Finanzierung der AHV basiert auf dem Umlageverfahren, das heisst, die jährlichen Einnahmen sollten die jährlichen Ausgaben decken. Das war 2018 beim Umlageergebnis der AHV nicht der Fall. Die Ausgaben von 44,1 Milliarden überstiegen die Einnahmen von 43,0 Milliarden um 1'1 Milliarden Franken. 2018 wurde dieser Ausgabenüberschuss durch die Erträge des AHV-Fonds sowie durch die Zinsen nicht gedeckt.

Die Statistik ist unerbittlich. Wir dürfen immer älter werden und dabei leider aber nicht gesünder. Wer die Langzeitalterspflege finanzieren soll und wie der Einzelne versorgt werden soll (wenn er kann), ist umstritten. Zu den Fakten: Bei den über 85-jährigen ist heute eine von drei Personen pflegebedürftig, bei den über 90-jährigen jede 2. Person. Bei rund 60% aller Fälle geht dem Tod während 2-3 Jahren eine schwere Krankheit voraus, bei 30-40% aller Fälle acht bis zehn Jahre (Demenzkrankungen) vor dem Ableben. Diese Zusatzkosten für die letzten Lebensjahre sind zu finanzieren. Wenige Versicherungen bieten hierfür sogenannte Pflegezusatz- und Risikoversicherungen an.

Bei der Pflegebedürftigkeit werden die Kosten in zwei Kategorien aufgeteilt:

1. Reine Pflegekosten

Diese werden zum grossen Teil von den Krankenkassen und von der öffentlichen Hand bezahlt. Die pflegebedürftige Person bezahlt lediglich 20% dieser Kosten, maximal CHF 15.95.– pro Tag, bei einer ambulanten Behandlung oder CHF 21.16 pro Tag bei einer stationären Behandlung.

2. Betreuungskosten und Hotellerie (Unterbringung und Verpflegung)

Diese Kosten müssen die pflegebedürftige Person zu 100% selber bezahlen. Mit dem Abschluss einer Langzeitpflegeversicherung können diese Kosten abgedeckt werden. Die Höhe der Rente, die im Fall der Pflegebedürftigkeit ausgerichtet wird, bemisst sich am Hilfsbedarf, der für die Alltagsverrichtungen notwendig wird.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass Ergänzungsleistungen gegebenenfalls zurückbezahlt werden müssen. Oft passiert dies dann, wenn die Behörde nachträglich unversteuerte Gelder, nicht offengelegte Freizügigkeitsguthaben und/oder nicht offengelegte Schenkungen / Erbvorbezüge entdeckt. Schenkungen und/oder Erbvorbezüge amortisieren sich nur mit CHF 10'000 pro Jahr und Person. Freizügigkeitskonti müssen im Ergänzungsleistungsfall ausbezahlt und zur Verfügung gestellt werden. Mit der anstehenden Revision 2021, welche im März 2019 vom Parlament verabschiedet worden ist, sollen künftig folgende Werte herangezogen werden:

Alleinstehende dürfen ein Vermögen von maximal CHF 100'000 haben, um Ergänzungsleistungen zu beziehen, wobei der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften nicht berücksichtigt wird. Die maximal anrechenbaren Mieten werden angepasst und im Todesfall einer Person, welche Ergänzungsleistung bezieht, gibt es für den CHF 40'000 übersteigenden Teil des Nachlasses eine Rückzahlungspflicht! Voraussichtlich soll für die Verschärfung eine Übergangsfrist von 3 Jahren gelten. Heute gilt nachfolgendes:

- Das Vermögen ist grundlegender Wert im Ergänzungsleistungsrecht
- Massgebend ist der kantonale Steuerwert
- Vermögen von rund CHF 300'000 schliessen von vorne herein den Anspruch auf Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligung aus
- Vermögens- oder Kapitalverzehr
- Einkommen aller Art werden im Steuerrecht als anrechenbare Einnahmen herangezogen. Das vorhandene Vermögen wird bei der AHV zu einem 1/10 und bei der IV zu einem 1/15 als virtuelles Einkommen herangezogen.

Als anerkannte Ausgaben bei eigenem Haushalt gelten pro Jahr:

- Lebensbedarf: Single CHF 19'450 / Ehepaar CHF 29'175 / für die ersten zwei Kinder je CHF 10'170 / für zwei weitere Kinder je CHF 6'780 / für jedes weitere Kind je CHF 3'390.
- Mietzinslimite: Single CHF 13'200 / Ehepaar CHF 15'000.
- Bei einer notwendigen rollstuhlgängigen Wohnung werden die vorerwähnten Beiträge um CHF 3'600 erhöht.

Die häufigsten Rückzahlungsgründe sind:

- Mietzinsreduktion wird nicht gemeldet.
- Die Wohnung wird mit einer anderen Person geteilt und dies wird nicht gemeldet.
- Es wird eine Rente zugesprochen.
- Erbschaften während der Bezugsphase.
- Später aufgedeckte Schenkungen und/oder Erbvorbezüge.

Betreuungsgutschriften nach Art. 29 AHVG sind möglich, wenn:

- Die betreute Person mindestens im mittleren Mass hilflos ist.
- Die betreute Person nahe verwandt (Ehegatte, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, Schwester, Bruder etc.) ist.
- Die betreute Person im gemeinsamen Haushalt wohnt oder leicht erreichbar ist. Dies ist dann erfüllt, wenn die Betreuungsperson nicht mehr als 30 Kilometer entfernt von der betreuten Person wohnt bzw. diese in einer Stunde erreichen kann.
- Jährliche Anmeldung des Betreuungsverhältnisses bei der kantonalen Ausgleichskasse erfolgt.
- Anmeldung für frühere Jahre kann (5 Jahre) nachgeholt werden.

ACHTUNG: Im Jahr, in dem der Anspruch entsteht (Beginn) gibt es keine Gutschrift.

Das Bundesgericht hat die Abgeltung bei Pflege durch Angehörige präzisiert. Beispiel:

Ein pflegendes Familienmitglied ohne entsprechende Ausbildung kann von der Krankenkasse lediglich für Massnahmen der Grundpflege bezahlt werden, nicht jedoch für Untersuchungen und Behandlungen. Dies hat das Bundesgericht im Fall einer Paraplegikerin (beidseitige Lähmung) entschieden, die von ihrem Mann gepflegt wird.

Die seit Dezember 2015 auf Hilfe angewiesene Frau wurde von der Spitex und ihrem Ehemann pflegerisch betreut. Per 1. Januar 2017 wurde der Mann von einer vom Kanton anerkannten Firma als pflegender Angehöriger angestellt. Das Unternehmen stellte für die Leistungen des Mannes ein entsprechendes Übernahmegesuch an die Krankenpflegeversicherung. Die Krankenkasse teilte der Firma mit, dass die Massnahmen der Grundpflege vergütet würden, nicht aber die Leistungen für Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung. Die Versicherung begründet ihren Entscheid damit, dass der Ehemann dafür nicht über die notwendig Ausbildung verfüge.

In einem am 8. Mai 2019 publizierten Urteil hat das Bundesgericht den Entscheid der Versicherung bestätigt. Es hält fest, dass die Krankenversicherung die Kosten für Massnahmen übernehmen müsse, die von einem Arzt verschrieben worden seien. Diese Leistungen könnten bei der Pflege zu Hause von Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Krankenpflege erbracht werden. Das Bundesgericht präzisiert, dass weder Gesetz noch Verordnungen definieren, welchen fachlichen Mindestanforderungen Angestellte von solchen Organisationen genügen müssen. Das frühere Eidgenössische Versicherungsgericht habe jedoch entschieden, dass auch Familienangehörige die Grundpflege in einfachen Situationen übernehmen könnten. Die Grundpflege sei jedoch zu unterscheiden von Untersuchungen und Behandlungen, an die grössere Anforderungen gestellt und die auch höher vergütet würden. Wäre dies nicht so, bestünde gemäss Bundesgericht ein erhebliches Missbrauchspotenzial und ein erhöhtes Risiko für Gesundheitsschädigungen.

Art. 159 ZGB; Art. 24, Art. 25, art. 25a, art. 31, Art. 32, Art. 34, Art. 35, Art.38, und Art. 57 KVG; Art. 33, Art. 49 und Art. 51 KKV; art.7, Art, 7a und Art. 8 KLV

4.8 Hausdienstmitarbeitende

Wenn Sie Arbeitnehmende im Hausdienst beschäftigen, sind Sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – auch wenn der Geld- oder Naturallohn **weniger als CHF 2'300 im Jahr beträgt**. Im Privathaushalt ist grundsätzlich jede entlohnte Tätigkeit beitragspflichtig.

- Wenn Sie im Jahr 2019 Hausangestellte mit Jahrgang 2001 oder älter beschäftigen, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden, um die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- Hausangestellte mit Jahrgang 1994 bis 2001 müssen Sie nur dann anmelden, wenn ihr Lohn im Jahr 2019 CHF 750 übersteigt. Löhne unter dieser Grenze sind beitragsfrei; die oder der Arbeitnehmende kann aber die Beitragsberechnung verlangen.
- Für Hausangestellte mit Jahrgang 2002 und jünger müssen Sie keine Beiträge abrechnen. Es ist keine Anmeldung bei der Ausgleichskasse nötig.

Unter Hausdienstarbeit sind namentlich folgende Tätigkeiten in Privathaushalten zu verstehen:

- Raumpflegerin bzw. Raumpfleger
- Au-pair-Mädchen/Junge
- Babysitterin/Babysitter
- Kinderbetreuung
- Haushaltshilfe
- Aufgabenhilfe
- Hilfskräfte, welche Tätigkeiten im Haus bzw. in der Wohnung oder ums Haus herum erledigen (z.B. Nachbar, der gegen Bezahlung Gartenarbeiten verrichtet).

Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit. Nicht unter den Begriff Hausdienst fallen die Tätigkeiten in Mehrfamilienhäusern ausserhalb der Wohnungen und in gewerblich genutzten Liegenschaften (z.B. Hauswartin/Hauswart).

4.9 Budgethilfe für das Alter

Der Vermögensbedarf im Alter hängt von der Lücke im Verhältnis zur Rente und der Rendite des angelegten Vermögens ab. Nachfolgende Budgettabelle soll einen Anhaltspunkt zur Verfügung stellen

So viel Vermögen brauchen Sie bei der Pensionierung, um eine Einkommenslücke 20 Jahre lang zu schliessen

Monatliche Einkommenslücke	Rendite ¹ : 1 Prozent	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1'000	217'600	198'000	180'800	165'600
2'000	435'200	396'000	361'500	331'100
3'000	652'900	594'000	542'300	496'700
4'000	870'500	792'000	723'000	662'300
5'000	1'088'100	990'000	903'800	827'900

¹ Rendite auf dem Vermögen, das nach den Bezügen angelegt bleibt

Quelle: VZ VermögensZentrum

Für eine Einzelperson beträgt derzeit die Maximalrente CHF 2'370 pro Monat. Ehepaare erhalten nur 150%. Die beiden Einzelrenten eines Ehepaars dürfen zusammen nicht mehr als 150% der maximalen Rente für Alleinstehende betragen. Somit höchstens CHF 3'555 pro Monat. Wird diese Summe überschritten, werden die Rentenanteile anteilmässig gekürzt.

Die Rente des Ehepartners, der zuerst in Pension geht, wird auf der Basis eines durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Erst bei der Pensionierung des zweiten Ehepartners werden die Einkommen während der Ehejahre zusammengerechnet bzw. gesplittet.

Viele Rentner erhalten deshalb bis zur Pensionierung die Maximalrente oder wenn der Mehrverdienende der Zweitberentete ist, nur die Minimalrente von 1'185 Franken pro Monat. Umso störender bleibt, dass die AHV-Rente bei Verheirateten tiefer ausfällt als für Ledige bzw. im Konkubinat Lebende.

Andererseits sind die Kosten zu beachten. Eine Aufhebung dieser Plafonierung würde die AHV etwa 2,6 Milliarden pro Jahr mehr kosten.

4.10 Bankkonten und Todesfall

Bankkonten werden im Todesfall blockiert. Gegen Vorlage von Rechnungen im Zusammenhang mit dem Todesfall werden diese in der Regel bezahlt. Ein Willensvollstrecker, kann durch Vorlage des Willensvollstreckerzeugnisses, ohne Mitwirkung der Erbgemeinschaft, hierüber verfügen.

Bei sogenannten und/oder-Bankkonten bleibt offen, ob die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem überlebenden Kontoinhaber fortsetzen möchte (kann).

Fazit: Die Konten des Verstorbenen sind bis zum Erhalt der Erbescheinigung / Willensvollstreckerzeugnisses nur noch beschränkt verfügbar. Es empfiehlt sich, dass jeder Ehepartner ein nur auf ihn lautendes Konto hat.

4.11 Digitaler Nachlass: So funktionieren Anbieter im Todesfall

Facebook

Kein Zugriff auf das Konto von Verstorbenen. Mittels Totenschein können Angehörige das Profil in einen «Gedenkzustand» versetzen. Vorschläge für Freundschaftsanfragen erfolgen keine mehr, Freunde können auf dem Profil Beileidsbezeugungen hinterlassen. Facebook plant, dass der Nutzer in einem digitalen Nachlass bestimmen kann, was mit Profil und Daten nach seinem Ableben geschehen soll.

Google

Der Nutzer kann mittels Konto-Inaktivitätsmanager festlegen, was mit seinen Daten geschehen soll. Ohne Inaktivitätsmanager gewährt Google im Todesfall gegen Vorlage einer Urkunde und auf Anordnung eines US-Gerichts Zugang zu den Daten – behält sich aber vor, diese zu verweigern.

Twitter

Kein Zugriff auf das Profil Verstorbener. Mit Sterbeurkunde und Erbescheinigung kann aber der Tod eines Nutzers angezeigt und die Inaktivierung des Kontos verlangt werden. Dann wird das Konto nach 30 Tagen gelöscht. Generell behält sich Twitter vor, inaktive Konten nach sechs Monaten zu löschen.

XING

Kein Zugang zum Konto eines Verstorbenen. Dessen Tod kann jedoch von Angehörigen formlos angezeigt werden. Dann wird das Profil inaktiv geschaltet und nach drei Monaten endgültig gelöscht.

LinkedIn

Keine explizite Regelung für den Todesfall. Will jemand Erbenspruch an Daten geltend machen, verweist LinkedIn auf Gesetze und Gerichtsstand in den USA.

iTunes

Apple unterscheidet zwischen physischem Besitz und Download. Auf Festplatte und USB-Stick gespeicherte Daten sind vererbbar. Für Daten in einer Cloud erwirbt der Käufer nur ein Nutzungsrecht. Dieses erlischt mit dem Tod.

Beachten Sie im Anhang unsere Checkliste digitaler Nachlass

4.12 Pflegebedürftig – zu Hause wohnen?

Mit professioneller Hilfe kann dies möglich sein. Nachstehend ersehen Sie diverse Stellen, die Unterstützung bieten.

Kostenlose Beratung:

- Pro Senectute, www.pro-senectute.ch
- Schweizerisches Rotes Kreuz, www.redcross.ch
- Schweizerische Alzheimervereinigung, www.alz.ch

Entlastungsdienste:

- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Gesundheitsligen
- Rotes Kreuz
- www.pflege-entlastung.ch

Angehörigengruppen:

- www.selbst-hilfeschweiz.ch

Besuchs- und Begleitdienste:

- Rotes Kreuz und Pro Senectute; Plattform für die Heimsuche, www.heiminfo.ch

Der Dokumentarfilm «Von heute auf morgen» porträtiert vier alte Menschen, die zunehmend auf fremde Hilfe angewiesen sind, DVD www.vonheuteaufmorgen.ch

Beratungsstelle LiA – Leben im Alter vom Zentrum für Gerontologie an der Universität Zürich, 044 635 34 23, www.zfg.uzh.ch

Arbeiten und Angehörige betreuen:
Informationen zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und der Pflege von Angehörigen, www.workandcare.ch und www.info-workcare.ch

Verzeichnis der vom Bund bewilligten, privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe, www.avg-seco.admin.ch

Umfassende Informationen zu ausländischen Pflegefachkräften, www.careinfo.ch

4.13 Haushaltsgelder sind abzuklären

Pflegeleistungen, die vom Arzt verordnet sind, bezahlt die Krankenkasse aus der Grundversicherung. Hauswirtschaftliche Dienste der Spitex (Putzen, Waschen, Kosten) müssen selbst bezahlt werden. Gegebenenfalls können Hilfslosenentschädigungen geltend gemacht werden, welche davon abhängen, wie stark jemand z.B. beim Ankleiden, der Körperpflegen oder dem Essen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Teilweise werden auch Betreuungsdienstleistungen Dritter in Anspruch genommen. Hier ist zu klären, ob man selbständig als Arbeitgeber auftritt oder die Dienstleistung von Drittfirmen in Anspruch nimmt. Wir empfehlen in diesen Fällen die Abklärung bei der Agentur vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), ob diese zertifiziert sind und ob diese Minimallöhne und maximale Arbeitszeiten einhalten (www.careinfo.ch).

4.14 Erbrechtsrevision

Das schweizerische Erbrecht wird modernisiert. Im Wesentlichen werden Pflichtteilsrecht und Schaffung eines Unterstützungsanspruchs für faktische Lebenspartner geändert. Die Inkraftsetzung erfolgt voraussichtlich im Jahre 2021.

Die Pflichtteile sollen reduziert werden, um so dem Erblasser eine grössere Flexibilität bei der Regelung seines Nachlasses zu ermöglichen. Unter Juristen ist derzeit umstritten, ob bei den bisherigen Formulierungen in Testamenten bzw. Erbverträgen automatisch der zukünftige, tiefere Pflichtteil herangezogen wird. Deshalb empfehlen wir, die bestehenden Regelungen präventiv auf die bevorstehende Gesetzesänderung oder kurz nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes sicherheitshalber anzupassen.

Der Pflichtteilschutz gegenüber noch lebenden Eltern soll ganz aufgehoben werden, derjenige gegenüber den Nachkommen soll auf die Hälfte reduziert werden.

In Lebensgemeinschaften lebende Partner waren bis dato nicht abgesichert. Der Entwurf sieht nun eine Härtefallregelung für faktische Lebensgemeinschaften vor:

- Sinngemäss wie beim BVG muss das Paar beim Tod des Erblassers mindestens 5 Jahre in einer faktischen Lebensgemeinschaft (gleiche Adresse?) gelebt haben.
- Die überlebende Person muss infolge des Todes des Erblassers in Not geraten und kann sein sozialhilferechtliches Existenzminimum selbst nicht decken.

Der Unterstützungsanspruch soll bis zum vollendeten 100. Altersjahr angerechnet werden und auf ein Viertel des Nettovermögens des Erblassers beschränkt werden.

Auch wer in solchen Lebensgemeinschaftsstrukturen lebt, sollte seine Nachfolgeregelung entsprechend überdenken.

4.15 QALY-Methode

QALY bedeutet: quality-adjusted life year und ist eine Kennzahl für die Bewertung eines Lebensjahres in Relation zur Gesundheit.

Eine Krankenversicherung wollte bei einem 71 Jahre alten Betroffenen von einer restlichen Lebenserwartung von 14,8 Jahren ausgehen. Bei einer Lebensqualitäts-Skala von 0,2 (entsprechend dem Umstand, dass er in allen Verrichtungen des Lebens massiv beeinträchtigt gewesen sei), Krankenkassenleistungen limitieren bzw. einschränken. Hieraus resultierend wird in einer komplizierten Formel ein Qalywert auf der Basis von 100'000 herausgerechnet, dass in diesem Falle 0,2 mal 14,8 Jahre gleich 2,96 ergibt. Auf diese Weise seien maximal noch CHF 296'000 Franken von der Krankenkasse zu bezahlen. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit einer Behandlung als Voraussetzung für die Kostentragungspflicht!

Gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG besteht jedoch eine unbeschränkte Leistungspflicht. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass nur zu entscheiden ist, ob eine Behandlungsmassnahme unnötig ist oder durch eine kostengünstigere hätte ersetzt werden können. Die zeitlich unbeschränkte Leistungspflicht der Krankenversicherung sei zu gewährleisten. Eine Rationierung der Leistungen zwecks Eindämmung der Gesamtkosten sei nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich, hierfür gibt es keine gesetzliche Grundlage (BGR vom 01.04.2019 (9c_744/2018)).

Mit diesem Beispiel möchten wir nochmals auf die Dringlichkeit der Selbstbestimmung aufmerksam machen. Mit einer Vorsorgevollmacht- / auftrag, Patientenverfügung, Exit, usw. können Sie dem entgegenwirken.

5 Arbeitsrecht – Führung

5.1 Arbeitszeit

Wie viel Stunden pro Woche gearbeitet werden darf, entscheidet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag oder dem Einzelarbeitsvertrag. Das Arbeitsgesetz selbst definiert Höchstzeiten. In Büros und industriellen Betrieben, Verkauf, Grossbetriebe und Detailhandel 45 Stunden, für übrige Angestellte (meist Handwerker) 50 Stunden, bei Pikettdienst ausserhalb der Firma gilt nur die Zeit des effektiven Einsatzes sowie die Wegzeit als Arbeitszeit.

Samstags- und Sonntagsarbeit ist erlaubt. Das Arbeitsgesetz verbietet zwar die Sonntagsarbeit, es gibt jedoch Ausnahmen für Betriebe, welche aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen Sonderbewilligungen beantragen können.

Überstunden sind diejenigen Stunden, welche über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus gehen. Es ist ein Lohnzuschlag von 25 % geschuldet. Überstunden können auch durch Freizeit kompensiert werden.

Bei flexiblen Arbeitszeiten stellt sich immer wieder die Frage des verbleibenden Saldos bzw. dessen Vortrages auf das nächste Jahr. Vertraglich kann vereinbart werden, dass diese Anzahl Stunden limitiert ist, gegebenenfalls sogar ganz gekürzt wird.

Pausen sind zu gewähren, gelten aber vom Grundsatz her als nicht bezahlte Arbeitszeit. Diese gehören nur dann zur Arbeitszeit, wenn Angestellte den Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen oder einsatzbereit bleiben müssen.

Absenzen für dringliche persönliche Termine können während der Arbeitszeit nötig sein. Wenn immer möglich hat der Arbeitnehmer diese auf die Freizeit zu legen. Lohn ist für diese Fehlzeit nur geschuldet, wenn dies vereinbart ist. Beim Monatslohn wird davon ausgegangen, dass diese Absenzen bezahlt sind. Es empfiehlt sich die detaillierte Regelung im Arbeitsvertrag oder Personalreglement.

Der Arbeitsweg gilt grundsätzlich nicht als Arbeitszeit. Wenn ein Arbeitnehmer aber direkt zu einem Arbeitseinsatz muss, ist die Differenz zum normalen Arbeitsweg an den normalen Arbeitsort als Arbeitszeit zu entschädigen.

Wenn aus Gründen der Sicherheit oder Hygiene ein Umkleiden am Arbeitsplatz gefordert ist, gilt dies, z.B. Anziehen von Schutzausrüstung, Überzugskleidung, sterile Arbeitskleidung als Arbeitszeit.

Von Gesetzeswegen besteht die Zeiterfassungspflicht. Arbeitnehmende mit Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120'000.– und diejenigen, welche über eine grosse Gestaltungs- und Zeitautonomie verfügen, können davon entbunden werden.

Für Schwangere sieht das Arbeitsgesetz eine Höchstarbeitszeit von 9 Stunden am Tag vor. Schwangere dürfen jederzeit auf Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder diese spontan verlassen. Ohne ärztliches Zeugnis ist es unbezahlte Zeit. Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat ist gemäss Arbeitsgesetz eine stehende Arbeitstätigkeit auf 4 Stunden pro Tag zu beschränken.

5.2 Mitarbeiterwechsel – Stellenmeldepflicht – Tipps für den gelungenen Aus- und Eintritt

Ein Mitarbeiter verlässt Ihr Unternehmen. Sie haben eine neue Fachkraft gefunden. Vor dem letzten oder dem ersten Arbeitstag müssen einige Dinge geklärt und organisiert werden.

Ist eine Kündigung beschlossene Sache, wird zunächst das gesetzlich korrekte Vertragsende anhand der geltenden Kündigungsfrist festgelegt. Mit dem Ferienguthaben und den Überzeiten verrechnet ergibt sich daraus der letzte Arbeitstag. Besprechen Sie mit dem Mitarbeiter den Ablauf seiner verbleibenden Zeit im Unternehmen und die Übergabe seiner Aufgaben. Informieren Sie die übrigen Mitarbeiter und zu gegebener Zeit auch die Kunden und Partner Ihres Unternehmens. Wichtig ist zudem, den austretenden Mitarbeiter über rechtliche Auswirkungen bezüglich Unfallversicherung, einer allfälligen Kollektiv-Krankenversicherung und der Pensionskasse zu informieren – am besten schriftlich. Die Nichtberufsunfallversicherung ist noch 31 Tage über das Austrittsdatum hinaus gültig. Wenn der Mitarbeiter nicht an einer neuen Arbeitsstelle gegen Nichtberufsunfall versichert ist, sollte er bei seiner Krankenkasse seinen Versicherungsschutz anpassen. Was die Pensionskasse angeht, werden die Freizügigkeitsleistungen an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder aber an eine Freizügigkeits-einrichtung überwiesen.

Der letzte Arbeitstag

Vereinbaren Sie ein Austrittsgespräch, bei dem der Mitarbeiter seinen Schlüssel oder Badge und firmeneigene Materialien zurückgibt und Sie ihm sein Arbeitszeugnis überreichen. Auf Letzteres hat der Mitarbeiter einen gesetzlichen Anspruch. Achten Sie darauf, dass es sorgfältig und nach den gesetzlichen Vorgaben ausgestellt ist.

Nach dem Austritt des Mitarbeiters

Die letzten Aufgaben des Arbeitgebers bestehen in der Aktualisierung des Personaldossiers sowie der Anpassung des Organigramms und der Angaben auf der Firmenwebsite. Aktualisieren Sie das Telefonverzeichnis und löschen Sie Passwörter und Zugriffsberechtigungen. Stoppen Sie die automatisierte Lohnzahlung.

Der neue Mitarbeiter

Ist der Arbeitsvertrag unterschrieben, benötigen Sie sämtliche Daten des künftigen Mitarbeiters wie AHV-Nummer oder Bankverbindung, gegebenenfalls auch einen gültigen Ausländerausweis. Vergessen Sie nicht, das Jobinserat von Online-Kanälen zu entfernen. Jetzt können Sie bereits die Mitarbeiter Ihres Unternehmens über den Neuzugang informieren und das Personaldossier anlegen.

Arbeitsplatz vorbereiten

Ist der Arbeitsplatz am ersten Arbeitstag des neuen Mitarbeiters vollständig eingerichtet, fühlt dieser sich willkommen und schnell als Teil des Teams. Dies umfasst den E-Mail-Account genauso wie funktionierende Hard- und Software, Schreibmaterial usw. Im Vorfeld sollten auch bereits allfällige Arbeitskleidung, ein Schlüssel oder Badge bis hin zu den Visitenkarten organisiert werden. Planen Sie ausserdem ein Einführungsprogramm und bestimmen Sie eine Ansprechperson, die für ihn zuständig ist.

Der erste Arbeitstag

Der erste Arbeitstag beginnt mit dem Empfangsgespräch: Es umfasst u.a. Informationen zum Unternehmen, zum Aufgabengebiet und zu Versicherungspflichten und -schutz sowie die Besprechung des Einführungsprogramms. Bei einem Rundgang im Unternehmen lernt der neue Mitarbeiter die Örtlichkeiten kennen und wird den anderen Mitarbeitern vorgestellt. Ein gemeinsames Mittagessen mit den Teamkollegen unterstützt die Eingewöhnung.

Bis zur Probezeit

In der zweiten Woche sollte der neue Mitarbeiter die ersten wichtigen Aufgaben selbständig erledigen können, bis spätestens nach der vierten Woche alle wichtigen Zusammenhänge erkennen können und die Kernaufgaben beherrschen. Führen Sie in regelmässigen Abständen Gespräche durch, um die Kenntnisse und Arbeiten kontrollieren zu können und auch, um von ihm Rückmeldungen zu erhalten. Vereinbaren Sie unbedingt zum Ende der Probezeit ein Probezeitgespräch, in dem Sie festhalten, ob die gegenseitigen Erwartungen erfüllt wurden und ob das Anstellungsverhältnis fortgeführt werden soll. Sinnvollerweise werden die Ergebnisse aus diesem Gespräch protokolliert und dem Personaldossier beigefügt.

Neu: Stellenmeldepflicht

Seit dem 1. Juli 2018 gilt eine Stellenmeldepflicht für Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote mehr als 8% beträgt; ab 2020 beträgt der Schwellenwert 5%. Weitere Informationen sowie die Liste mit den meldepflichtigen Berufsarten finden Sie auf der Website des Staatssekretariates für Wirtschaft www.seco.admin.ch, Stichwort: Stellenmeldepflicht.

5.3 Kettenarbeitsverträge

Mehrere befristete Arbeitsverhältnisse gelten als Kettenarbeitsverträge und sind unzulässig. Nach Ablauf des ersten befristeten Vertrags kommen die gesetzlichen Kündigungsfristen und Termine sowie die Kündigungsschutzbestimmungen zur Anwendung. Auch für das Dienstalter gilt die Gesamtdauer. Nur wenn für die Kettenarbeitsverträge keine Absicht und keine sachlichen Gründe nachgewiesen werden können, akzeptiert das Bundesgericht diese Form von befristeten Arbeitsverhältnissen.

5.4 Konkurrenzverbot

Die Vereinbarung des Konkurrenzverbots bedarf immer der Schriftform. Konkurrenzverbote im Arbeitsvertrag sind nur dann gültig, wenn Arbeitnehmer durch den Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse das Unternehmen öffentlich schädigen können.

Ein Konkurrenzverbot kann durch Kündigung wegfallen. Von wem die Kündigung ausgeht und in welcher Art – ordentlich, fristlos oder missbräuchlich – sie erfolgt, spielt beim Wegfall grundsätzlich keine Rolle. Das Konkurrenzverbot ist nach Ort, Zeit und Gegenstand angemessen zu begrenzen:

a) Ort

Unter Ort versteht man die räumliche Ausdehnung des Konkurrenzverbots. Sie darf zum einen nicht weiter gehen als die tatsächliche Geschäftsbeziehung des Arbeitgebers, da es ausserhalb dieses Gebietes sowohl an der Konkurrenzierung wie auch am Arbeitgeberinteresse fehlt. So dann wird die räumliche Ausdehnung durch den tatsächlichen Wirkungskreis des spezifischen Arbeitnehmers weiter beschränkt, da dieser nur dort besondere Kenntnisse erwarb.

b) Zeit

Das Gesetz beschränkt das Konkurrenzverbot auf maximal drei Jahre, erlaubt davon aber Ausnahmen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. In der Praxis rechtfertigt sich – wenn es sich um den Kundenschutz handelt – je nach Einzelfall ein Konkurrenzverbot von sechs Monaten bis zwei Jahre. Längere Fristen sind zurückhaltend zu wählen. Ein Gericht erachtete beispielsweise eine Frist von drei Jahren zur Sicherung nicht schutzfähigem Know-how als gerechtfertigt.

c) Gegenstand

Unter Gegenstand versteht man die verbotene Tätigkeit des Arbeitnehmers bei seiner neuen Arbeit. Die Umschreibung des Gegenstandes wird in aller Regel jeweils zu weit gefasst, indem jede Konkurrenzierung untersagt wird, unbeschrieben des Wissensstandes des Arbeitnehmers und der vorzunehmenden Interessenabwägung.

Der Arbeitgeber ist für folgende Punkte beweispflichtig:

- Gültigkeit
- Verletzung
- Schadenshöhen
- Adäquater Kausalzusammenhang

Für die Konventionalstrafe kann als allgemeine Richtgrösse bei einfachen Mitarbeitern von 3 bis 6 Monatslöhnen sowie bei Kadermitarbeitern von 6 bis 12 Monatslöhnen ausgegangen werden.

d) Mögliche Formulierung eines Konkurrenzverbotes

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages sowie während eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jede Form von Konkurrenzierung zu unterlassen, insbesondere

- weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form für ein Unternehmen tätig zu sein oder sich daran zu beteiligen, noch ein eigenes Unternehmen zu gründen, noch zu betreiben oder für ein solches beratend tätig zu sein, das ganz oder teilweise den gleichen Zweck wie die Arbeitgeberin verfolgt oder eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausübt;
- für keine solche Unternehmung anderweitige Leistungen irgendwelcher Art, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu erbringen;
- weder bestehende Kunden der Arbeitgeberin abzuwerben.

Das Konkurrenzverbot erstreckt sich auf folgendes Gebiet:

Bei Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot schuldet der Arbeitnehmer pro Übertretungsfall eine Konventionalstrafe in der Höhe der Gesamtsumme der (3 – 12) zuletzt bezogenen Brutto-Monatslöhnen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Arbeitnehmer nicht von der weiteren Einhaltung des Konkurrenzverbotes. In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann die Arbeitgeberin die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands mittels Realexekution des Konkurrenzverbotes sowie den Ersatz weiteren Schadens verlangen.

Quelle: KMU-Magazin Nr. 5, Mai 2013

5.5 Büro versus Produktion – Was Büroarbeiter von Mitarbeitenden in der Produktion lernen können

Auf dem Schreibtisch stapeln sich Akten zu bedrohlich schwankenden Türmen, Wichtiges mischt sich mit Nebensächlichem und Papieren, die eigentlich schon lange in den Abfall hätten wandern können. Wie meistert man dieses altbekannte Problem?

In der Produktion werden oft strikte Vorschriften angewandt, insbesondere auch Vorschriften seitens der SUVA. Stichworte sind hier:

- Aussortieren
- Systematisieren
- Säubern
- Standardisieren
- Selbstdisziplin
- Sichern

Das sogenannte 6S- Konzept stellt eine einfache, aber effektive Methode zur Arbeitsplatzorganisation dar und dient der Sicherstellung von Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz. Es kann bei konsequenter Umsetzung neben einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen, des Teamworks, der Werkzeugverfügbarkeit, der Kundenzufriedenheit sowie der Suchzeit, auch Lagerungskosten und Durchlaufzeiten senken.

Dabei können die 6S auf verschiedenen Ebenen, angefangen vom einzelnen Arbeitsplatz über ganze Linien bis hin zu einer umfassenden Anwendung im ganzen Unternehmen, realisiert werden. Gekennzeichnete Stellflächen, übersichtlich gestaltete Werkzeugablagen oder saubere Arbeitsplätze führen nicht nur zu erhöhter Sicherheit, verbesserter Qualität und einer Steigerung der Produktivität, sondern verbessern auch die gesamte Optik der Fabrikhalle, nicht zuletzt in den Augen des Kunden. Die Begriffe der 6S stammen aus dem Japanischen und haben folgende Bedeutung:

Seiri bedeutet Ordnung schaffen. Das Notwendige soll vom nicht Notwendigen unterschieden werden und alle nicht benötigten Werkzeuge oder Teile müssen vom Arbeitsplatz entfernt werden.

Seiton ist der Sinn für Ordnung. Mit ihm soll ein effektives, griffbereites Platzieren der als notwendig erachteten Arbeitsmittel und Materialien in einem einwandfreien Zustand erreicht werden.

Seisō heisst Reinigen. Die kontinuierliche und sofortige Reinigung vom Arbeitsplatz, der Maschinen und Umgebung ist integraler Bestandteil der Mitarbeiterpflichten.

Seiketsu steht für das Erhalten des geordneten, sauberen Zustands. Jeder Mitarbeiter muss dafür Sorge tragen, dass die Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz bestehen bleibt.

Shitsuke bedeutet Disziplin. Jeder hat die Selbstdisziplin zur Einhaltung dieser Ziele und zur Übertragung auf die anderen Mitarbeiter.

Shūkan steht für Gewöhnung. Das Erlernte und Angeordnete wird durch ständiges, praktisches Wiederholen verinnerlicht und automatisch zur Unternehmenskultur.

Quelle: KMU-Magazin Nr. 5, Mai 2013

5.6 Betriebsübernahme

Bei einem Betriebsübergang gehen die Arbeitsverhältnisse grundsätzlich auf den Erwerber über. Der Übergang findet selbst dann statt, wenn der Erwerber des Betriebs damit nicht einverstanden ist. In Art. 33 OR ist sogar eine solidarische Haftung des bisherigen Arbeitgebers und des Erwerbers für Forderungen des Arbeitnehmers vorgesehen.

Ebenso besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Mitarbeiter. Möchte ein Mitarbeiter den neuen Arbeitgeber ablehnen, hat er zu kündigen. Endet die Kündigungsfrist beim Betriebsübergang nach der Übergabe, hat der Arbeitnehmer beim neuen Arbeitgeber bis zum Ende der Kündigungsfrist seine Arbeit zu leisten. Dienstjahre des früheren Arbeitgebers werden angerechnet. Sollte der bisherige Arbeitgeber kündigen, aber der neue Arbeitgeber neue Arbeitsverträge vereinbaren, ist dies nicht zulässig.

Weitere Informationspflichten des Arbeitgebers sind zudem bei jedem Austritt eines Arbeitnehmers gegeben in Bezug auf BVG, Unfalltaggeld- und Krankentaggeldversicherung.

Arbeitnehmer sind während eines Monats nach Austritt in der bisherigen Pensionskasse gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterhin versichert. Diese sind auf die freiwilligen Weiterversicherungsmöglichkeiten für Einzelpersonen bei der Stiftung Auffangeinrichtung hinzuweisen. Wer davon profitieren möchte, muss die entsprechenden Antragunterlagen innerhalb von 90 Tagen nach Austritt aus der obligatorischen Versicherung eingereicht haben.

Arbeitnehmende sind während 31 Tagen nach Austritt beim bisherigen Unfallversicherer gegen Unfall versichert, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 8 Stunden pro Woche dauerte. Hier

kann eine sogenannte Abredeversicherung für maximal 6 Monate abgeschlossen werden. Die dazu fällige Prämie muss vor Ablauf der Nachdeckungsfrist bezahlt werden.

Bei der Krankentaggeldversicherung besteht üblicherweise ein Übertrittsrecht in die Einzelkrankentaggeldversicherung. Ein zwingendes Übertrittsrecht besteht aber nur bei Arbeitslosigkeit gemäss Art 10 AVIG.

5.7 Unterschriftenregelung – Definition der Unterschriftsberechtigung

5.7.1 Unterschriftsberechtigungen

Als Beispiel sei hier die Unterschriftsberechtigung von einem kleinen KMU-Unternehmen dargestellt, wie sie nach aussen eingehalten werden sollte. Es ist empfehlenswert, auch für kleinere Unternehmen die Art und Weise der Unterschriftsberechtigung festzuhalten:

Einzelunterschrift

Bill Muster

Präsident des Verwaltungsrats

Kollektivunterschrift jeweils zu zweien

Frank Example

Mitglied des Verwaltungsrats

Max Frei

Prokurist

Stefanie Meier

Prokuristin

Roger Müller

Handlungsbevollmächtigter

Gregor Federer

Handlungsbevollmächtigter

Im Auftrag

(jeweils nur mit Unterschriftsberechtigtem und somit nicht unter sich):

Susy Strolcher, William Poo, Robin Chapeau, James Bond

5.7.2 Organigramm

Neben der Unterschriftsberechtigung empfiehlt es sich, auch für kleinere Unternehmen ein Organigramm zu erstellen. Dabei wird aufgezeigt, wie das Unternehmen aufgebaut ist, wer wem unterstellt ist und welche Unternehmensbereiche wo angegliedert sind.

Sollte ein solches Organigramm / Reglement das erste Mal erstellt werden, ist es kritisch zu hinterfragen. Man muss bedenken, dass sich die Definition eines Mitglieds oder einer angestellten Person des Unternehmens durch ein solches Organigramm manifestiert. Damit können Gefühle über Hierarchie und Kompetenzen verbunden sein. Es lohnt sich deshalb, sich beim Erstellen eines solchen Organigramms Zeit zu nehmen und es vor einer Veröffentlichung innerhalb des Betriebes einige Male zu überdenken.

5.7.3 Bezeichnung der Mitarbeiterfunktion für Korrespondenzen

Neben der eigentlichen Zeichnungsberechtigung empfiehlt es sich auch, die Bezeichnung der Mitarbeiter für die Korrespondenz mit aussenstehenden Personen zu dokumentieren und festzulegen. Hier ein Beispiel für ein Treuhandunternehmen:

Peter Muster
Senior Partner
Dipl. Steuerexperte

Stefan Huber
Partner
Zugelassener Revisionsexperte RAB

ppa. Andreas Pfister
Treuhand mit eidg. FA

i.V. Gregor Federer
Fachmann Finanz- und Rechnungswesen

i.A. Susy Strolcher
Kauffrau

i.A. William Poo
Kaufmann

i.A. Robin Chapeau
Praktikant

i.A. Jamens Bond
Auszubildender

Wichtig ist, das Reglement einzuhalten. Unterzeichnet jemand einen Brief oder Vertrag ohne Berechtigung, so ist gegenüber dem Dritten sofort eine Korrektur anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung, ist die Unterschrift verbindlich. Unterzeichnet also, als Beispiel, ein Lehrling regelmäßig Geschäftskorrespondenz, so kann man sich nicht darauf berufen, er sei nicht dazu berechtigt gewesen.

Das Unternehmen ist für die Einhaltung seiner Richtlinien selbst verantwortlich und der Dritte darf sich darauf verlassen. Nicht autorisierte Unterschriften müssen sofort gemeldet werden, ansonsten die Unterzeichnungen rechtsgültig sind.

Quelle: artax Newsletter Mai 2019

5.8 Welches Arbeitszeitmodell passt zu Ihrem Unternehmen

Für Arbeitnehmer gewinnen flexible Arbeitszeiten an Bedeutung. Ein wichtiger Treiber sind neue Ansprüche an die individuelle Balance zwischen Privat- und Berufsleben. Die KMUs sind gefordert.

Ob alleinstehend und jung, Eltern mit Kleinkindern, Wiedereinsteiger oder bereits mit der Pensionierung am Horizont – die Ansprüche von Arbeitnehmern an die Gestaltung ihrer Arbeitszeit sind heute sehr vielfältig. Sie verändern sich mit der jeweiligen Lebenssituation und sollen eine gute Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ermöglichen. Als Unternehmer fährt man am besten, wenn man diese Entwicklung aktiv gestaltet – so wie sie zum eigenen Unternehmen am besten passt.

Die einfachste Variante einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sind Gleitzeitmodelle. Sie definieren eine Kernarbeitszeit, die alle einhalten müssen. Teilzeitmodelle lassen eine weitere Flexibilisierung zu. Sie ermöglichen unterschiedlichste Kombinationen von Arbeits- oder Halbarbeits-tagen. Als weitere Variante bietet sich Jobsharing an, bei dem sich zwei Arbeitnehmer eine Stelle teilen und sich idealerweise weitgehend eigenverantwortlich organisieren.

Das Modell der Jahresarbeitszeit eignet sich gut für Unternehmen mit saisonal schwankender Arbeitsbelastung. Aus Arbeitnehmersicht ist es aber generell attraktiv: beispielsweise ermöglicht es Eltern, ihre Arbeitszeit nach den Schulferien auszurichten und so ohne zusätzliche Fremdbetreuung auszukommen. Ein Ansatz, der an Bedeutung gewinnt, ist Homeoffice. Er ermöglicht es Mitarbeitenden, deren Tätigkeit dafür in Frage kommt, teilweise zu Hause zu arbeiten, um z.B. Erziehungsaufgaben und Erwerbstätigkeit unter einen Hut zu bringen.

Je flexibler ein Arbeitszeitmodell ist, umso mehr braucht es begleitende Regelwerke. Diese müssen alle wesentlichen Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern berücksichtigen und die Handhabung möglichst konkret definieren.

Jedes Unternehmen, das eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeiten in Betracht zieht, muss sich mit ein paar Grundsatzfragen befassen: Wie weit besteht bei den Mitarbeitenden Bedarf? Machen es flexiblere Arbeitszeiten – als Bestandteil attraktiver Anstellungsbedingungen – im Branchenumfeld vielleicht einfacher, qualifiziertes Personal zu finden und zu halten? Wie viel Spielraum lassen die Tätigkeiten des Unternehmens und die Abläufe für mehr Flexibilität bei den Arbeitszeitmodellen? Und welches Arbeitszeitmodell – oder welche Kombination davon – passt am besten?

Wie in jedem Veränderungsprozess braucht es eine sorgfältige Analyse- und Planungsphase. Wichtig ist auch, die Mitarbeitenden früh und möglichst aktiv einzubeziehen und transparent zu

informieren. Auch der Beizug von Spezialisten, die Know-how, Entlastung und eine Aussen-sicht einbringen, kann zum Erfolg beitragen.

Eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten bringt Vorteile auf beiden Seiten. Arbeitnehmer, welche die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitszeit flexibel einzuteilen, sind zufriedener, motivierter und effektiver. Darüber hinaus schärfen Sie als Arbeitgeber mit fortschrittlichen Anstellungsbedin-gungen das Image ihres Unternehmens und verschaffen sich positive Argumente im Kampf um die besten Fachkräfte.

Gesetzliche Leitplanken – Tipp

Die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes gelten auch für flexible Arbeitszeitmodelle. So darf pro Woche nicht mehr als 45 bzw. 50 Stunden (je nach Betrieb) gearbeitet werden. Wird die Höchstarbeitszeit überschritten, leistet der Arbeitnehmer keine Überstunden, sondern Überzeit. Pro Kalenderjahr sind insgesamt maximal 170 Stunden bzw. 140 Stunden Überzeit erlaubt. Gemäss Arbeitsgesetz sind zeitlich beschränkte Ausnahmen möglich. Auch für die täglichen Arbeits- und Ruhezeiten gelten gesetzliche Regeln.

Hilfe bei der Evaluation – Tipp

Die Staatskanzlei des Kantons Bern stellt mit ihrer „Tool-Box Teilzeit“ interessante Materialien zur Verfügung: beispielsweise einen Fragebogen, mit dem man analysieren kann, ob eine Tätigkeit auch in Teilzeit oder im Jobsharing ausgeübt werden kann. www.sta.be.ch

Quelle: Treuhand Suisse

5.9 Scheinselbstständigkeit – Tipps für Selbstständigerwerbende

Vermeiden Sie als Selbstständiger unliebsame Folgen, indem Sie vor der Annahme eines grösseren Auftrags abklären, ob Sie sich nicht versehentlich in eine „Scheinselbstständigen“-Situation hineinmanövrieren.

Ausgangslage

Werner K. arbeitet als selbstständiger Plattenleger. Gelegentlich nimmt er Auftragsarbeiten eines befreundeten Generalunternehmers an. Als ihm dieser die Plattenlegerarbeiten für eine Wohnüberbauung anbietet, freut er sich. Er ist damit auf Monate hinaus ausgelastet. Aber nachdem die Arbeiten abgeschlossen sind, folgt die Ernüchterung: Der Generalunternehmer teilt ihm mit, dass die AHV seinen Status als Selbstständiger anzweifelt und die Zusammenarbeit prüfen wird – mit möglicherweise weitreichenden Folgen auch für Werner K.

Wo liegt das Problem?

Indem der Auftraggeber einen Selbstständigen beauftragt, spart er sich seinen Anteil an den AHV-Beiträgen – die der Selbstständige selber bezahlt – sowie weitere arbeitsvertragliche Verpflichtungen wie die obligatorische Versicherungspflicht bei Unfall. Hier besteht ein Risiko, weil Werner K. als Selbstständiger nicht zwingend eine Unfallversicherung abschliessen muss. Es gibt für ihn also gute Gründe, von Anfang an klare Verhältnisse zu schaffen.

Wer gilt als selbstständig?

Von einer Selbstständigkeit kann ausgegangen werden,

- wenn Sie Aufträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für selbst gewählte Kunden ausführen;
- wenn Sie über eine Arbeitsstätte mit branchenüblicher Einrichtung verfügen und das zu verarbeitende Material auf eigene Rechnung kaufen;
- wenn Sie das wirtschaftliche Risiko tragen und mittels einer eigenen Betriebshaftpflichtversicherung haften;
- Wenn Sie selber über Zeitpunkt, Umfang und Ort der Arbeit bestimmen;
- Wenn Sie einen Betrieb mit bedeutenden eigenen oder gemieteten Betriebsmitteln führen.

Ob Werner K. im Einsatz für den Generalunternehmer als Selbstständigerwerbender gilt, wird im Einzelfall geprüft und gilt jeweils nur für die konkret ausgeübte Tätigkeit. Die Entscheidung wird nach dem „überwiegenden“ Merkmal vorgenommen. Falls Werner K. aufgrund der Abhängigkeit vom Auftraggeber zum Arbeitnehmer umqualifiziert wird, hat das Folgen – für ihn und seinen Auftraggeber: Vor allem werden AHV/IV/EO- und allfällige Suva-Beiträge fällig, ebenso Beiträge an die Familienausgleichskasse sowie der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung. Nicht jeder, der selbstständig erwerbend scheint, ist es auch.

Klarheit schaffen – Tipp

Auch wenn Sie aus Sicht der Suva und der kantonalen Ausgleichskasse grundsätzlich als Selbstständigerwerbender gelten, sollten Sie bei Aufträgen durch Dritte abklären, ob die Selbstständigkeit für diesen konkreten Auftrag ebenfalls gegeben ist, und die schriftliche Selbstständigkeitsbescheinigung dem Auftraggeber abgeben.

Quelle: Treuhand Suisse

5.10 Ausbildungszulagen

Bis zum vollendeten 16. Altersjahr gibt es Kinderzulagen, danach bis spätestens zum vollendeten 25. Altersjahr Ausbildungszulagen von mindestens 250 Franken pro Monat. Wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher als CHF 2'370.– pro Monat ist, gibt es keinen Anspruch auf Ausbildungszulagen. Alimente und Stipendien zählen nicht zum Einkommen. Dazu zählen auch Brückenangebote wie Motivationssemester, Vorlehren, Sprach- und Au-pair-Aufenthalte, wenn sie Schulunterricht enthalten. Gemäss Gesetz darf das Kind nicht mehr verdienen als die maximal jährliche Altersrente beträgt somit CHF 28'440.– pro Jahr bzw. CHF 2'370.– pro Monat. Sonst gibt es keine Ausbildungszulagen.

Wenn das Praktikum im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, kann das während dem Praktikum verdiente Einkommen auf die Ausbildungszeit umgerechnet werden. Die Umrechnung kann die Entscheidungsgrundlage sein ob das Limit unterschritten oder überschritten wird, was bedeutet, ob es zu Ausbildungszulagen kommt oder nicht. Ein Franken zu viel Lohn genügt und die Ausbildungszulagen müssen zurückbezahlt werden!

5.11 Wenn der Geschäftsführer bzw. eine Schlüsselperson ausfällt

Nicht alle Betriebe verfügen über eine Mindestgrösse, um für jede Funktion mindestens einen Stellvertreter anstellen zu können. Nichtsdestotrotz muss man sich den Ausfallrisiken bewusst sein. Statistisch gesehen erreichen 83 von 100 Menschen in der Schweiz das Rentenalter, 17 % sterben leider vorher. Für den Notfall sollte ein Plan erstellt sein, welcher insbesondere Zugangsdaten, Passwörter, notwendige Vollmachten, heranzuziehende Personen (evtl. auch von extern), vorbereitete Adressen usw. zusammenträgt. Die Rekrutierung eines neuen CEO kostet schnell zwischen CHF 30 – 50'000.–. Sogenannte Keyman-Policen können helfen, den Schaden abzudecken. Empfehlenswert sind bei fehlenden Stellvertretungen ein bis zwei Jahreslöhne. Solche Versicherungen kosten ca. CHF 700.– pro CHF 100'000.– Versicherungssumme. So können wenigstens Liquiditätsengpässe und die Mehrkosten für einen Stellvertreter abgedeckt werden.

Für den Ausfall des Chefs vorsorgen

Ob mit oder ohne Keyman-Versicherung: Es ist sinnvoll, den Fortbestand eines Unternehmens mit Massnahmen für die Notfallsituation einer Firma zu treffen. Dazu gehören:

Klare interne Stellvertreterregelungen

- Einsame Entscheidungen sind gefährlich. Das Einbinden eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin in die Geschäftsführung verteilt das Risiko.
- Wer übernimmt im Notfall die interimistische Leitung?

Notfallordner bereithalten

- Dieser enthält eine Zusammenstellung aller notwendigen Informationen, Unterlagen und Dokumente, die einem Stellvertreter die kurz- und mittelfristige Fortführung des Unternehmens erleichtern. Dazu gehört zum Beispiel ein Verzeichnis der Zugangsdaten zu E-Banking und IT-Infrastruktur ebenso ein Verzeichnis der Schlüssel und Zugangsberechtigungen, Verträge mit Dienstleistern, Arbeitsverträge und Vereinbarungen mit Lieferanten.

Externe Buchhaltung/Treuhänder

- Die Auslagerung der Buchhaltung in professionelle Hände schützt vor negativen Überraschungen.

Versicherung abschliessen

- Eine Keyman-Versicherung zahlt sich im Notfall aus.

Daran erkennt man eine gute Keyman-Police

- Die Police lässt sich anpassen, wenn sich die Bedürfnisse des KMU ändern.
- Die Keyman-Versicherung lässt sich gemeinsam in ein Paket mit den anderen Sozialversicherungen wie Krankentaggeld- sowie Unfallversicherung einbinden.
- Die Versicherung verfügt über fachkompetente Berater und steht auf einem finanziell gesunden Fundament.

Was ist im Notfall zu tun

Tritt in einem KMU der Ausfall einer Schlüsselperson ein, sollten folgende Massnahmen getroffen und Entscheide gefällt werden:

Organisation und Weiterführung des Unternehmens

- Es ist unverzüglich zu organisieren, wer die operative Führung interimistisch übernimmt.
- Entscheid: Muss ein Krisenstab im Unternehmen gebildet werden? Soll ein neutraler Berater als Unterstützung eingesetzt werden (Treuhänder)?
- Klärung der finanziellen Lage des KMU, Regelung der Bankunterschriften.
- Unterschriften und Zuständigkeiten regeln. Es ist wichtig, dass Kunden und Lieferanten sofort Gewissheit über die Organisation erhalten.
- Sitzung des Verwaltungsrats einberufen, allenfalls Neukonstituierung des Verwaltungsrates. Dann: Einsetzen eines neuen Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin und den Eintrag der neuen Unternehmensleitung im Handelsregister veranlassen.
- Strategie des neuen Geschäftsleiters festlegen und rasch gegenüber Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten kommunizieren. Zum Beispiel so: „Unsere Firma fährt den eingeschlagenen Kurs unbeirrt im Sinne des Verstorbenen weiter.“
- Entscheid: Wer übernimmt die Kommunikation gegenüber Geschäftspartnern, Kunden und Medien (Pressesprecher)?

Information der wichtigsten Lieferanten

- Die Lieferanten sind unverzüglich zu informieren, wer die allenfalls neuen Ansprechpartner und Entscheidungsträger sind.

Information der wichtigsten Kunden

- Die wichtigsten Kunden sollten rasch darüber informiert werden, wer intern wofür zuständig ist. Wer entscheidet über Preise und Konditionen für Dienstleistungen und Produkte?

Interne Information

- Die Mitarbeitenden sind unverzüglich über den Fortgang der Geschäfte und die Zukunft des Unternehmens aufzuklären. Hier gilt es, Sicherheit zu vermitteln und Verunsicherung zu vermeiden.

Quelle: KMU-Magazin Nr. 6, Juni 2019

5.12 Einige Überlegungen für die richtige Weiterbildung der Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen

Die Bearbeitung der notwendigen Veränderungsbedarfe, die heute in Unternehmen überall ansteht, war Thema in unserer letztjährigen Revidas Info (2018, S. 50 f.). Zum Umgang mit dem Wandel, der aus vielen Richtungen auf Unternehmen trifft, gehört aber auch die Weiterbildung und die Art des Lernens der Mitarbeiter, um die anstehenden Herausforderungen zu meistern. Da man in Unternehmen neben den ständig wachsenden Lern- und Weiterbildungsbedarfen auch noch den betrieblichen Alltag bewältigen muss, ohne dass die Produktivität einbricht, braucht es kluge Regeln und Grundsätze zur Gestaltung des Lernens der Mitarbeiter.

1. Es gibt immer mehr Bedarf für Lernen in der Belegschaft als die dafür vorgesehenen Ressourcen es erlauben. Zu diesen Ressourcen gehören einmal die finanziellen Mittel, die das Unternehmen für die Weiterbildung bereitstellt, aber auch die Lernmotivation und die Veränderungsenergie der Mitarbeiter.
2. Da in jedem Unternehmen diese Ressourcen begrenzt sind, muss man die Frage beantworten, welche Lernprojekte bei welchen Mitarbeitern in Angriff genommen werden. Die richtige Beantwortung bringt Unternehmen dann immer dazu, sich mit Fragen und Problemen zu beschäftigen, wie man seine strategischen Initiativen und Unternehmensziele schneller umsetzen und realisieren kann.
3. In jeder Branche verfolgen die dort tätigen Unternehmen sehr ähnliche Strategien. Der Wettbewerb dieser Unternehmen findet im Alltag im Bereich der Umsetzung ihrer Strategien statt und hier ist es insbesondere eine im Vergleich zu Mitbewerbern schnellere Bearbeitung der aus der Strategieumsetzung abgeleiteten Lernbedarfe.
4. Statt sich mit einer Vielzahl von Weiterbildungsmaßnahmen bei Mitarbeitern zu verzetteln, sollten sich Unternehmen auf wenige Lernprojekte konzentrieren, mit denen sie sich in einer Branche von den Mitbewerbern abheben, um dann längerfristig auch die Nase im Markt vorn zu haben.
5. Es gibt in jedem Unternehmen Schlüsselpositionen, die wichtiger als andere Positionen für die kurzfristige Ergebniserzielung und längerfristige Marktstellung in einer Branche sind. Die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter auf diesen Schlüsselpositionen, also deren Kompetenzen i.w.S., entscheidet darüber, ob es einem Unternehmen besser als einem Mitbewerber geht. In der Regel sind diese Schlüsselpositionsinhaber bereits sehr leistungsstark und haben keinen subjektiv empfundenen Lernbedarf mehr. Dennoch lohnt es sich, sich gerade mit diesen Mitarbeitern zu befassen, wie sie noch besser und leistungsstärker als ihre Pendanten in den vergleichbaren Positionen bei den Konkurrenzunternehmen werden.
6. Neben den Schlüsselpositionsinhabern als Zielgruppe für Lernprojekte gibt es auch die Kategorie der Schlüsselpersonen, die man in allen Bereichen eines Unternehmens antreffen kann. Sie sind auf der einen Seite vorbildliche Leistungsträger in ihrem Arbeitsgebiet; sie ragen aber insbesondere auch dadurch hervor, dass sie hinsichtlich der vermittelten Werte und in ihrem Auftreten Vorbildcharakter für andere im Unternehmen haben. Sie sollte man verstärkt für informale Lernprozesse einsetzen, so wenn neue Mitarbeiter durch sie als Paten betreut werden oder wenn man durch die Mitarbeit von Schlüsselpersonen in Projektgruppen darauf hinwirkt, wie man im Projekt generell zusammenarbeitet und was zu den erstrebenswerten Zielen der Projektgruppensitzungen gehört.

7. Unternehmen müssen sich bei der Suche nach der richtigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiter auch damit befassen, wie sie sich auf zukünftige Herausforderungen vorbereiten. Dazu gehört beispielsweise die Frage der Nachfolgesicherung, insbesondere für Schlüsselpositionen, durch die Übernahme von Stellvertreter-Aufgaben, aber auch die Förderung von Mitarbeitern, die über brachliegendes Potenzial verfügen, das an ihrem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht verwertet wird und das man für das Unternehmen für die Wahrnehmung anderer Aufgaben „veredeln“ kann. In einer Zeit, in der man neue oder vakant gewordene Positionen nicht mehr so einfach durch Rekrutierung neuer Kräfte vom Arbeitsmarkt besetzen kann, wird der Bereich der Potenzialentwicklung immer wichtiger.

Man kann in KMU durch blinden Aktionismus beim Lernen und bei der Weiterbildung seiner Mitarbeiter viele Ressourcen vergeuden, ohne dass ein nennenswerter Wettbewerbsvorsprung gegenüber der Konkurrenz im Markt entsteht. Diese Überlegung sollte man immer im Auge behalten, denn das vom Unternehmen verfolgte betriebliche Lernen sollte primär dem Unternehmen dienen. Wenn man als Unternehmen besonders progressiv sein will, kann man daneben noch jedem Mitarbeiter einen kleinen Geldbetrag in Form eines Gutscheins zur Verfügung stellen, über den er selbst – ohne Rechenschaftspflicht – verfügen kann, um seine persönlichen Weiterbildungsbedürfnisse zu befriedigen. Dieses zum Ausdruck gebrachte Vertrauen in die Mitarbeiter steigert nicht nur deren Motivation und Identifikation, sondern macht ein Unternehmen auch zu einem sehr attraktiven Arbeitgeber. Bei dem gegenwärtig ausgetrockneten Arbeitsmarkt von Fach- und Führungskräften in vielen Branchen kann man sich als Unternehmen mit einer einzigartigen Lern- und Weiterbildungskultur in besonderer Weise von der Konkurrenz abheben.

5.13 Unser diesjähriges Buchgeschenk

Wir haben für Sie in diesem Jahr nur eine Veröffentlichung gefunden, die wir uneingeschränkt als Lektüre empfehlen können. Das Buch von

SPRENGER, Reinhard K.: **Sprengers Spitzen**, Düsseldorf (Handelsblatt Fachmedien) 2018

ist wie auch das letztjährige Buchgeschenk im Grundton etwas polemisch und will den Leser „piksen“. Die einzelnen Beiträge waren ursprünglich Texte in der deutschen WirtschaftsWoche und erscheinen nun gebündelt, um Manager und Unternehmer als vorrangiges Zielpublikum mit unbequemen und unkonventionellen Weisheiten über den Führungsalltag aufzurütteln.

Die Inhalte bewegen sich alle um Themen, über die Sie immer wieder auch in Magazinen und Wirtschaftszeitungen gelesen haben. Nur dieses Mal werden zumeist andere Positionen bezogen, die nicht immer dem Zeitgeist der „political correctness“ entsprechen. Sie können an jedem Punkt der insgesamt 42 unbequemen Management-Wahrheiten mit dem Lesen beginnen und den jeweiligen Inhalt von zumeist nicht mehr als 1 bis 2 Seiten auf sich wirken lassen. Damit das Gelesene dann anschliessend nicht wie Rauch durch den Schornstein abzieht oder lediglich kurzweiliges Lesevergnügen bleibt, schlagen wir Ihnen vor, auf dem freien Platz am Ende von jedem Beitrag, kurz zu kommentieren und das Buch dann eventuell auch anderen zugänglich machen.

Wir wollten mit diesem kleinen Geschenk von weniger als hundert Seiten den Vorschlag verbinden, dass Sie nicht nur selbst eine anregende Lektüre lesen, sondern auch andere in Ihrem Unternehmen an Ihren gewonnenen Einsichten teilhaben lassen.

6 Steuern

6.1 Briefkastendomizil

Im Wesentlichen wird von einem Briefkastendomizil gesprochen, wenn eine Gesellschaft weder über eine dauerhaft angemietete Infrastruktur, noch über eigenes Personal verfügt. Insbesondere, wenn der Ort der tatsächlichen Verwaltung nicht übereinstimmend ist mit ihrem statutari-schen Sitz.

Im interkantonalen Verhältnis befindet sich das Hauptsteuerdomizil in der Regel am statutori-schen Sitz. Wenn dieser aber lediglich künstlich geschaffen wurde und an einem anderen Ort die normalerweise am Sitz erfolgende Geschäftsführung und Verwaltung besorgt wird, kann dies aberkannt werden. Dies wird dann angenommen, wenn weder Geschäftseinrichtung, Bü-roräumlichkeiten, Personal, noch die tatsächliche Verwaltung übereinstimmend sind, meistens wenn nur die Post weitergeleitet wird.

Eine Veranlagungsverjährung wird 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode angenommen. Die Verjährung steht während des Verfahrens auf Feststellung des Steuerdomizils still, was vom Bundesgericht vom 31. Mai 2019 entschieden worden ist. Im Nachsteuerverfahren können bis zu 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode nacherfasst werden, wenn eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist. Die Veranlagung im «falschen» Kanton führt dazu, dass im richtigen Kanton (Ort der tatsächlichen Verwaltung) eine Unterbesteuerung erfolgte.

Aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung, wonach die Bestrafung der Hinterziehung neben der Ahndung des Steuerbetrages vorbehalten bleibt, ist von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug auszugehen. Die Verfolgung dieser beiden Delikte erfolgt durch verschiedene Behörden in ge-trennten Verfahren. Aufgrund verschiedener Rechtsprechung des EGMR (Europäischer Ge-richtshof) kann es nun sein, dass eine unzulässige Verfahrensverdoppelung nicht mehr ange-nommen wird. Es empfiehlt sich, die im Handelsregister eingetragenen Adressen dahingehend zu überprüfen, dass am effektiven Ort der tatsächlichen Verwaltung auch der statutarische Sitz ist.

6.2 Geldwerte Leistungen

Meistens handelt es sich um:

- in den Augen der Steuerverwaltung unkorrekt verzinsten Darlehen
- private Nutzung von Geschäftsvermögen wie Fahrzeuge, Wohnungen, Ferienhäuser, PCs, Telefon, etc.
- Unterpreisige, private Entnahmen von Aktiven
- Überpreisige Einlagen von Aktiven in die Gesellschaft
- Unkorrekt oder zu günstig verbuchte Waren- / Dienstleistungsbezüge zu Gunsten Nahe-stehender oder Personal.
- Nicht korrekt abgegrenzter Privataufwand in der Buchhaltung, Restaurantbesuche, An-waltskosten, Ferienreisen, Hobbys, Kreditkartenabrechnung etc.

Eine geldwerte Leistung, welche auf einem Beteiligungsverhältnis beruht, hat nachfolgende Konsequenzen:

- Gewinnaufrechnung auf Stufe Gesellschaft
- Annahme von verdeckter Gewinnausschüttung und Dividendenertrag mit Teilbesteuerung auf Stufe Privatperson (kantonal unterschiedlich)
- Gegebenenfalls Nachbelastung der MWST, derzeit 7,7%
- Nachbelastung von Verrechnungssteuern von 35%, wenn vom Begünstigten nachbezahlt bzw. 53.85%, wenn von der Gesellschaft bezahlt, wobei der Rückerstattungsanspruch beim Anteilsinhaber nur dann nicht erlischt, wenn die Leistung (Aufrechnung der Leistung von 65% auf 100%, davon 35% Verrechnungssteuer) noch ans Gemeindesteuernamt gemeldet

werden kann (innert 30 Tagen) und es sich nicht um einen vorsätzlichen Hinterziehungsversuch handelt. Abgrenzung Grobfahrlässigkeit?

- Bei gänzlichem Fehlen von verbuchten Privatanteilen, zusätzlich evtl. Einleitung eines Strafverfahrens (dann = Steuerbetrug)
- Ausgleichszinsen / Verzugszinsen auf Stufe Gesellschaft und des Begünstigten

Grundsätzlich wäre aufgrund des Vorerwähnten der Sachverhalt sodann erledigt, wären da nicht noch die Abgrenzungsfragen zur Sozialversicherung offen. Sofern eine geldwerte Leistung und/oder Dividendenertrag angenommen wird, wäre die Sozialversicherung grundsätzlich davon nicht betroffen. Wenn jedoch die Sozialversicherung von verdecktem Lohn ausgeht, sind Sozialversicherungsbeiträge nachzubezahlen. Im Gegenzug müssten dann keine Verrechnungssteuern abgerechnet werden. Leider können Steuer- und Sozialversicherungsbehörden zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen. Die hieraus resultierenden Umtriebe sind für den Steuerpflichtigen selbst kaum nachvollziehbar. Doppelerfassungen der verschiedenen Systeme sind nicht auszuschliessen.

6.3 Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Die Emissionsabgabe wird auf inländischen Beteiligungsrechten erhoben. Die Abgabe erfasst die – entgeltliche oder unentgeltliche – Ausgabe und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von:

- Aktien inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften
- Stammeinlagen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften
- Genussscheinen inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften. Als Genussscheine gelten Urkunden über Ansprüche auf einen Anteil am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis
- Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Den Beteiligungsrechten gleichgestellt sind:

- Zuschüsse, die die Gesellschafter oder Genossenschafter ohne entsprechende Gegenleistung an die Gesellschaft oder Genossenschaft erbringen, ohne dass das im Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital oder der einbezahlte Betrag der Genossenschaftsanteile erhöht wird;
- der Handwechsel der Mehrheit der Aktien, Stammanteilen oder Genossenschaftsanteile an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist.

Die Abgabe beträgt **1,0 %** auf **inländischen Beteiligungsrechten**. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung gilt gegenwärtig für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze von 1 Million Franken. Für die Beteiligungsrechte ist die inländische Gesellschaft abgabepflichtig.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz sind von der Emissionsabgabe ausgenommen.

6.4 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

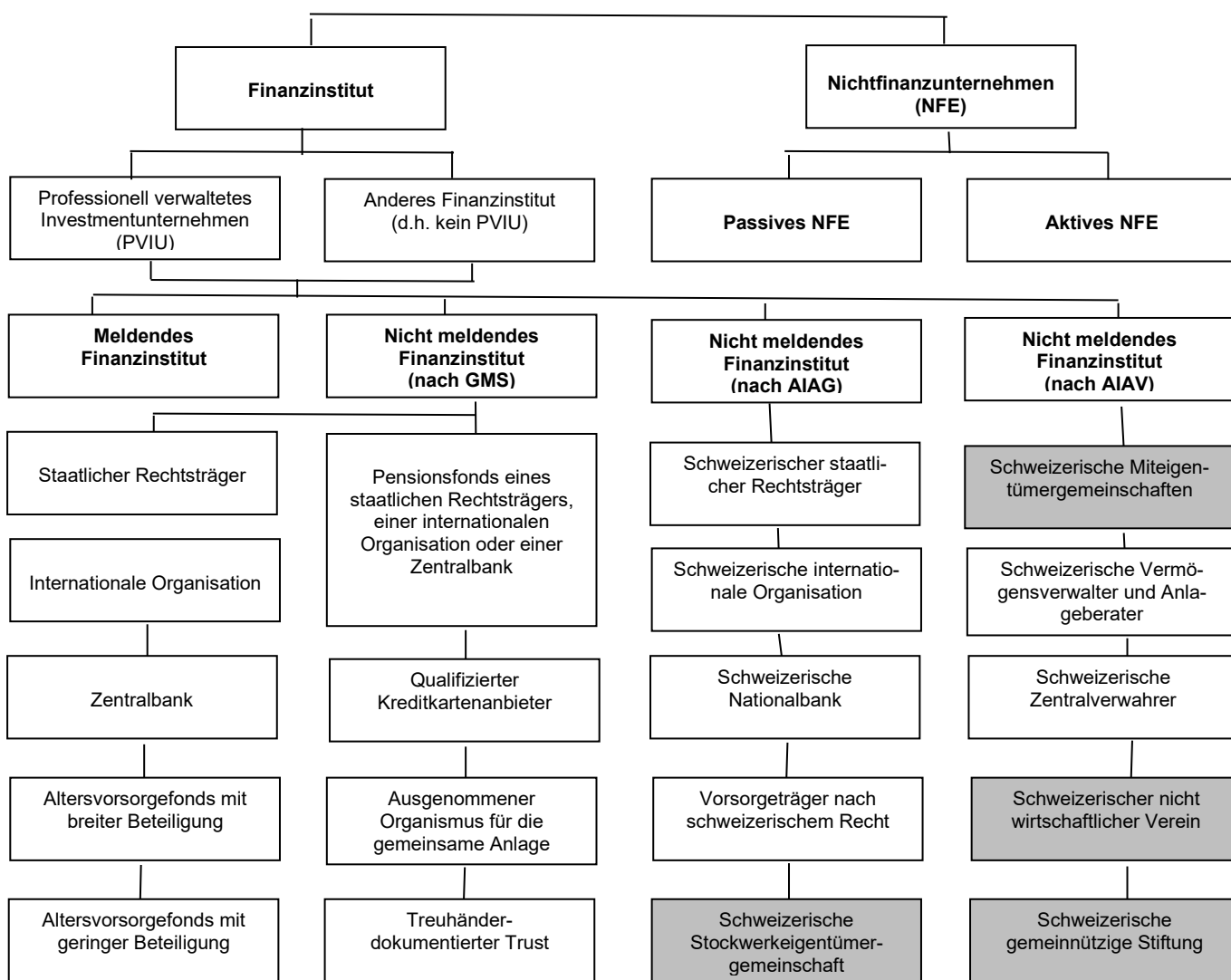
Ab 2021 sollen auch die Länder Albanien, Aserbaidshan, Brunei Darussalam, Dominica, Ghana, Kasachstan, Libanon, Macao, Malediven, Nigeria, Niue, Oman, Pakistan, Peru, Samoa, Sint Maarten, Trinidad, Tobago, Türkei und Vanuatu den AIA einführen.

Es gelten folgende Steueridentifikationsnummern im EU-Bereich:

- Die AHV-versicherten Nummer für in der Schweiz ansässige, natürliche Personen
- Die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) für in der Schweiz ansässige, juristische Personen

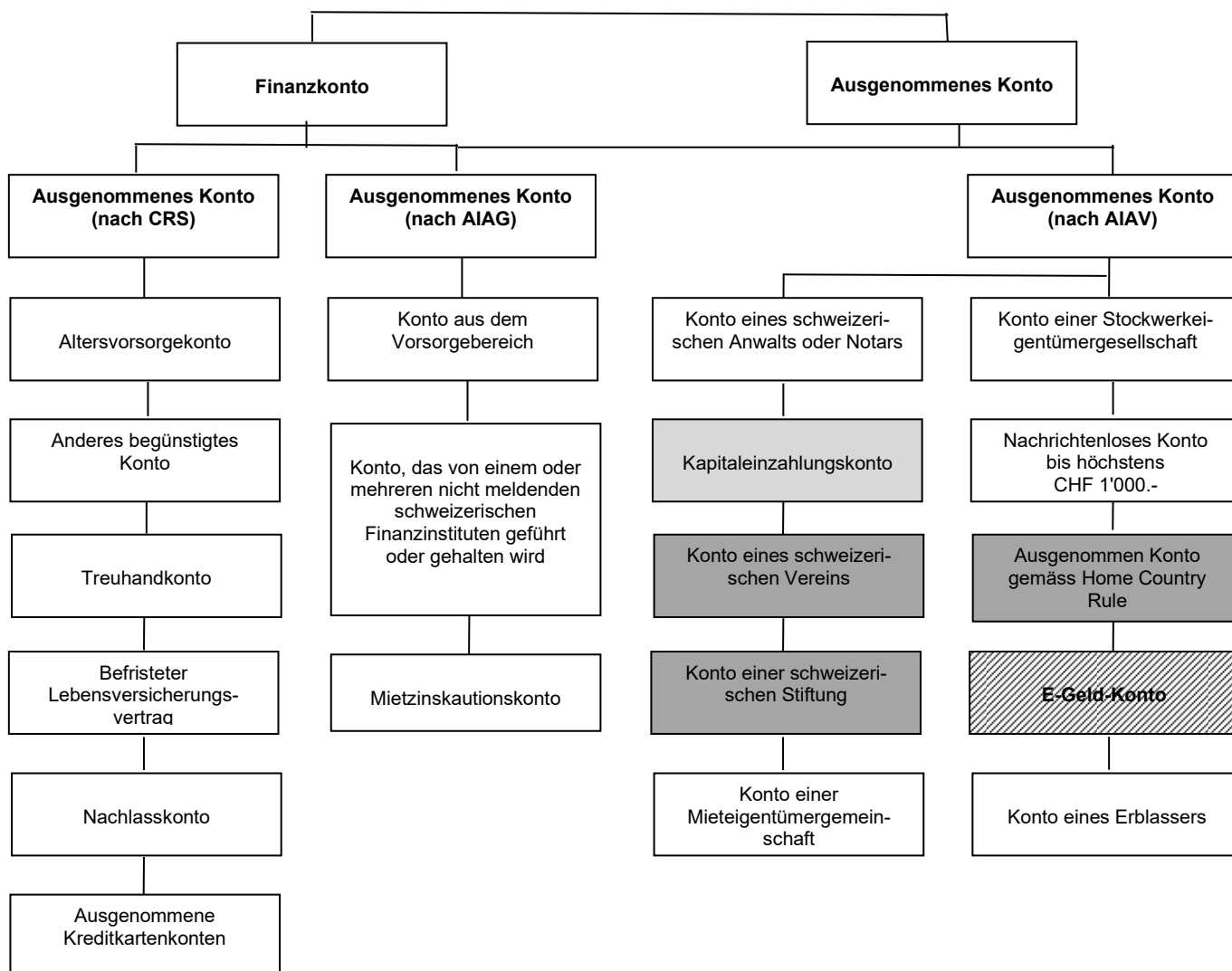
Den juristischen Personen empfehlen wir, die CHE bzw. UID-Nr. in den Brief- / Rechnungsformularen zu ergänzen.

Nachfolgend die zwischenzeitliche AIA Klassifikation von Rechtsträgern:



zur Streichung vorgesehen

Im Weiteren die AIA Klassifikation von Konten:



■ Zur Streichung vorgesehen

▨ Streichung vom Global Forum empfohlen, aber gegenwärtig nicht vorgesehen

■ Verschärfung der Anforderungen vorgesehen

Zwischenzeitlich liegen bereits die ersten AIA-Meldungen vor. Aus unserer Praxis können wir berichten, dass insbesondere ausländische Bankkonti und Grundstücke sowie Rentenzahlungen gemeldet werden.

6.5 STAF tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) tritt am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft. Am 19. Mai 2019 hat die Stimmbevölkerung dazu abgestimmt. Seitens des Bundes erfolgt die Umsetzung am 1. Januar 2020. Ausser dem Kanton Bern setzen ebenfalls alle Kantone per 01. Januar 2020 um. Bern per 1. Januar 2021.

Sollten Regelungen in den Kantonen nicht angepasst sein, gilt ab 1. Januar 2020 Bundesrecht, welches direkt Anwendung findet.

Gerne stellen wir Ihnen, nebst dem Buchgeschenk, **die Broschüre «Unternehmenssteuerrecht 2020» unseres Verbandes EXPERTsuisse, kostenlos zur Verfügung**. Sollten Sie Interesse haben, melden Sie sich bei uns oder bestellen die Broschüre per e-Mail auf admin@revidas.ch.

Freundlicherweise hat uns die Firma Albin Kistler AG, Zürich / Chur das Handout der Auswirkung der neuen Steuerreform STAF unentgeltlich zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich verweisen wir auf den Anhang. Nachfolgend einige Auszüge bzw. Ergänzungen:

Vergleich geltendes Recht – STAF

Gesellschaftsart	Geltendes Recht bis 31.12.2019	STAF ab 1.1.2020
Holdinggesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierte Kapitalsteuersätze • Keine Gewinnsteuer auf Stufe Kanton • Ordentliche Gewinnsteuer auf Stufe Bund • Beteiligungsabzug auf Stufe Bund und Kanton 	<ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Kapitalsteuersätze (aber Reduktion der Sätze in diversen Kantonen) • Ordentliche Gewinnsteuer auf Stufe Bund und Kanton (aber Reduktion der Sätze in diversen Kantonen) • Beteiligungsabzug auf Stufe Bund und Kanton unverändert
Domizil- und Verwaltungsgesellschaften / Gemischte Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierte Kapitalsteuersätze • Keine oder um bis zu 90% reduzierte Gewinnsteuer auf Stufe Kanton für Ausland-Ausland-Geschäfte • Ordentliche Gewinnsteuer auf Stufe Kanton 	<ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Kapitalsteuersätze (aber Reduktion der Sätze in diversen Kantonen) • Ordentliche Gewinnsteuer auf Stufe Bund und Kanton (aber Reduktion der Sätze in diversen Kantonen)
Ordentlich besteuerte Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Bundessteuer knapp 8% auf Gewinn nach Steuern • Kantonale Steuersätze, die zusammen mit der Direkten Bundessteuer zu Steuersätzen von ca. 15% bis 25% auf dem Gewinn nach Steuern betragen • Kapitalsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Bundessteuer knapp 8% unverändert • Gesenkte kantonale Steuersätze, die zusammen mit der Direkten Bundessteuer zu Steuersätzen von knapp 12% bis 20% auf dem Gewinn nach Steuern betragen • Teilweise reduzierte Kapitalsteuer

➤ Rechenbeispiele

Ordentlich besteuerte Handelsunternehmung, jährlich CHF 10 Mio. operativer Gewinn vor Steuern, Sitz Kanton Solothurn.

Bisherige Steuerlast (2018): CHF 2'132'305

Erwartete Steuerlast 2020

Kanton Solothurn: CHF 2'132'305

Kanton Zug (Baar): CHF 1'180'000

Kanton Bern: CHF 2'160'000

Kanton Luzern: CHF 1'246'102

Die Unterschiede werden für ordentlich besteuerte Unternehmungen so gross, dass die Kosten eines Standortwechsels vernachlässigbar sind.

Gemischt besteuerte Gesellschaft, ebenfalls jährlich CHF 10 Mio. operative Gewinne aus dem Ausland: bisher standortunabhängig zwischen CHF 900'000 und CHF 1'200'000; neu siehe Tabelle Vergleich geltendes Recht.

Übergang vom alten Recht zum neuen Recht per 1. Januar 2020

Art	• Geltendes Recht bis 31.12.2019	• STAF ab 1.1.2020
Übergangsregelung	<ul style="list-style-type: none"> • Step-up bei Aufgabe des Holdingprivilegs vor dem 31.12.2019: Aktivierung/Aufwertung der während des Holdingprivilegs durch dieses entstandenen stillen Reserven in der Steuerbilanz (d.h. in der Steuererklärung durch Deklaration einer versteuerten stillen Reserve), insbesondere auf Immaterialgütern in vielen Kantonen steuerfrei möglich, aber Entlastungsbegrenzung gemäss neuem Recht • Die aufgewerteten Aktiven können steuerreduzierend abgeschrieben werden. Fraglich, ob die nach neuem Recht geltende Mindestbesteuerung in jedem Fall greift. 	<ul style="list-style-type: none"> • Step-up bei Aufgabe des Holdingprivilegs nach dem 31.12.2019: Aktivierung/Aufwertung der während des Holdingprivilegs durch dieses entstandenen stillen Reserven, insbesondere auf Immaterialgütern • Die aufgewerteten Aktiven können je nach kantonalen Regelung über fünf bis zehn Jahre abgeschrieben werden. Dabei kommt eine Mindestbesteuerung zu einem Sondersatz zur Anwendung, ohne Entlastungsbegrenzung
Patentbox	In wenigen Kantonen nach kantonalem Recht für die kantonalen Steuern, keine Mindestbesteuerung	In allen Kantonen nach Vorgabe des Bundesrechts, kantonale Spielräume stark eingeschränkt. Steuerentlastung von den kantonalen Steuern je nach Kanton 10 bis 90%. Komplizierte Berechnung, die dem Nexus-Grundsatz Rechnung trägt. Der Nexus-Ansatz soll Gewinnverschiebungen einschränken.
Überabzug von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung	Nicht zulässig	Je nach Kanton zwischen 0 und 50% zusätzlicher Abzug über den handelsrechtlich zulässigen Abzug hinaus (nur in der Steuererklärung)
Zusätzlicher Zinsabzug auf unfreiwilligem überschüssigem Eigenkapital	Nicht zulässig	Nur in den Hochsteuern Kantonen Zürich und eventuell Aargau
Entlastungsbegrenzung Gewinnsteuer	Keine	Die Entlastungen dürfen maximal 70% des Gewinns ausmachen. Die tiefst mögliche gesamte Steuerbelastung auf Stufe Bund und Kanton liegt deswegen bei rund 10%.
Belastung bei der Kapitalsteuer	Keine	Zur Vermeidung der doppelten Belastung des Kapitals bei Konzernstrukturen können die Kantone Entlastungen bei der Kapitalsteuer auf Konzerndarlehen und Beteiligungen vorsehen.
Dividendenprivileg auf Stufe der Beteiligten	Teilbesteuerung Stufe Bund 50% und je nach Kanton bis zu 60%	Teilbesteuerung Stufe Bund 70%, Kantone mindestens 50%
Transponierung	Bis zu 5% zulässig	Nicht mehr steuerneutral möglich
Kapitaleinlageprinzip	Uneingeschränkt	Eingeschränkt bei börsenkotierten Firmen

Für Kunden, welche ihre spezialbesteuerten Gesellschaften, bisher Holdinggesellschaften, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften / Gemischte Gesellschaften nicht per 31. Dezember abgeschlossen haben, empfiehlt es sich, aufgrund der STAF Abklärungen bezüglich «Zwischenabschlüssen» per 31. Dezember 2019 zu erstellen. Dieser Zwischenabschluss muss spätestens mit dem nächsten Abschluss (wenn dies am 30. Juni abschliesst, z.B. 30. Juni 2020) zusammen und dieser Steuererklärung hierzu der Steuerbehörde eingereicht werden. Für Optimierungsideen bleibt somit noch Zeit. Zu beachten ist, dass auf Seiten der Steuerbehörden aktuell die entsprechend notwendigen Formularänderungen, Zusatzformulare, Detailweisungen noch nicht vorliegen.

Wesentliche Bereiche sind:

- Aufwertung von Beteiligungen?
- Stille Reserven auf Wertschriften oder Marktwertprinzip
- Anpassungen Kostenstellen / Kostenrechnung / Kontenpläne, Verrechnungspreiserfassungen im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung
- Bewertung von Patenten im Zusammenhang mit der eingeführten Patentbox

Im Gegenzug zu den Nachteilen, welche durch die Abschaffung der spezialbesteuerten Gesellschaften erfolgen, senkt der Kanton St. Gallen die Steuersätze (vor Steuern) von 17,4% auf 14,5 %.

a) Holdinggesellschaft

Wechsel in die ordentliche Besteuerung vor STAF

- Merkpostenlösung (Etikettierung) der stillen Reserven
- Stille Reserven unterliegen im Zeitpunkt der Realisation derselben nicht der ordentlichen Besteuerung, da diese unter dem Holdingprivileg erwirtschaftet worden sind.
- Ausnahme: Stille Reserven von qualifizierenden Beteiligungen, da diese beim Verkauf aufgrund des Beteiligungsabzuges ohnehin steuerbefreit sind.
- Zeitpunkt der Freistellung: Nur bei echter oder buchmässiger Realisation der stillen Reserven.

b) Domizilgesellschaft

Wechsel in die ordentliche Besteuerung vor STAF

- Merkpostenlösung (Etikettierung) für stille Reserven
- Stille Reserven unterliegen im Zeitpunkt der Realisation derselben nicht der ordentlichen Besteuerung, da diese unter dem Domizilprivileg erwirtschaftet worden sind.
- Ausnahme: Stille Reserven von qualifizierenden Beteiligungen, da diese beim Verkauf aufgrund des Beteiligungsabzuges ohnehin steuerbefreit sind.
- Zeitpunkt der Freistellung: Nur bei echter oder buchmässiger Realisation der stillen Reserven

c) Gemischte Gesellschaft

Wegfall der Betriebsstätte

- Sind die Voraussetzungen aufgrund überwiegender Auslandbezogenheit nicht mehr erfüllt, kommt es zu einem Import von im Ausland entstandenen Reserven unter die schweizerischen Gewinnsteuern.
- Solche stille Reserven können (nur dann) steuerfrei aufgedeckt werden, wenn die Aufdeckung soweit als möglich in der Handelsbilanz erfolgt oder eine steuerliche Abrechnung im Ausland («Exit-Besteuerung») stattgefunden hat (analog zur geltenden Praxis der ESTV bei Prinzipalgesellschaften).

d) Zweisatzlösung für Holding- und Domizilgesellschaften

- Beim Übertritt in die ordentliche Besteuerung können bei Holding- und Domizilgesellschaften die stillen Reserven, welche während der Zeit des besonderen Steuerstatus entstanden sind, festgehalten werden.
- Die Höhe der bestehenden stillen Reserven (inkl. Goodwill) wird auf das Ende der kantonalen Steuerregimes auf Antrag mit einer anfechtbaren Feststellungsverfügung festgesetzt.
- Die stillen Reserven werden bei Realisation innert der nächsten 5 Jahre gesondert besteuert.
- Die Steuerbelastung (einfache Steuer) mit dem Sondersteuersatz liegt im Kanton St. Gallen bei 0,5 Prozent.

e) Step Up bei gemischten Gesellschaften nach St. Galler Modell

- Bei gemischten Gesellschaften wird nicht die Zweisatzlösung angewendet, sondern die ausländischen stillen Reserven (inkl. Goodwill) können in einer Steuerbilanz aufgedeckt werden (Art. 61a DBG / Art. 24c StHG).
- Es sind die üblichen Abschreibungssätze anzuwenden (Abschreibungen Goodwill innerhalb von 10 Jahren).
- Der Step-Up bei «gemischten Gesellschaften nach St. Galler Modell» unterliegt einer Mindestbesteuerung von 60 Prozent (Entlastungsbegrenzung).

f) Input-Förderung

Die sogenannte Input-Förderung gilt nur auf Stufe Kanton. Hier soll der Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland (selbst durchgeführte F + E sowie Auftragsforschung) von zusätzlichen Abzügen profitieren. Zu den effektiven Kosten kann ein Zuschlag über die Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung von Forschung und Innovation (FIGG)

Wissenschaftliche Forschung (Forschung)	Die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:
• Grundlagenforschung	Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist
• Anwendungsorientierte Forschung	Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind
Wissenschaftsbasierte Innovation	Die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und DL für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.

6.6 Kosten von Nachfolgeregelungen

Die Abgrenzung, wer die Kosten von Nachfolgeregelungen zu tragen hat, ist immer wieder schwierig. Vor allem, für die bei den Käufern und Verkäufern anfallenden Kosten bei Aktientransaktionen. Diese Kosten können nicht grundsätzlich der verkaufenden Gesellschaft belastet werden.

Die Verwaltungsrekurskommission des Kantons und Andere gehen davon aus, dass die Beratungskosten unternehmenswirtschaftlich in keinem unmittelbaren, direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der verkauften Gesellschaft (AG / GmbH) stehen. Dies betreffe einzig die Interessen der Aktionäre. In verschiedenen Entscheiden sind gewisse anteilige Aufwendungen, oftmals 50% als sachgerecht betrachtet worden.

Achtung:

Aus diesen Entscheiden kann nicht eine Pauschale für den Einzelfall abgeleitet werden. Es gilt die sogenannte Einzelfallbeurteilung!

6.7 Darlehen an den Aktionär – Steuerrisiko «simuliertes Darlehen»

Diesbezüglich ist immer Nachfolgendes zu hinterfragen:

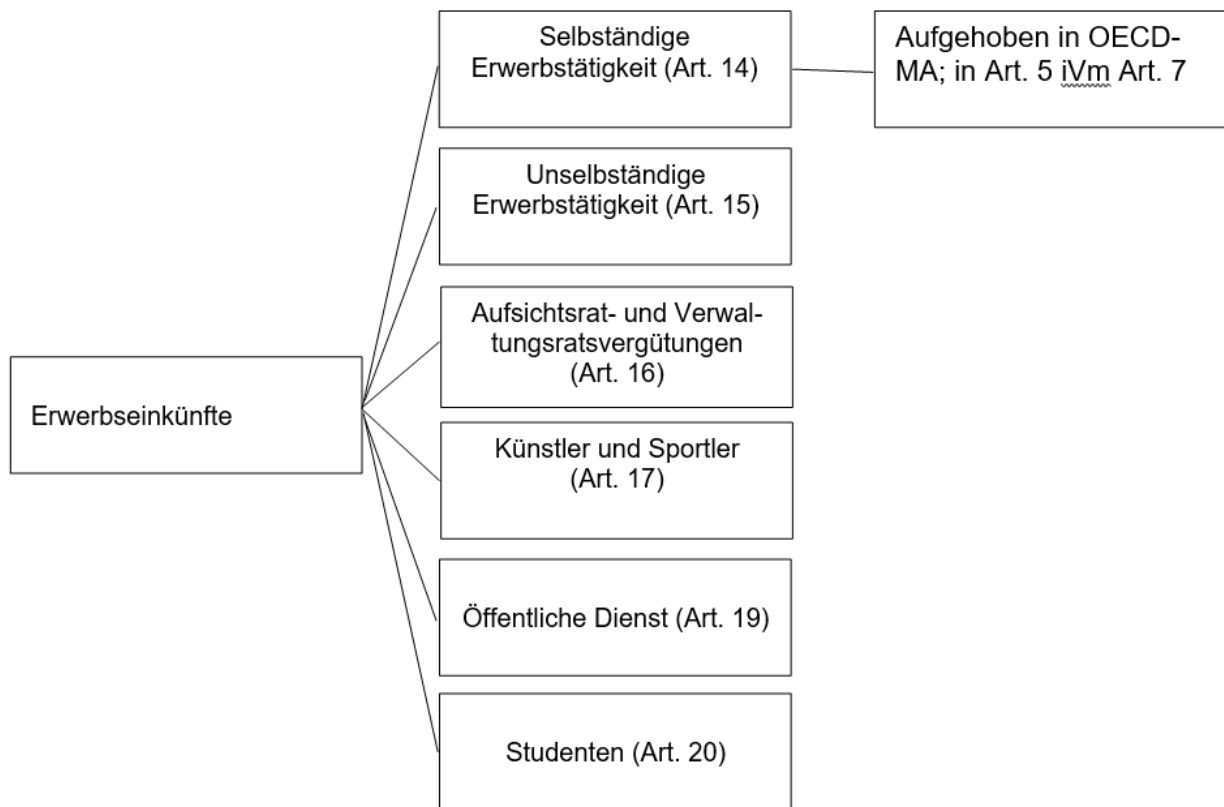
- Stellt das gewährte Darlehen ein Klumpenrisiko im nichtbetriebsnotwendigen Bereich des Unternehmens dar?
- Wird das Darlehen zur Deckung von privaten Lebenshaltungskosten des Gesellschafters verwendet?
- Wird die Schuldsomme laufend erhöht?
- Werden wenigstens die Zinsen bezahlt?

- Ist die Bonität des Gesellschafters ungenügend, das heisst, ist es ihm finanziell nicht möglich, Amortisationen und Zinszahlungen, wie sie bei Dritten angefordert würden, aus seinem Privatvermögen zu begleichen?
- Besteht ein schriftlicher Darlehensvertrag, worin Betrag, Rückzahlungs- sowie Verzinsungsmodalitäten festgehalten werden?
- Handelt es sich um gesichertes oder ungesichertes Darlehen?

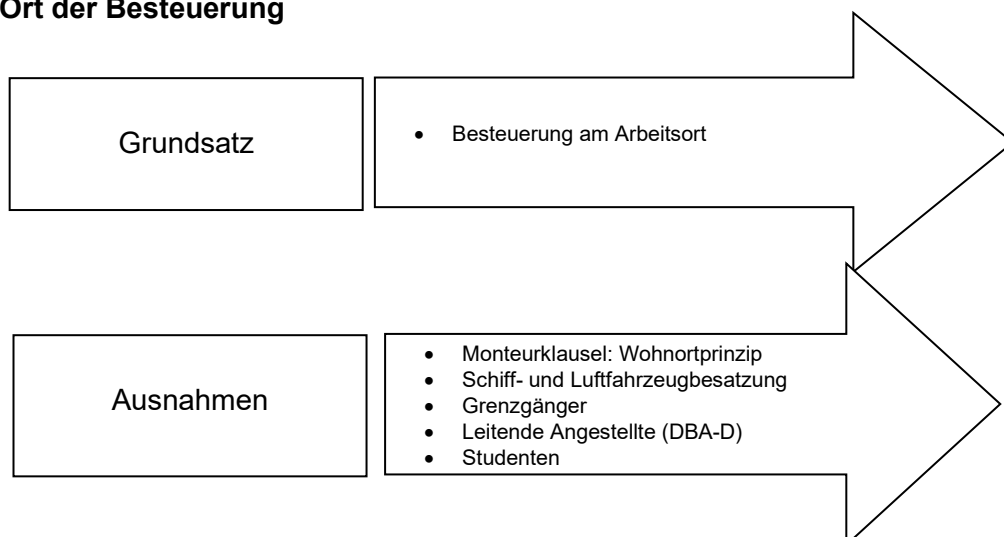
Sollte es sich um ein gesichertes Darlehen handeln, muss hinterfragt werden, ob das «Pfand» genügend ist. Wenn es sich um ein simuliertes Darlehen handelt, wird dieses steuerlich wertberichtigt. Die Wertberichtigung wird nicht als Aufwand anerkannt, somit geldwerte Leistung, Aufrechnungen in der Gesellschaft und beim Aktionär, zuzüglich Belastung mit Verrechnungssteuern, gegebenenfalls mit Sozialversicherungsbeiträgen, siehe auch Ziffer 6.2, geldwerte Leistungen. Es lohnt sich somit, derartige Darlehenspositionen mindestens jährlich zu überprüfen.

6.8 Erwerbseinkünfte

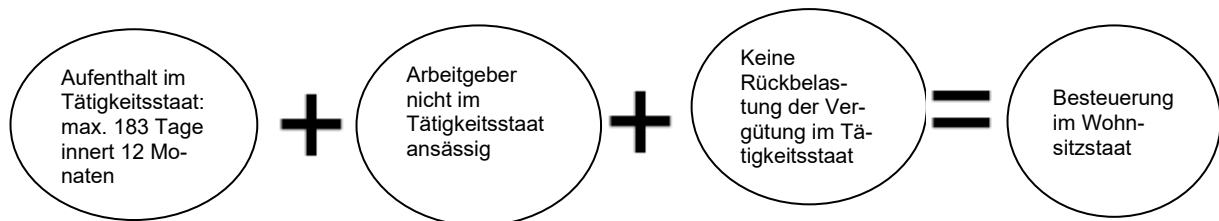
6.8.1 Welche Erwerbseinkünfte werden im Wesentlichen unterschieden?



6.8.2 Ort der Besteuerung



Ausnahme vom Arbeitsortprinzip: Monteurklausel bzw. «183-Tage»-Klausel (Art. 15 Abs. 2 oecd-ma)



Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 15 oecd-ma)

<p>Österreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung am Wohnsitz • Arbeitsort: 3% dürfen einbehalten werden • Anrechnung im Wohnsitzstaat 	<p>Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung am Wohnsitz • Arbeitsort: 4.5% dürfen einbehalten werden • Deutschland: Anrechnung • Schweiz: Herabsetzung der Bemessungsgrundlage (80%) 	<p>Frankreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE, JU: Besteuerung am Wohnsitz; Frankreich vergütet 4.5% der gemeldeten Bruttolöhne • GE: Besteuerung am Arbeitsort; GE vergütet den Grenzdepartementen 3.5% der Brutto-Löhne • Übrige: Besteuerung am Arbeitsort 	<p>Italien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung am Arbeitsort • CH überweist den italienischen Grenzgemeinden 40% der einbehaltenen Steuern 	<p>Fürstentum Liechtenstein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung am Wohnsitz
---	---	---	--	--

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 15 oecd-MA)

- Grenzgängerregelung gemäss Art. 15a DBA-Deutschland
- Regelmässige Rückkehr an den Wohnort
- Arbeitnehmer muss arbeitstäglich vom Arbeitsort zum Wohnort pendeln
- Vereinzelte Unterbrechungen sind unschädlich, wenn ein Zeitraum von 60 Kalendertagen pro Kalenderjahr nicht überschritten wird (sog. Nichtrückkehrtage)
 - Nichtrückkehrtag ist jeder Tag, an dem der Arbeitnehmer **arbeitsbedingt** nicht an seinen Wohnort zurückkehren kann. Grundsätzlich kommen dafür nur (Arbeits-) Tage in Betracht, an denen der Arbeitnehmer nach dem Arbeitsvertrag zur Arbeit verpflichtet ist, d.h. in der Regel weder Krankheits-, noch Wochenend-, noch Urlaubs- oder Feiertage.
 - Es handelt sich um Zeit, während der der Arbeitnehmer verpflichtet ist, an seinem Arbeitsort anwesend zu sein
 - **Eine Nichtrückkehr aufgrund der** Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus **beruflichen Gründen** nicht möglich oder nicht **zumutbar** ist:
 - Zeit zwischen Eintreffen am und regelmässiger Abreise von Wohnort an den Arbeitsort beträgt weniger als 8 Stunden
 - Die einfache Strassenentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort beträgt mehr als 110 km
 - Hin- und Rückreise mit dem üblicherweise benutzten Verkehrsmittel beträgt mehr als 3 Stunden
 - Für den Arbeitnehmer besteht eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz
 - Arbeitgeber trägt die Wohn- und Übernachtungskosten des Arbeitnehmers

6.8.3 Sozialversicherungspflicht

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten:

Arbeitsort	CH	Wohnsitz	EU
	Anwendbare Gesetzgebung		
Schweiz	Schweiz	Schweiz	Schweiz
EU	EU	EU	EU
Schweiz und EU	Schweiz	Schweiz	EU
EU (mehrere Arbeitgeber)	Schweiz	Schweiz	EU

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten:

Arbeitsort	CH	Wohnsitz	EU
	Anwendbare Gesetzgebung		
Schweiz	Schweiz	Schweiz	Schweiz
EU	EU	EU	EU
Schweiz und EU	Schweiz	Schweiz	EU

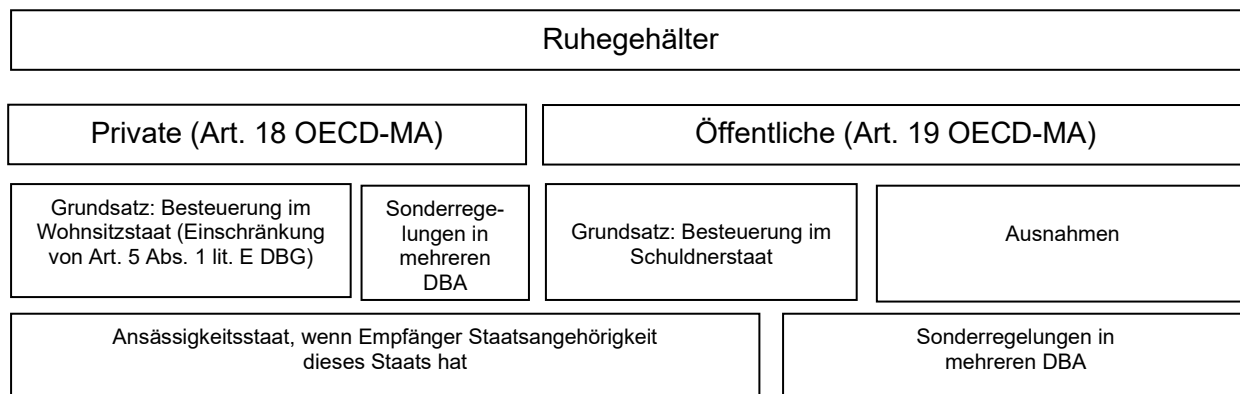
Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit:

Arbeitsort	CH	Wohnsitz	EU
	Anwendbare Gesetzgebung		
Schweiz unselbständig und selbständig	Schweiz	Schweiz	Schweiz
EU unselbständig und selbständig	EU	EU	EU
Schweiz selbständig EU unselbständig	EU	EU	EU
Schweiz unselbständig EU selbständig	Schweiz	Schweiz	Schweiz

Einkünfte aus VR-Tätigkeit (Art. 16 oecd-ma)

- Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen (Art. 16 oecd-ma)
- Grundsatz: Besteuerung im Sitzstaat der leistenden Gesellschaft
 - Einschränkung: Vergütung, die ein Verwaltungsrat in anderer Eigenschaft bezieht, fallen nicht unter Art. 16 oecd-ma

Ruhegehälter (Art .18/19 OECD-MA)



Auffangklausel (Art. 21 oecd -MA)

- Auffangklausel («Andere Einkünfte»)
- Ansässigkeitsprinzip (Art. 21 Abs. 1 oecd-ma)
- Betriebsstättenvorbehalt (Art. 21 Abs. 2 oecd-ma)
 - Mehrere DBA enthalten keine Generalklausel
 - Folge: Doppelbesteuerungen

Fazit

Aufgrund der Komplexität und vor allem der Zunahme der Komplexität in grenzüberschreitenden Sachverhalten möchten wir hier auf das Verständigungsverfahren (gemäss Art. 25 oecd-ma) hinweisen. Immer mehr Fälle müssen gerichtlich bereinigt werden.

6.9 Vorfälligkeitsentschädigungen Hypotheken

Wirtschaftlich betrachtet stellen Vorfälligkeitsentschädigungen Schuldzinsvorauszahlungen dar, weil bei einem vorzeitigen Ausstieg aus der Festhypothek regelmässig der Differenzbetrag zwischen dem vertraglich festgelegten und dem Zinssatz zu entrichten ist, den das Finanzinstitut für eine Anlage am Geld- und Kapitalmarkt für die Restlaufzeit erzielen kann. Ein Abzug unter dem Titel «Schuldzinsen» lässt sich daher rechtfertigen, obschon die zeitliche Vorverlegung an sich gegen das Periodizitätsprinzip verstösst. In der Praxis des Kantonalen Steueramts St. Gallen werden Vorfälligkeitsentschädigungen gestützt auf Art. 45 Abs. 1 Bst. A StG zum Abzug zugelassen, und zwar unabhängig davon, ob das Schuldverhältnis mit dem bisherigen Kreditgeber weitergeführt (z.B. beim Wechsel auf eine tiefer verzinsliche Festhypothek) oder eine neue Hypothek bei einem anderen Kreditgeber eingegangen wird.

Es ist zu beachten, dass die Kantone die Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen unterschiedlich handhaben.

6.10 Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse

Ab wann ein Fahrzeug der Luxusklasse zugeteilt wird und wie hoch der Privatanteil im Einzelfall ist, wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt. Fakt ist, dass auch hier eine Verschärfung festzustellen ist, insbesondere seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kanton Zürich, vom 11. Februar 2019. Das Urteil ist rechtskräftig. Der ordentliche Privatanteil von 0.8% pro Monat wurde verbucht. Der Nachweis, dass 51% der Jahreskilometer-Leistung für Geschäftsfahrten ohne Arbeitsweg! (aufgrund der FABI-Initiative, Fahrzeugabzugskostenbeschränkung) war ebenso erbracht. Trotzdem hat das Gericht interpretiert, «ein günstigeres Auto hätte gereicht!». Die Praxispräzisierungen der ESTV, Hauptabteilung MWST vom 1. Mai 2018, in der Broschüre MWST-Info 08, welche um rund 20 Seiten erweitert wurde, wird in einer nächsten Fassung, noch detaillierter und aufwendiger werden. Bleiben wir gespannt, was die Gerichtspraxis uns hier beschert.

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Inhaber eines Einzelunternehmens i.d.R. höchstens einen Personenwagen unternehmerisch nutzt.
- Sind zwei oder mehrere Personenwagen in der Buchhaltung erfasst, deren Nutzung ausschliesslich dem Inhaber oder ihm nahestehende Personen - im Betrieb nicht mitarbeitend - vorbehalten sind, so sind die Investition und Aufwendungen für den Unterhalt nur bei einem Fahrzeug unternehmerisch begründet.
- Bei der Wahl, welches Fahrzeug als unternehmerisch genutzt betrachtet werden kann, ist in erster Linie dessen Funktionalität massgebend.
- Gewisse Unternehmen und Berufsgattungen benötigen für die Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit kein oder aber nur in sporadischem Umfang ein Geschäftsfahrzeug (z.B. Coiffeur).

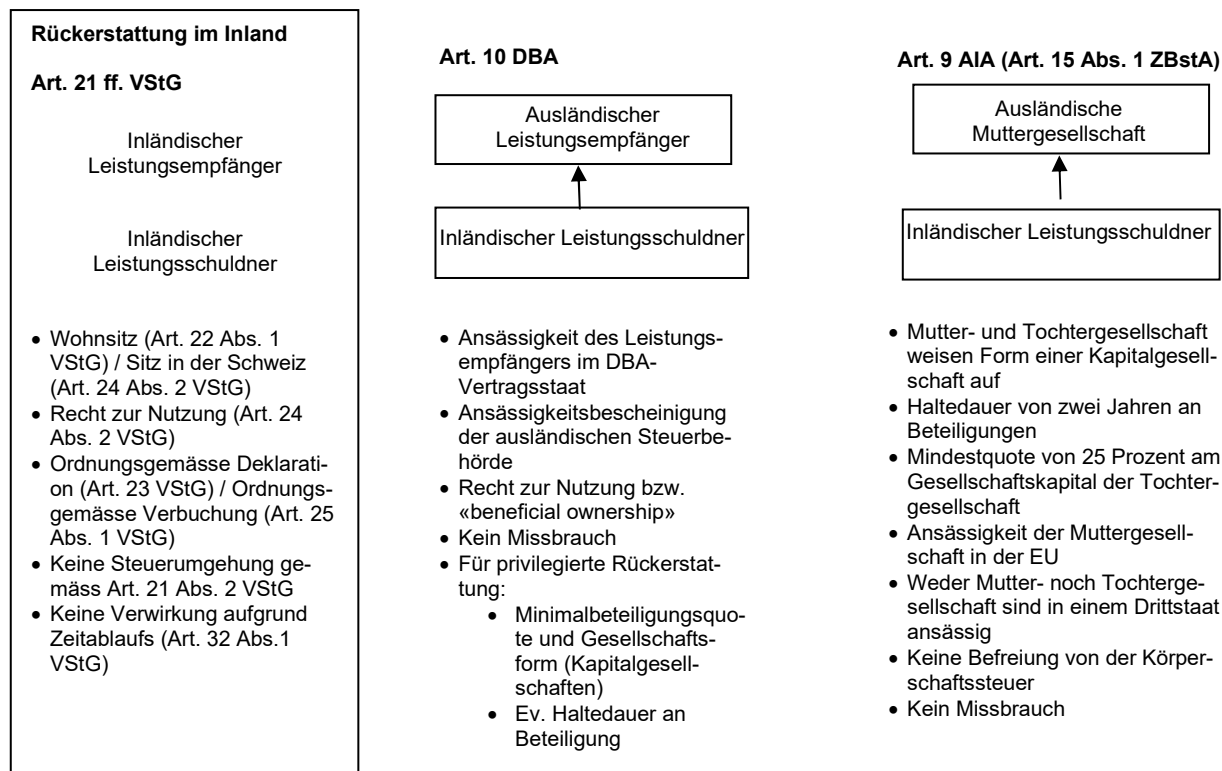
6.11 Familienbesteuerung – Sozialabzüge reduzierter Einzeltertarif

Aufgrund der Komplexität kann hier nicht jeder Sachverhalt abgebildet werden. Es gibt seitenweise zusätzliche, detaillierte Steuerbuchweisungen.

6.12 Verrechnungssteuern

Grundlagen

Internationale Rückerstattung



Die Praxis aufgrund des neuen Artikel 23 VSTG der ESTV ist noch unklar und zu wenig gefestigt. Bei Selbstanzeigen ist die Lehrmeinung, dass wenn die Voraussetzungen nach Artikel 23 VSTG erfüllt sind – offenes Verfahren und Motivation zur Selbstanzeige (Fahrlässigkeit) – muss die Rückerstattung gewährt werden.

Die Verrechnungssteuer selbst soll gemäss der Bundesratssitzung vom 26. Juni 2019 zu einer Quellensteuer nach Zahlstellenprinzip / Zahlstellensteuer umfunktioniert werden.

6.13 Bestätigung Grenzgänger – Geschäftsfahrzeuge

Zur Abklärung der Unterstellung bei internationalen Sozialversicherungen stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Personalienblatt (Befragung) bei Anstellung
 - Offenlegung Arbeitsvertrag / Einschränkung Nebenerwerb
 - Haftungsausschluss Arbeitgeber für Falschunterstellung
 - Bestätigung Grenzgänger einmal jährlich einverlangen
- Muster unter: www.svasg.ch/online-schalter/pdf/grenzgaenger_mehrere_staaten_r.pdf

6.14 Quellensteuerrevision und Umsetzung per 1. Januar 2021

Am 1. Januar 2021 tritt das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens in Kraft. Das Kreisschreiben Nummer 45 über die Quellenbesteuerung wird von der ESTV überarbeitet. Swissdec definiert neu den ELM-Standard 5.0.

Als Neuerung führt die Revision die obligatorische, nachträgliche ordentliche Veranlagung ein. Personen, die der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen für die obligatorische, nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllen, können auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Der Antrag muss bis am 31. März des jeweiligen Jahres (Frist nicht erstreckbar!) eingereicht werden.

Personenkreis	Zuständiger Kanton für Quellensteuern	Zuständiger Kanton für nachträgliche ordentliche Veranlagung
		Der zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige, im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel abgezogene Quellensteuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig abgezogene Steuern nachgefordert.
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	Zuständige Ausgleichskasse	
Ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung für Erwerbseinkommen (steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wohnkanton	Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode/Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.
Wochenaufenthalter (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wochenaufenthaltskanton	Der Kanton, in dem die Steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode/Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.
Grenzgänger Arbeitnehmer im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes (ohne Seeleute für die Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes), eines Luftfahrzeuges oder beim Transport auf der Strasse eines Arbeitgebers mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Ausland (Art. 93 DBG) Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 97a DBG	Unternehmenssitz respektive Betriebsstättenkanton	Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode/Steuerpflicht erwerbstätig war.
Künstler, Sportler und Referenten (selbständige und unselbständige Tätigkeit)	Ausübung der Tätigkeit	

Weitere Änderungen wurden bei Sondergruppen, Künstlern, Sportlern, Referenten und Verwaltungsräten vorgenommen. Die ESTV muss zusammen mit den Kantonen noch einheitlich definieren, wie der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne, Teilzeit oder Nebenerwerb sowie Sozialversicherungsabzüge beim Quellensteuerabzug berechnet werden und wie die satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Das Kreisschreiben gibt hierzu Auskunft. Unternehmen sollten ihre Lohnsoftware überprüfen und frühzeitig planen. Bereits beim 1. Lohnlauf im Januar 2021 sollten die neuen Berechnungen korrekt angewandt werden.

7 Finanzierung – Liquidität

7.1 Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der Direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben – Steuerauszüge von Banken

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat das Kreisschreiben Nr. 15 verfasst. Dieses umschreibt im Detail die steuerpflichtigen Komponenten von verschiedensten Anlagemöglichkeiten. Zu beachten ist, dass auch, wenn Sie davon ausgehen, dass auf dem Valor/Titel X keine steuerpflichtigen Erträge anfallen, durch die Steuerbehörde trotzdem steuerpflichtige Anteile herausgefiltert werden können, welche nicht in Übereinstimmung mit Ihren Couponbelegen / Steuerauszügen sind. In Anlehnung an das Kreisschreiben Nr. 15 wird die massgebliche Liste jährlich seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung für Verrechnungssteuer, publiziert.

7.2 SchKG-Revision: Löschung von Betreibungen

Grundsätzlich kann jedermann jeden ohne Beweise und Forderungen betreiben. Ungerechtfertigte Betreibungen können meist mit einem «Rechtsvorschlag» innert 10 Tagen(!) gestoppt werden. Nichts desto trotz bleibt in einem Betreibungsauszug der Eintrag aber vorhanden mit der Bemerkung «Rechtsvorschlag erhoben». Dies ist für unbescholtene Bürger störend.

Mit der Revision des SchKG per 1. Januar 2019 tritt der neue Art. 8a SchKG in Kraft.

Wenn der Schuldner (hier der ungerechtfertigt Betriebene) nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch stellt und der Gläubiger danach nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen nachweist, dass er das Betreibungsverfahren (zwecks Feststellung der Berechtigung seines Forderungsinteresses) fortsetzt, kann dies zu einer Löschung des Eintrages zugunsten des ungerechtfertigt Betriebenen führen. Betreibungen / Einträge, welche länger als 5 Jahre zurückliegen, können (leider) mit diesem «neuen» Verfahren nicht bereinigt werden. Es wurde ebenfalls eine neue Gebühr von derzeit CHF 40.– eingeführt.

7.3 KMU-Bürgschaften neu bis zu einer Million Franken

Seit 1. Juli wurde die maximal mögliche Grenze von CHF 500'000.– auf 1 Million erhöht (BG OST-SÜD Wirtschaftsgenossenschaft für KMU). Dies gilt ab 1. Juli 2019.

Im Jahr 2018 haben 392 KMU für insgesamt 82 Millionen Kreditvolumen eine entsprechende Bürgschaft angesucht. Die gewährten Bürgschaften dienten folgenden Zwecken:

- Erhalt von Betriebskapital: 38% der Fälle
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens: 23% der Fälle
- Firmengründungen: 18% der Fälle
- Zukunftsinvestitionen: 11% der Fälle
- Ankauf von betrieblichen Liegenschaften: 10% der Fälle

Die Firma hat Rentabilität, Zahlungsfähigkeit, unternehmerische Fähigkeit der Geschäftsführung und den Erhalt von Knowhow und Arbeitsplätzen nachzuweisen. Für den verbürgten Betrag wird eine Risikoprämie von 1,23% belastet. Für die Schweiz sind die Gebiete in 4 Bürgschaftsorganisationen aufgeteilt:

- BG OST-SÜD: zuständig für KMU in den Kantonen SG, AG, AI, AR, GL, GR, SH, SZ, TI, TG, UR, ZG, ZH.
- BG Mitte / CC Centre: zuständig für KMU in den Kantonen BE, JU, SO, BS, BL, LU, OW, NW.

- Cautionnement romand: zuständig für KMU in den Kantonen GE, VD, NE, FR, VS.
- BG SAFFA: für unternehmerische Projekte von Frauen in der gesamten Schweiz.

7.4 Grundpfandrecht (Hypothek):

Checkliste «Variable Hypothek vs. Festhypothek»

Variable Hypothek	
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Hypothekzinssatz-Anpassung bei sinkenden Marktzinsen • Individuelle Kapitalrückzahlung – unter Vorbehalt der Kündigungsfrist – möglich • Umwandlung in eine Festhypothek meist ohne Beachtung der Kündigungsfrist möglich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Budgetierungsschwierigkeiten der Finanzierungskosten auf längere Sicht • Oft hoher Zinssatz im Vergleich zur Festhypothek
Festhypothek	
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Fixer Zinssatz bleibt während der vereinbarten Vertragsdauer fest, was v.a. bei Abschluss in einer Tiefzinsphase oder bei steigenden Zinsen ein besonderer Vorteil ist • Budgetierungsgenauigkeit der Finanzierungskosten möglich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsbindung während der festen Vertragsdauer, auch wenn wider Erwarten die Marktzinsen nach Abschluss sinken • Keine Kapitalrückzahlungsmöglichkeit während der festen Vertragsdauer möglich • Keine vorzeitige Vertragsauflösung, ausser bei Schadensübernahme (sog. «Vorfälligkeitsentschädigung»; meistens vertraglich geregelt)

7.5 Kraftloserklärungsverfahren

Immer wieder müssen wir feststellen, vor allem bei verschenkten oder vererbten Grundstücken, dass zum Zeitpunkt der Verkaufstransaktion Grundpfandtitel nicht mehr aufgefunden werden können. Dies kann dann passieren, wenn eine Schuld im entsprechenden Rahmen vollständig zurückbezahlt ist und das Pfand (Grundpfandtitel) seitens der Gläubiger dem Schuldner zurückgesandt wird. Grundpfandtitel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Bei Fehlen können Transaktionen je nach Grössenordnung sogar unmöglich werden bis das nachfolgend umschriebene Kraftloserklärungsverfahren durchgeführt wurde.

Wir empfehlen unseren Kunden, nicht mehr notwendige Grundpfandtitel:

- Variante 1 dem Grundbuchamt zur Löschung einzureichen;
- Variante 2 in Registerschuldbriefe umzuwandeln.

Bei Registerschuldbriefen liegt die Kompetenz und Verantwortung dann exklusiv beim Grundbuchamt. In der Schweiz können wir uns auf unsere Grundbuchämter verlassen!

Für die Kraftloserklärung des Schuldbriefs wird das sogenannte Mortifikationsverfahren durchgeführt (Art. 865 ZGB, Art. 971 OR, Art. 977 OR). Dies ist ein einseitig gerichtliches Verfahren, bei welchem der Gesuchsteller glaubhaft machen muss, dass er wirklich im Besitze dieses Titels war, die Schuld vollständig zurückbezahlt wurde, etc. Das vermisste Wertpapier wird im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Handelsblatt des betreffenden Kantons ausgeschrieben. Nach der öffentlichen Auskündigung ist eine Frist von 6 Monaten abzuwarten, danach erfolgt die Kraftloserklärung des Schuldbriefs durch das Gericht. Erst jetzt kann der Schuldbrief im Grundbuch gelöscht werden.

Fazit: Die Schuldbriefe sind sorgfältig (ewig) aufzubewahren. Unbelehnte Papierschuldbriefe sollten gelöscht oder in Registerschuldbriefe umgewandelt werden. Saldierungsquittungen der letzten Amortisationsrate von Hypotheken sollten für den Notfall einer Kraftloserklärung als Dauerakten aufbewahrt werden.

7.6 Verschuldungsverfahren für Mittellose im Vergleich

Der Unternehmenskonkurs befreit in der Schweiz von allen Schulden. Der Privatkonkurs befreit nicht von allen Schulden. Sie bleiben mindestens 20 Jahre in Form von Verlustscheinen bestehen. Beinahe überall in Europa können sich Privatpersonen von Schulden befreien. Nachfolgend einige Beispiele:

- Am schnellsten ermöglicht England eine Restschuldbefreiung, nämlich innerhalb eines Jahres. Nach Verwertung von Vermögenswerten wie Auto oder Haus wird man hier von den noch offenen Forderungen befreit. Das Verfahren kostet nur 680 Pfund (CHF 870.–). Vergleichbare Regeln zur Schuldenbefreiung gibt es in Wales, Schottland und Nordirland.
- In Österreich muss sich der Schuldner fünf Jahre lang «wohl verhalten». Das bedeutet arbeiten oder sich um einen Job bemühen, wenn er arbeitslos ist. Während dieser Zeit hat er mit dem Existenzminimum zu leben. Beispiel: Bei einem Nettolohn von 2'000 Euro beträgt das Existenzminimum 1'200 Euro. Den Rest des Einkommens muss er einem Treuhänder abliefern, der es an die Gläubiger verteilt. Nach fünf Jahren ist er von allen Schulden befreit. 20 Jahre lang kann er dann keine neue Schuldenbefreiung beantragen.
- Deutschland kennt eine vergleichbare Regel wie Österreich. Dort ist die Restschuldbefreiung schon ab drei Jahren möglich, falls der Schuldner 35% der Schulden bezahlt hat.
- In Schweden ist eine Schuldenbefreiung nur einmal im Leben möglich, und zwar nur, wenn es für die Überschuldung Gründe gibt wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Der Schuldner muss während fünf Jahren – mit Ausnahme von Juni und Dezember – jeden Monat einen Betrag zahlen. Die Verfahrenskosten sind mit 500 Schwedischen Kronen (aktuell CHF 55.–) pro Jahr sehr tief. Vergleichbare Regeln kennen die anderen skandinavischen Länder sowie Frankreich, Belgien und die Niederlande.

7.7 Inhaberaktien

Am 21. Juni 2019 ist das neue Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch verabschiedet worden. Inhaberaktien qualifizieren wegen der Anonymität und leichten Übertragbarkeit als mögliche Mittel zur Steuerverhinderung, Geldwäscherei und Terrorfinanzierung. Inhaberaktien sollen nur noch für börsennotierte Gesellschaften oder als Bucheffekten zulässig bleiben.

Alle anderen Gesellschaften (KMU) müssen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, so werden die Inhaberaktien automatisch in Namenaktien umgewandelt. Aktien von Aktionären, die 5 Jahre nach Inkrafttreten der Regeln beim Gericht keine Eintragung ins Aktienbuch der Gesellschaft beantragt haben, werden nichtig und somit verfallen auch die Vermögenswerte! Rund ein Viertel der Aktiengesellschaften, ca. 57'000 Firmen, haben immer noch Inhaberaktien. Bei der nächsten Statutenänderung müssen diese Gesellschaften, welche dies dann noch nicht getan haben, Inhaberaktien in Namenaktien anpassen. Wir empfehlen allen Gesellschaften mit Inhaberaktien, die Anpassung innerhalb der Frist vorzunehmen, um vermögensrechtliche Probleme zu vermeiden.

An dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Verantwortung für die Führung des Aktienbuches beim Verwaltungsrat liegt. Gemäss Art. 686 Abs. 4 OR gilt erst als Akti-

onär, wer im Aktienbuch eingetragen ist (Legitimationsfunktion). Steht die Aktie im Eigentum mehrerer Personen (Mit- oder Gesamteigentum), so sind alle Berechtigten aufzuführen. Je nach Zustellungsnormen (Gesetz und Statuten) sind auch die E-Mailadressen bzw. Faxnummern aufzuführen. Seit 1. Juli 2015 muss die Gesellschaft ein Aktienbuch führen, auf welches in der Schweiz jederzeit der Zugriff möglich ist. Dies soll sicherstellen, dass die Schweizer Behörden rechtzeitig bzw. jederzeit Informationen über die Aktionäre haben.

Trotz der beschlossenen Abschaffung der Inhaberaktie ist die Gesellschaft gemäss Art. 697 Abs. 1 OR weiterhin zusätzlich verpflichtet, ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten, wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Sinngemäss gilt dies auch für die GmbH. Ein nicht korrekt geführtes Aktienbuch gilt als Organisationsmangel.

Unter revidiertem Recht werden Verletzungen der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen mit Busse geahndet und können wegen Vorliegens eines Organisationsmangels im schlimmsten Fall zur richterlichen Auflösung der Gesellschaft führen (Sanktionssystem).

Empfehlung: Überprüfen Sie Ihre Dauerakten in Bezug auf das Aktienregister mit konkreter Adresserfassung, ebenso konkreter Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten.

7.8 Guthaben weg - Schuld bleibt!

Allgemein wird vermutet, dass bei einem Bankenkonzurs bestehende Guthaben mit den bestehenden Schulden verrechnet werden könnten. Dies ist nicht der Fall. In den meisten vertraglichen Formulierungen wird ein Verrechnungsausschluss seitens der Banken unterstellt. Wenn es nicht möglich ist, diese Vertragsklausel weg zu verhandeln bzw. zu streichen, empfiehlt es sich, Aktiven (z.B. Gelder der Säule 3a) bei einer anderen Bank angelegt zu haben als bei derjenigen, bei welcher Kreditverpflichtungen bestehen. Auch Gelder aus der Säule 3a werden bei einem Bankenkonzurs nur bis maximal CHF 100'000.– privilegiert behandelt.

7.9 Schulden des Ehepartners

A Einzelfirma:

Schulden der Einzelfirma sind Geschäftsschulden. Für diese haftet nur der entsprechende Inhaber.

B Gemeinsame Schulden / Solidarhaftung:

Der Ehepartner haftet dann mit, wenn er einen Vertrag mitunterzeichnet und Solidarhaftung erklärt.

Für diese Schulden ist der ehevertragliche Güterstand irrelevant. Wichtig ist, dass die Ehepartner für den Notfall Beweise erbringen können, wie sich ihre Gütermassen zusammensetzen bzw. wie diese Gütermassen verwendet worden sind.

7.10 Münzen – Noten – digitale Bezahlssysteme – Minuszinsen

Skandinavien wird voraussichtlich schon bald das Bargeld vollständig abschaffen. In der Schweiz hat das Bargeld noch einen Marktanteil von rund 70%. Ca. 1.7 Millionen Kunden verwenden die Bezahl-App Twint. Pro Monat werden so über 4 Millionen Transaktionen ausgeführt (Beispiele dazu: Revolut, Transferwise, N26, PayPal, Twint, Apple Pay, Google Pay etc.).

Vielfach geht der Konsument davon aus, dass die modernen Systeme «gratis» sind. Oft drohen aber schlechte Umrechnungskurse oder versteckte Gebühren. Diese Gebühren können auch dem Zahlungsempfänger angelastet werden, sodass der Konsument meint, es sei für ihn gratis gewesen (diese Kosten müssen in den Preis einkalkuliert werden).

Fakt bleibt: Nur bei Barzahlungen kann man wirklich sicher sein, dass Transaktionen privat bleiben und keine Transaktionskosten verursachen.

Die Daten der Zahlungsströme werden wie andere Informationen der grossen Player im Hintergrund vermarktet bzw. verwertet.

In der Zeitachse der Entwicklung von digitalen «Geldern» leben wir seit Jahren in einer Tiefzinswelt – sogar mit Negativzinsen. Wahrscheinlich gehören Tresore bald zur Grundausstattung von immer mehr Haushalten, um dort das Bargeld und andere Wertsachen aufzubewahren. In der Bankenwelt spricht man von der Notwendigkeit, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Sie werden zunehmend nicht mehr Finanz-, sondern reine Sicherheitsdienstleister mit dem Geschäftszweck «Aufbewahrung von Geld und anderen Wertsachen». So betrachtet, sind vielleicht die laufend steigenden Gebühren und Anpassungen der Gebührentarife in der Bankenwelt zu verstehen. Der Science-Fiction Autor Robert A. Heinlein sagte «There ain't no such thing as a free lunch» Vielleicht erleben wir aber auch wieder, dass die Geldaufbewahrungsinstitute ihr Geschäftsmodell wieder ändern und das Deponieren von Guthaben, mit welchem diese arbeiten, mit einem Zins belohnt werden.

Zwischen 2007 und 2018 stieg das Volumen der beanspruchten Unternehmenskredite in der Schweiz um 28% auf rund 356 Milliarden an. Unter Berücksichtigung der nicht beanspruchten Limiten (KK-Limite, potenzielle Verschuldungen) sogar um 43% auf rund 531 Milliarden. Überproportional zugenommen haben die Hypothekarkredite, welche auf die gestiegene Bautätigkeit bei Renditeliegenschaften zurückzuführen ist.

Die Entwicklung des Kreditvolumens sollte aber auch im Vergleich zur Entwicklung des BIP betrachtet werden. Im Verhältnis zur Entwicklung des BIP sind die Unternehmenskredite praktisch konstant geblieben.

8 Immobilien

8.1 Liegenschaftsunterhalt

In der Praxis ist eine Verschärfung spürbar. Nachfolgend eine Aufzählung der abzugsfähigen Kosten gemäss verschiedenen Rechtsprechungen kurz zusammengefasst:

- Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen
- Reparaturen an Heizung und Rollläden, an Strom- und Wasserinstallationen
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Sanfte Renovation bei Mieterwechsel
- Instandstellungskosten (= Erhaltung der Ertragsfähigkeit)
- Fassadenrenovationen
- Renovationen von Küchen, Bäder, inkl. gleichwertigem (!) Ersatz der Geräte
- Fensterersatz
- Gebäudehüllensanierung

Ebenfalls wird immer öfters zu Beweis Zwecken eine Fotodokumentation vor, während und nach den Bauarbeiten (Gleicherhaltung der Funktionsfähigkeit) verlangt.

Im Geschäftsvermögen lassen gewisse Kantone Zwecks Verteilung der zu erwartenden Kosten eines grösseren Umbaus / Renovation (Grossreparaturen) Rückstellungen von bis zu 3 Jahren zu. Die Bedingungen sind:

- Beschluss der verantwortlichen Organe
- Detaillierter Kostenvoranschlag mit Angaben über den zeitlichen Ablauf
- Ausscheiden von wertvermehrenden Auslagen
- Maximale Verteilung auf 3 Jahre

Eine absolute Abgrenzung ist schwierig. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist die Praxis in den Kantonen unterschiedlich. Aufgrund von Gerichtsentscheiden werden im Veranlagungsverfahren immer häufiger Fotodokumentationen vor, während und nach dem Bau verlangt. Wir empfehlen Ihnen, solche Dokumentationen vorzusehen. Zwischenzeitlich wird dann oftmals ein Steuerabzug verwehrt, wenn Gebäudeteile vor Ablauf der Lebensdauer ersetzt werden.

Wird ein Gebäudeteil oder eine Einrichtung schon nach vergleichsweise kurzer Zeit und weit vor Ablauf der statistischen Lebensdauer (Lebenstabelle des Schweizerischen Hauseigentümergeverbes HEV) ersetzt, spricht eine natürliche Vermutung dafür, dass dafür nicht sachliche Gründe, sondern rein persönliche Motive den Ausschlag gegeben haben. Dies gilt etwa für die Auswechslung einer funktionsfähigen zeitgemässen Kücheneinrichtung oder von weitgehenden unversehrten Bodenbelägen bereits nach wenigen Jahren.

Solche Kosten sind steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten und können daher maximal im Ausmass der zurückgelegten Lebensdauer, gemessen an der statistischen Lebensdauer und proportional zum Abzug zugelassen werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis durch den Steuerpflichtigen, dass der Ersatz infolge sachlicher Gründe, übermässige Abnutzung, Funktionsunfähigkeit, sonstige Schäden etc. erfolgt ist. Die Lebensdauertabelle ist unter www.hev-schweiz.ch abrufbar.

Achtung:

Wenn früher als gemäss Abschreibungstabelle HEV Kosten anfallen, kann es sein, dass die Steuerbehörde diese Kosten nicht direkt zum Abzug zulässt. Da es sich aber trotzdem um «Unterhaltskosten» handelt, lässt es leider nicht den Umkehrschluss zu, dass diese wenigstens im Gegenzug bei der Grundstückgewinnsteuer zum Abzug gebracht werden könnten bzw. bei den Ertragssteuern bei einem Verkauf. So könnte es sein, dass diese Kosten ins Leere fallen. Dies

ist insbesondere im Zusammenhang mit der Abschaffung der Dumont-Praxis zu beachten. Es gilt immer noch die Prüfung jedes Einzelfalles, welche zwischen Werterhaltung und Wertvermehrung nach objektiv- / technischen Kriterien erfolgen muss. D.h. nachher besserer Zustand, qualitative Verbesserung, nachher Mietzinserhöhung möglich?

8.2 Eigenmietwert – Abschaffung?

Veränderungen werden stattfinden. Die konkrete Lösung ist noch unbekannt. Aktuell zeichnet sich folgende Variante ab:

- Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung für selbstgenutztes Wohneigentum am Hauptwohnsitz.
- Eigenmietwertbesteuerung an Zweitwohnsitz verbleibt
- Kein Abzug für Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten mehr
- Abzüge für Energiespar-, Umweltschutzmassnahmen, Denkmalpflege und Rückbaukosten sollen aufgehoben werden (auf Bundesebene, Kantone können abweichende Regeln bestimmen)
- Nur noch befristeter und begrenzter Schuldzinsenabzug für Ersterwerbende
- Erträge aus vermieteten Liegenschaften bleiben steuerbar

Dass die Förderung von Eigentum nötig ist, ist unseres Erachtens unbestritten, dass die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen jedoch die Zunahme der Privatverschuldung fördert, bleibt unseres Erachtens umstritten. Nicht alle Hauseigentümer sind fähig, ohne Beschaffung von Hypotheken Eigentum zu erwerben. Der Schuldzinsenabzug ist deshalb relevant, teilweise sogar notwendig, damit sich diese Personen überhaupt Eigentum leisten können.

Ganzheitlich und volkswirtschaftlich betrachtet sind wir dagegen, dass Unterhaltskosten etc. nicht mehr abzugsfähig sein sollen. Wir sind der Überzeugung, dass der gute Unterhaltszustand von Liegenschaften in der Schweiz auch der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu verdanken ist. Ebenso sollten wir das Baugewerbe und das entsprechende Zulieferergewerbe fördern und nicht bestrafen. Wir sind der Meinung, dass Unterhaltskostenabzug und Schuldkostenabzug bleiben müssen.

Bleiben wir in diesem Kontext gespannt, wie es weiter geht.

8.3 Liegenschaftskosten ab 01.01.2020

Energiesparende Investitionskosten eines Jahres können während bis zu drei Steuerperioden geltend gemacht werden, wenn diese in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig verrechenbar waren.

Abbruchkosten bei Abbruch eines alten Hauses und anschliessende Erstellung eines Ersatzneubaus können unter Umständen als Unterhaltskosten direkt bei den Einkommenssteuern geltend gemacht werden.

Investitionskosten für Minergie und Massnahmen, die dem Umweltschutz dienen, sind in zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, obwohl diese in einem Jahr ausgeführt und bezahlt worden sind. Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sind diese Vorschriften (Stand 01.01.2018) in Kraft getreten. Die Kantone erhielten längstens eine Übergangsfrist für zwei Jahre, somit müssen diese Regeln in allen Kantonen ab 01.01.2020 angewandt werden.

Bei grösseren Projekten lohnt sich eine dieser Liegenschaftskostenverordnung angepasste Steuerplanung. Diese Liegenschaftskostenverordnung ist steuerlich motiviert. Einerseits die Umsetzung der Energiestrategie 2050, andererseits aber auch substantiell nicht mehr erhaltenswürdige alte Liegenschaften komplett zu ersetzen und dies steuerlich zu begünstigen. Wichtig ist, dass die Baukosten so geplant werden, dass sie steuerlich abzugsfähig sind und mit steuerbaren Einkommen verrechnet werden können und nicht ins Leere fallen.

8.4 Mehrwertabgabe durch Aufzoning

Die Mehrwertabgabe, welche für 2018 als folgende Revision des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes eingeführt wurde, ist komplex. Wohl konnten Kantone unterschiedliche Regeln einführen, andererseits redet der Bund aufgrund der ersten Praxiserfahrungen in die Lösungen der Kantone. Jeder Kanton hat eigene Wegleitungen.

Die Mehrheit ging davon aus, dass dies nur bei Einzonungen umgesetzt werden soll. Nun ist es aber so, dass sogenannte Aufzonungen zusätzlich belastet werden, z.B. die Aufzoning von einer Zone AW2 auf eine Zone AW5.

Ein Planungsmehrwert ist die planungsbedingte Wertsteigerung des Bodens, welche dem Grundeigentümer ohne eigenes Zutun zufällt und daher mit der Mehrwertabgabe teilweise abgeschöpft werden soll. Die Wertdifferenz der Schätzung des Verkehrswertes des Grundstückes vor und nach der Umzonung wird erfasst. Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn das Grundstück veräussert wird oder sobald eine Baubewilligung erteilt ist.

Da trotzdem auf einem Gewinn die Grundstückgewinnsteuer zu erheben ist (oder Ertrag Steuern/ Einkommenssteuer), stellt die bezahlte Mehrwertabgabe eine anrechenbare Aufwendung dar und kann als Anlagekosten in Abzug gebracht werden.

Im Kanton Aargau werden Abgaben von zusätzlichen 20%, je nach Sachverhalt in Gemeinden bis 30%, im Kanton Zürich 20%, je nach Regelung höchstens 40%, im Kanton Bern 20%, bis zu 50% erhöht werden. Im Kanton St. Gallen 20%, jedoch unterliegen die Auf- und Umzonungen in unserem Kanton nicht der Mehrwertabgabe. Die Entwicklung der Praxis und Gesetze sowie Verordnungen ist zu verfolgen.

Aufgrund der Wesentlichkeit dieser zusätzlichen Abgabe ist dies bei Kalkulationen für Grundstückkäufe, aber auch bei Verkäufen (lohnt sich ein Verkauf oder sollte es als Grundstück behalten werden, z.B. Abgabe in Baurecht), aber auch bei Um- oder Aufzonungen und deren Folgekosten genau analysiert werden.

8.5 Immobilien – Steuerlicher Vergleich verschiedene Halteformen

Grundsätzlich ist immer zu unterscheiden, wie das Grundstück gehalten wird:

- Im Privatvermögen
- Im Geschäftsvermögen
- Als gewerbsmässiger Liegenschaftshändler
- Als «Quasiliiegenschaftshändler»
- In einer Immobilien AG/ Kapitalgesellschaft
- In einem Immobilienfond

Für die Deklaration bei der Grundstückgewinnsteuer kann bei fehlendem Nachweis der Anlagekosten üblicherweise der Verkehrswert von vor 20 Jahren, in einzelnen Kantonen von vor 30 Jahren, als Anlagekosten geltend gemacht werden. Sobald Immobilien in einem juristischen Gesellschaftsfond sind, gilt der steuerliche Buchwert als Anlagekosten. In Kantonen, welche nicht nur die ordentlichen Gewinne über die Ertragssteuern erfassen, sondern auch die Grundstückgewinne, wird unterschieden zwischen wiedereingebrachten Abschreibungen und Kapitalgewinnen. Wiedereingebrachte Abschreibungen werden über die Ertragssteuern abgerechnet, Kapitalgewinne über die Grundstückgewinnsteuer (üblicherweise höherer Tarif).

Die Frage, ob und in welchem Ausmass die eine Halteform gegenüber der anderen attraktiver ist, lässt sich nur individuell und basierend auf der zu Grunde gelegten Anlagestrategie sowie unter Berücksichtigung von latenten Steuerentscheiden beurteilen. Insbesondere sollten auch Einflüsse von möglichen Nachfolgeregelungen mit berücksichtigt werden.

9 Versicherungen

9.1 Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

An seiner Sitzung vom 14.06.2019 hat der Bundesrat beschlossen, das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), welches in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, per 1. Januar 2020 vollständig in Kraft zu setzen. Dadurch werden auf diesen Zeitpunkt die AHV-Beiträge – erstmals seit 40 Jahren – angehoben; die Erhöhung beträgt 0.3 Prozentpunkte. Somit belaufen sich die AHV/IV/EO-Beiträge, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getragen werden, ab 1. Januar 2020 auf 10,55% der AHV-pflichtigen Lohnsumme (bisher 10,25%).

9.2 Kantonale Anpassungen im Familienzulagenbereich

Als Folge des positiven Abstimmungsresultates für die STAF haben einige Kantone bereits vorbereitende Massnahmen für die Revision der kantonalen Steuergesetzgebungen getroffen. Zum Teil sind die Beschlussfassungen bereits erfolgt, entweder durch Kantonsratsentscheide oder kantonale Abstimmungen, oder stehen noch bevor. Einzelne Vorlagen sehen Erhöhungen der Ansätze bei den Familienzulagen vor. Aktuell stehen die nachfolgend aufgeführten Anpassungen per 01.01.2020 bereits fest:

- Kanton St. Gallen: Erhöhung um je CHF 30.– auf neu: Kinderzulagen CHF 230.–, Ausbildungszulagen CHF 280.–
- Kanton Basel-Stadt: Erhöhung um je CHF 75.– auf neu: Kinderzulagen CHF 275.–, Ausbildungszulagen CHF 325.–
- Kanton Freiburg: Erhöhung um je CHF 20.– auf neu: Kinderzulagen CHF 265.–, ab 3. Kind CHF 285.–; Ausbildungszulagen CHF 325.–, ab 3. Kind CHF 345.–

Per 1. Januar 2020 treten im Kanton Genf das «Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kinderbetreuungsstrukturen und Tagesfamilienbetreuung» sowie im Kanton Neuenburg das «Gesetz zur Förderung der beruflichen Grundbildung im Dualsystem (LFFD)» in Kraft. Die Finanzierung der entsprechenden Fonds erfolgt über Arbeitgeber-Beiträge. Diese werden voraussichtlich – berechnet auf der Summe der AHV-pflichtigen Löhne – für den Kanton Genf 0,07% und für den Kanton Neuenburg 0,58% betragen. Der Beitragsbezug soll jeweils über die in den Kantonen tätigen Familienausgleichskassen als übertragene Aufgaben erfolgen.

9.3 Neuerungen rund um die Unfallversicherung gemäss UVG

Ab dem 1. Januar 2020 wird sich der Umlagebeitrag auf den UVG-Prämien ändern. Der Vorstand des Vereins zur Sicherung künftiger Renten hat entschieden, diesen Anteil auf 5% der Nettoprämien für die Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung zu erhöhen. Für Treuhänderinnen und Treuhänder, die ebenfalls in der Lohnadministration Dienstleistungen anbieten, heisst dies konkret, dass die UVG-Prämiensätze (BU und NBU) für alle Kunden Änderungen erfahren werden. Passen Sie daher die entsprechenden Informationen in den Lohnsystemen rechtzeitig an. Wir empfehlen Ihnen, hierbei die Angebote unserer Business-Partner zu konsultieren.

9.4 Risk-Management

Ob ein Sachverhalt zurückversichert werden kann und soll oder nicht, ist von verschiedensten Faktoren abhängig.

Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenausmass sind durch zusätzliche Variablen für die Abklärung zu ergänzen.

- Sachschäden
- Personenschäden

- Betriebsunterbrechungen
- Umweltschäden
- Compliance-Verstöße
- Reputationsschäden
- Datenschutzverletzungen
- Naturgefahren
- Re-Engineering eines Produkts

So betrachtet ist zu klären, ob eine Cyber-, Sach-, Betriebsunterbrechung-, Haftpflicht- oder andere Versicherungslösung den Schaden abdecken könnte. Insbesondere sind die genauen Umstände abzuklären, inwieweit Ursache und Wirkung überhaupt versicherungsfähig bzw. versicherungsanerkannt sind. Nur so ergibt sich ein Abgleich der Risikobewertung und damit des effektiven Risikos und beugt einer Unter- aber auch einer Überversicherung vor und fördert bedarfsgerechte Versicherungen.

10 Diverses

10.1 EU DSGVO-Datenschutzgrundverordnung

Die EU-DSGVO gilt auch für Schweizer Unternehmen, die in der EU wirtschaftlich tätig sind. Dies betrifft aber vornehmlich den B2C-Bereich jedoch nicht die B2B-Unternehmen. Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die in der EU eine Niederlassung haben und in diesem Zusammenhang Personendaten bearbeiten. Auch Unternehmen, die Dienstleistungen und Waren an betroffene Personen in der EU anbieten und deren Personendaten bearbeiten, sind betroffen.

Die französische Datenschutzbehörde CNIL verhängte 50 Millionen Euro Busse für den Internetgiganten Google. Das Strafmass kann bis zu 2% des weltweiten Zinsjahresumsatzes sein. Die polnische Datenschutzbehörde UODO verhängte gegen Bisnode AG eine Geldbusse von rund einer Million Zloty. Die portugiesische Datenschutzbehörde CNPD hat gegen ein Krankenhaus wegen der falschen Verwendung von Patientendaten eine Busse von 400'000 Euro verhängt. Deutschland verklagte die Dating Website «Knuddels.de». Hier wurde eine vergleichsweise tiefe Busse von nur 20'000 Euro verhängt. Bei Unklarheit empfiehlt es sich, einen entsprechenden Fachanwalt beizuziehen.

10.2 MELANI (Melde und Analysestelle Informationssicherung) warnt vor immer raffinierteren Cyberattacken

Folgende Angriffsszenarien sind bekannt:

- Angreifer versenden gezielt schädliche E-Mails an Schweizer Unternehmen, um diese mit Ransomware zu infizieren. Diese beinhalten in der Regel einen Link auf eine bösartige Webseite oder einen schädlichen Dateianhang.
- In einschlägigen Internet-Foren werden Zugänge zu infizierten Computern in Schweizer Unternehmen zum Verkauf angeboten. Diese sind in der Regel mit «Emotet», «TrickBot» oder vereinzelt «Qbot» infiziert. Kriminelle Gruppierungen «kaufen» die infizierten Computer, um das Netzwerk des Opfers grossflächig zu infiltrieren.
- Angreifer scannen das Internet nach offenen VPN- und Terminal-Servern ab und versuchen mittels Brute-Forcing-Angriffen Zugriff auf diese zu erhalten.

Generell rät MELANI davon ab, Lösegeld zu bezahlen. Überprüfen Sie Ihre IT-Risk Versicherungen. Oft haben diese Ausschlussklauseln, dass bei Lösegeldforderung bzw. -zahlung keine Versicherungsleistung gewährt wird.

10.3 Firmengründungen/ Konkurse/ Aussenhandel

Es wurden wiederum mehr Firmen eingetragen als gelöscht. Leider haben die Löschungen in Folge Überschuldung zugenommen. Konkurspublikationen wegen Mängeln in der Organisation (z.B. fehlender Verwaltungsrat) haben ebenso zugenommen. Auch die Konkurse gegenüber Privatpersonen sind leider höher ausgefallen. Auch das Ausschlagen von Erbschaften, Erbverzicht aus der Angst heraus, dass der Nachlass überschuldet sein könnte, hat zugenommen. KMU machen die Hälfte des schweizerischen Aussenhandels aus.

Firmen- und Privatkonkurse 2018 und 2019

Konkurse	Juni			Jan. - Juni			Ganzes Jahr (Prognose)		
	2018	2019	+/-	2018	2019	+/-	2018	2019	+/-
Firmen Total	656	568	-13.4%	3 497	3 588	2.6%	6 878	7 080	2.9%
• Davon Insolvenzen	482	384	-20.3%	2 548	2 569	0.8%	4 952	5 040	1.8%
• Davon OR 731b	174	184	5.7%	949	1 019	7.4%	1 926	2 040	5.9%
Personen	773	639	-17.3	4 021	4 127	2.6%	7 878	8 250	4.7%
• Davon lebende	122	105	-13.9%	726	678	-6.6%	1 440	1 360	-5.6%
• Davon AV	651	534	-18.0%	3 295	3 449	4.7%	6 438	6 900	7.2%
Konkurse gesamt	1 429	1 207	-15.5%	7 518	7 715	2.6%	14 415	15 330	6.3%

Neueintragungen, Löschungen, Nettowachstum

Jan. - Juni	Neueintragungen			Löschungen			Nettowachstum			
	2018	2019	+/-%	2018	2019	+/-%	2018	2019	+/-%	+/-
AG	1366	1377	0.8	809	853	5.4	557	524	-5.9	-33
AI	40	62	55.0	33	39	18.2	7	23	228.6	16
AR	167	153	-8.4	131	87	-33.6	36	66	83.3	30
BE	1767	1961	11.0	1299	1416	9.0	468	545	16.5	77
BL	561	581	3.6	416	358	-13.9	145	223	53.8	78
BS	567	576	1.6	438	443	1.1	129	133	3.1	4
FR	718	783	9.1	415	557	34.5	304	226	-25.7	-78
GE	1900	1902	0.1	1241	1309	5.5	659	593	-10.0	-66
GL	82	92	12.2	86	60	-30.2	-4	32	-900.0	36
GR	490	485	-1.0	336	432	28.6	154	53	-65.6	-101
JU	154	162	5.2	104	126	21.2	50	36	-28.0	-14
LU	998	970	-2.8	522	533	2.1	576	537	-8.2	-36
NE	419	423	1.0	272	270	-0.7	147	153	4.1	6
NW	121	132	9.1	96	115	19.8	25	17	-32.0	-8
OW	100	93	-7.0	104	72	-30.8	-4	21	-625.0	25
SG	1132	1178	4.1	912	823	-9.8	220	355	61.4	135
SH	181	180	-0.6	141	164	16.3	40	16	-60.0	-24
SO	552	569	3.1	357	471	31.9	195	98	-49.7	-97
SZ	617	632	2.4	407	437	7.4	210	195	-7.1	-15
TG	529	606	14.6	423	335	-20.8	106	271	155.7	165
TI	1272	1200	-5.7	1041	951	-8.6	231	249	7.8	18
UR	65	55	-15.4	30	34	13.3	35	21	-40.0	-14
VD	2309	2351	1.8	1731	1501	-16.3	516	850	64.7	334
VS	983	996	1.3	563	572	1.6	420	424	1.0	4
ZG	1253	1135	-9.4	828	731	-11.7	425	404	-4.9	-21
ZH	3940	4070	3.3	2094	2650	26.6	1846	1420	-23.1	-426
Total	22283	22724	2.0	14890	15339	3.0	7393	7385	-0.1	-8

Exporte und Importe nach Firmengrössen im Jahr 2016

Verkehrsrichtung	Firmengrösse	Anzahl Firmen	Anteil Firmen in %	Wert in Mio. CHF	Anteil CHF in %
EXPORT	KMU	45 639	90.2	135 562	45.4
	Grossunternehmen	1 075	2.1	158 792	53.2
	Unbekannt	3 875	7.7	4 054	1.4
	Total	50 589	100.0	298 408	100.0
IMPORT	KMU	155 850	87.1	159 157	59.8
	Grossunternehmen	1 333	0.7	98 397	37.0
	Unbekannt	21 777	12.2	8 584	3.2
	Total	178 960	100.0	266 138	100.0

Quelle: Creditreform Nr. 17/2019

10.4 Mängel an einer Kaufsache – Frist für Mängelrüge

Gemäss Artikel 201 OR muss die Mängelrüge nach Entdeckung erfolgen. Eine Frist von einer Woche wird als angemessen betrachtet. Das Bundesgericht hat aber nun neuerlich entschieden, dass eine starre Beschränkung auf eine Woche nicht gerechtfertigt sei. Nichtsdestotrotz lohnt es sich, Mängel sofort anzumehmen.

Bundesgerichtsentscheid BG vom 08. Februar 2019: 4A_399/2018

10.5 Neues Verjährungsrecht – Neuerungen ab 1. Januar 2020

- | | |
|---|----------------------|
| • Unerlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung | unverändert 10 Jahre |
| • Allgemein Forderungen | 10 Jahre |
| • Mietzinse, Lieferung von Lebensmittel, Handwerksarbeiten, Arbeit von Anwälten, Forderungen aus Arbeitsverhältnissen | 5 Jahre |
| • Personenschäden relative Verjährungsfrist neu | 3 Jahre |
| • ab Kenntnis des Schadens und absolute Verjährungsfrist | 20 Jahre |

Verjährungsverzicht

Der Verjährungsverzicht (Verzicht auf die Verjährungseinrede) muss schriftlich, durch den Verzichtenden eigenhändig unterschrieben erfolgen.

Übergangsbestimmungen

Forderungen, die am 31. Dezember 2019 verjährt sind, bleiben verjährt.

Forderungen, die am 31. Dezember 2019 noch nicht verjährt sind, werden den neuen Fristen unterstellt.

Verjährungsverzichtserklärungen, die vor dem 1. Januar 2020 abgefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die Vorschriften nicht dem neuen Recht entsprechen.

Schiedsgericht ja oder nein?

Vorteile:

- Das Schiedsgericht kann als neutrales Forum dienen, das keiner der Parteien einen «Heimvorteil» gibt (vor allem bei internationalen Fällen).
- Es findet keine öffentliche Gerichtsverhandlung statt. Zudem kann zwischen den Parteien die absolute Vertraulichkeit des Verfahrens vereinbart werden.
- Es können Schiedsrichter mit speziellem Fachwissen (z.B. besondere rechtliche oder technische Expertise) gewählt werden.
- Es besteht grosse Verfahrensflexibilität, so insbesondere betreffend den Verhandlungsort und die Verhandlungssprache.
- Die Parteien können das Verfahren erheblich beschleunigen (gegenüber der oftmals langwierigen Verfahrensdauer vor staatlichen Gerichten).
- Die Vollstreckung von Schiedssprüchen ist regelmässig unproblematisch.

Nachteile:

- Ein Schiedsspruch kann nur aufgrund weniger, gesetzlich vorgesehener Gründe mit einem Rechtsmittel angefochten werden.
- Bei Verfahren mit tiefem Streitwert ist das Schiedsverfahren teurer als staatliche Verfahren.
- Das Schiedsgericht hat ausser dem Auftrag und der Zuständigkeit zum Entscheid in der Sache keine Möglichkeiten des Einsatzes von Zwangsmassnahmen gegenüber den Parteien.
- Der Miteinbezug von Drittparteien ist schwierig, wenn der Dritte nicht der Schiedsvereinbarung unterliegt.
- Es besteht keine Möglichkeit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtshilfen.

11 Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2020

Für das Jahr 2020 stehen in den Sozialversicherungen einige Änderungen an. Sie sind die Folge von Volks- und Parlamentsentscheiden auf schweizerischer und kantonaler Ebene.

Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die AHV-Steuervorlage (STAF) angenommen. Im Kanton St. Gallen ist die Referendumsfrist zur Umsetzung der Steuervorlage am 23. April 2019 abgelaufen. Die Steuerreform tritt somit am 1. Januar 2020 in Kraft.

Alle Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ersehen Sie aus nachstehender Aufstellung.

ALV obligatorisch	bisher	ab 1.1.2020
Bis CHF 148'200.– Arbeitgeber und Arbeitnehmer je Jahresmaximum	1,1%	1,1%
Monatsmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Ab CHF 148'201.– Solidaritätsbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	CHF 412.–	CHF 412.–
	0.5%	0.5%

SUVA / UVG	bisher	ab 1.1.2020
Jahresmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Monatsmaximum	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412.–	CHF 412.–

AHV / IV / EO-Beiträge	bisher	ab 1.1.2020
AHV unbeschränkt	4.200%	4.350%
IV unbeschränkt	0.700%	0.700%
EO unbeschränkt	0.225%	0.225%
Total	5.125%	5.275%
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt		
➤ für Selbstständigerwerbende	CHF 482.–	CHF 496.–
➤ für Nichtselbstständigerwerbende	CHF 482.–	CHF 496.–

Beitragsfreies Einkommen	bisher	ab 1.1.2020
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Monat	CHF 1'400.–	CHF 1'400.–
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Jahr	CHF 16'800.–	CHF 16'800.–
➤ Geringfügiges Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Ausgenommen: Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal)	CHF 2'300.–	CHF 2'300.–
➤ Personen bis Ende des 25. Altersjahr, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten pro Jahr CHF 750.– nicht übersteigt	CHF 750.–	CHF 750.–

AHV-/IV-Renten	bisher	ab 1.1.2020
Minimale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 1'185.–	CHF 1'185.–
Maximale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 2'370.–	CHF 2'370.–
Individualrente mit Einkommenssplitting – Summe der beiden maximalen Einzelrenten (150% der maximalen Einzelrente)	CHF 3'555.–	CHF 3'555.–
Bei Vorbezug Kürzung pro Jahr	6.8%	6.8%

BVG-Beitragssätze	bisher		ab 1.1.2020	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Koordinationsabzug	CHF 2'073.75	CHF 24'885.–	CHF 2'073.75	CHF 24'885.–
Maximallohn	CHF 7'110.00	CHF 85'320.–	CHF 7'110.00	CHF 85'320.–
Max. versicherter Lohn	CHF 5'036.25	CHF 60'435.–	CHF 5'036.25	CHF 60'435.–
Min. versicherter Lohn	CHF 296.25	CHF 3'555.–	CHF 296.25	CHF 3'555.–
Eintrittsschwelle	CHF 1'777.50	CHF 21'330.–	CHF 1'777.50	CHF 21'330.–
Max. Lohn Sicherheitsfonds	CHF 10'575.–	CHF 126'900.–	CHF 10'575.–	CHF 126'900.–
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00%		1.00%

Gebundene Selbstvorsorge 3a	bisher	ab 1.1.2020
Unselbstständigerwerbende	CHF 6'826.–	CHF 6'826.–
➤ Selbstständigerwerbende ohne 2. Säule (max. 20% des Einkommens)	CHF 34'128.–	CHF 34'128.–

Wir bitten Sie, die entsprechenden **Stammdaten** in Ihren **Lohnabrechnungen** zu berücksichtigen.

12 Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge sind in separater Form beigelegt, damit Sie mit ihnen entsprechend dem Verwendungszweck arbeiten können.

Buchhaltung

- ⇒ MWST-Info 08, überarbeitete Broschüre für Privatanteile ab 1. Januar 2018, Seite 1 – 4, ab Seite 5 – 50 unter www.swissvat.ch/fileadmin/user_upload/MI_08_16.10.18.pdf oder auf unserer Homepage
- ⇒ Newsletter 08/2016 Steuern Luzern zum Thema Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse

Mehrwertsteuer

- ⇒ Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung «Die elektronische MWST- Abrechnung wird Standard».
- ⇒ Formular Nr. 764 zur Meldung nach Artikel 38 MWSTG
- ⇒ Aufstellung über die geänderten Ziffern in den überarbeiteten Publikationen der ESTV 2018, FISKAL Schulung + Beratung GmbH, Seite 1 – 4
- ⇒ Checklisten Bereich Immobilien der FISKAL Schulung + Beratung GmbH, Benno Frei

Löhne

- ⇒ Fragen und Antworten zur Lohngleichheit

Arbeitsrecht – Führung

- ⇒ Checkliste digitaler Nachlass

Steuern

- ⇒ Broschüre Albin Kistler AG, Zürich / Chur – Handout der Auswirkung der neuen Steuerreform STAF

Buchbestellung

- ⇒ Bestellcoupon Buch

Revidas Info

Die Revidas Info erscheint zum Ende eines jeden Kalenderjahres und ist primär für unsere Mandanten bestimmt. Für den Inhalt ist die «Revidas» verantwortlich, die mit grosser Sorgfalt die Informationen recherchiert hat. Die Revidas Info ersetzt nicht die individuelle Beratung – alle Angaben ohne Gewähr.

